

# **Swiss Life Index Funds (LUX)**

Prospekt

März 2023

Bei SWISS LIFE INDEX FUNDS (LUX) (der "Fonds") handelt es sich um eine Umbrella-Konstruktion, die aus Teilfonds ("Teilfonds") besteht und dem luxemburgischen Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils gültigen Fassung ("Gesetz aus dem Jahr 2010") unterliegt. Der Fonds wurde in der Form eines offenen Investmentfonds ("fonds commun de placement") als nicht eingetragenes Miteigentum von Wertschriften aufgelegt.

Die Zeichnung von Fondsanteilen ("Anteile") kann ausschliesslich auf Basis der in der aktuellen Fassung des *Prospekts* und der Wesentlichen Anlegerinformationen enthaltenen Angaben zusammen mit einem Exemplar des letzten Jahresberichts bzw. nach diesem veröffentlichten Halbjahresberichts erfolgen. Es besteht keinerlei Ermächtigung, Dritten andere als die im vorliegen *Prospekt* bzw. den in ihm genannten Unterlagen enthaltenen Angaben zu machen. Käufe aufgrund von Angaben oder Zusagen, welche nicht in den Angaben im vorliegenden *Prospekt* enthalten sind bzw. nicht mit diesen übereinstimmen, erfolgen ausschliesslich auf Risiko des Käufers.

Durch den Kauf von Anteilen akzeptiert ein Anteilinhaber uneingeschränkt das Verwaltungsreglement, das die vertragliche Beziehung der Anteilinhaber untereinander sowie zwischen den Anteilinhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle regelt. Das Verwaltungsreglement und allfällige künftige Änderungen an diesem sind im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister (Registre de Commerce et des Sociétés) zu hinterlegen. Kopien sind daselbst einzuholen. Die Veröffentlichung in der RESA erfolgt durch eine Notiz über die Hinterlegung des betreffenden Dokuments am Bezirksgericht in Luxemburg.

Dieser *Prospekt* stellt kein Angebot und keine durch jegliche Personen in allen Hoheitsgebieten dar, in denen ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung ungesetzlich ist oder in denen die Person, die ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung unterbreitet, nicht dazu befugt ist, und ist kein Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung durch jegliche Personen, denen ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht unterbreitet werden darf.

Die Anteile wurden nicht im Rahmen des United States Securities Act von 1933 ("Securities Act") registriert; es erfolgte keine Registrierung des Fonds im Rahmen des United States Investment Company Act von 1940. Sie dürfen (gemäss Bestimmung S des Securities Act) weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten, ihren Territorien und Besitzungen an US-Personen angeboten, verkauft, übertragen oder geliefert werden, falls es sich hierbei nicht um bestimmte qualifizierte USamerikanische Institutionen handelt, bestimmte Ausnahmeregelungen für die Registrierungsanforderungen des Securities Act zur Anwendung kommen und das Einverständnis der Verwaltungsgesellschaft vorliegt. Das wirtschaftliche Eigentum einer anderen US-Person an den Anteilen bzw. einer Beteiligung an ihnen seitens anderer US-Personen ist nicht zulässig. Die Statuten des Fonds schränken den Verkauf und die Übertragung von Anteilen an US-Personen ein, zudem kann die Verwaltungsgesellschaft Anteile im Besitz einer US-Person zurückkaufen bzw. den Eintrag von Übertragungen an eine US-Person verweigern, falls dies in ihren Augen zur Einhaltung des Securities Act erforderlich ist.

Wie bei allen Finanzanlagen wird keine Gewähr übernommen, dass der *Fonds* oder die *Teilfonds* ihre Anlageziele erreichen.

Der Wert und die Erträge von Anteilen eines *Teilfonds* können steigen oder auch fallen; möglicherweise erhalten Anleger den von ihnen angelegten Betrag nicht zurück. Vor Anlagen in einem *Teilfonds* sind die mit einer derartigen Investition verbundenen Risiken zu analysieren. Weiter Risikoaspekte sind in Anhang I "Besondere Risiken" zu diesem *Prospekt* dargestellt.

Potenziellen Anlegern wird empfohlen, den vorliegenden Prospekt sorgfältig und zur Gänze zu überprüfen sowie ihre Rechts-, Steuer- und Finanzberater zu folgenden Punkten zu Rate zu ziehen: (i) rechtlicher Rahmen in ihren eigenen Ländern hinsichtlich Kauf, Besitz, Rückgabe oder Verkauf von Anteilen; (ii) etwaige Einschränkungen des Devisenverkehrs in ihren eigenen Ländern im Zusammenhang mit dem Kauf, Besitz, der Rückgabe oder dem Verkauf von Anteilen sowie (iii) rechtliche, steuerliche, finanzielle oder sonstige Konsequenzen der Zeichnung, des Kaufs, Besitzes, der Rückgabe oder des Verkaufs von Anteilen. Bei inhaltlichen Zweifeln am vorliegenden *Prospekt* wird potenziellen Anlegern empfohlen, ihre Rechts-, Steuer- oder Finanzberater beizuziehen.

Der Fonds macht die Anleger darauf aufmerksam, dass sie ihre entsprechenden Rechte nur direkt gegenüber dem Fonds ausüben können, sofern der Anleger selber und in eigenem Namen im Register der Anteilinhaber des Fonds eingetragen ist. Wenn der Anleger über einen Vermittler geht, der in eigenem Namen für den Anleger in den Fonds investiert, kann der Anleger möglicherweise bestimmte Rechte gegenüber dem Fonds nicht immer direkt ausüben. Anlegern wird empfohlen, sich über ihre Rechte zu informieren.

In den Beziehungen mit der *Verwaltungsgesellschaft* bzw. der *Verwahrstelle* sind die Miteigentümer, Eigentümer und wirtschaftlich Berechtigten von *Anteilen* durch ein und dieselbe Person zu vertreten. Die Ausübung von Rechten im Zusammenhang mit den *Anteilen* kann bis zur Erfüllung dieser Bedingung ausgesetzt werden. Es finden keine Generalversammlungen der *Anteilinhaber* statt; die *Anteile* sind nicht mit Stimmrechten versehen.

Kursiv geschriebene Begriffe sind gemäss den Definitionen im Glossar auszulegen.

# **INHALTSVERZEICHNIS**

INH	ALTSVERZEICHNIS	3
ADR	RESSEN	4
GLC	)SSAR	5
1.	DER FONDS	7
2.	DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT	7
	DER PORTFOLIOMANAGER	
	VERWAHR- UND ZAHLSTELLE	
	ADMINISTRATOR, REGISTERFÜHRER	
	AGENT FÜR UNTERSTÜTZUNGSDIENST- LEISTUNGEN	
7.	ANLAGEZIELE, -RICHTLINIEN, -TECHNIKEN UND -BESCHRÄNKUNGEN	10
8.	ANTEILE	18
9.	ZEICHNUNGSANTRÄGE	19
10.	RÜCKNAHMEANTRÄGE	20
11.	UMTAUSCH VON ANTEILEN	
12.	NETTOINVENTARWERT (NET ASSET VALUE, NAV)	21
13.	DATENSCHUTZ	23
14.	AUFWENDUNGEN UND KOSTEN DES FONDS	24
15.	AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK	25
16.	DAUER, LIQUIDATION UND ZUSAMMENLE- GUNG DES FONDS BZW. EINES/D	)ER
TEIL	_FONDS	25
17.	BESTEUERUNG	
18.	BERICHTE UND INFORMATIONEN AN DIE ANTEILINHABER	28
19.	ALLGEMEINE HINWEISE	28
ANH	IANG I	29
ANH	łang II	36
ANH	IANG III – VERTRIEB	37
DAT	ENBLÄTTER	38

# **ADRESSEN**

# **EINGETRAGENER SITZ DES FONDS**

4a, rue Albert Borschette L-1246 Luxemburg

# **VERWALTUNGSGESELLSCHAFT**

Swiss Life Asset Managers Luxembourg

#### EINGETRAGENER SITZ DER VERWALTUNGSGESELL-SCHAFT

4a, rue Albert Borschette L-1246 Luxemburg

#### VERWALTUNGSRAT DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

#### Robin Van Berkel, Vorsitzender

Head Collective Investments und CEO, Swiss Life Assets Management AG

#### **Thomas Albert**

CEO, Swiss Life Asset Managers Luxembourg

#### **Uwe Druckenmüller**

CEO Swiss Life Asset Managers Luxembourg

#### Per Erikson

Chief Investment Officer von Swiss Life Frankreich

#### **Thomas Nummer**

Partner, Trinova Group

# SENIOR MANAGER DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Uwe Druckenmüller Franziska Feitzinger Jasmin Heitz Giedre Plentaite-Bartkiene Tilo Reichert

### **PORTFOLIOMANAGER**

Swiss Life Asset Management AG General-Guisan-Quai 40 CH-8002 Zürich

# **VERWAHRSTELLE UND ZAHLSTELLE**

Société Générale. Luxemburg 11, avenue Emilie Reuter L-2420 Luxemburg

# ADMINISTRATOR UND REGISTERFÜHRER

Société Générale, Luxemburg 11, avenue Emile Reuter L-2420 Luxemburg Betriebszentrale: 28-32, Place de la gare L-1616 Luxemburg

# REVISOR DES FONDS UND DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

PricewaterhouseCoopers, Société coopérative 2, rue Gerhard Mercator L-2182 Luxemburg

# **RECHTSBERATUNG**

Arendt & Medernach S.A. 41A, avenue J.F. Kennedy L-2082 Luxemburg

#### **GLOSSAR**

Soweit der Zusammenhang keine andere Auslegung erfordert, gelten für den gesamten vorliegenden Prospekt die folgenden Definitionen:

#### Administrator

Société Générale, Luxemburg, oder ein Rechtsnachfolger, der von der Verwaltungsgesellschaft als Administrator des Fonds gemäss den Vorschriften der zuständigen Aufsichtsbehörde ernannt wurde

#### AIF

Ein alternativer Investmentfonds gemäss Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010

#### **ΔIFM**

Ein Verwalter alternativer Investmentfonds gemäss Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010

#### Anteil

Jeder Anteil innerhalb der einzelnen Teilfonds

### Anteilinhaber

Inhaber von mindestens einem Anteil des Fonds

#### Anteilklasse

Jede Kategorie von Anteilen innerhalb eines Teilfonds

#### Bankarbeitstag

Tag, an dem die Banken in Luxemburg vollständig geöffnet sind

# Bewertungsstichtag

Jeder Bankarbeitstag, an dem der Nettoinventarwert eines Teilfonds berechnet wird, bzw. ein oder mehrere andere Tage, welche die Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit festlegt gemäss Angaben im betreffenden Datenblatt, wobei mindestens zwei (2) Bewertungsstichtage pro Monat vorzusehen sind

# Datenblatt

Ergänzungsdokument zu dem vorliegenden Prospekt, das spezifische Informationen über einen bestimmten Teilfonds enthält

#### ESG-Kriterien

Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungskriterien ("ESG"), die von einem Teilfonds zum Zwecke verantwortungsbewusster Anlagen verwendet werden können

#### ΕU

Europäische Union

#### Level-2-Verordnung der EU über die Pflichten von UCITS-Verwahrstellen

Delegierte Verordnung (EU) 2016/438 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Pflichten der Verwahrstellen

#### **FATCA**

Bestimmungen des United States Hiring Incentives to Restore Employment (HIRE) Act vom 18. März 2010, allgemein als Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) bezeichnet, und andere in diesem Rahmen veröffentlichte Regulierungen

#### **Fonds**

Swiss Life Index Funds (Lux) einschliesslich aller bestehender *Teilfonds* dieses Anlagefonds

#### Geldmarktinstrumente

Finanzinstrumente, die üblicherweise am Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert sich jederzeit präzise bestimmen lässt

#### Geregelter Markt

Geregelter Markt gemäss der Definition der Richtlinie des Rates 2004/39/EG vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente in ihrer jeweils gültigen Fassung ("Richtlinie 2004/39/EG, insbesondere ein von einem Marktbetreiber betriebenes und/oder verwaltetes multilaterales System, das die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten innerhalb Systems und nach seinen nichtdiskretionären Regeln in einer Weise zusammenführt oder das Zusammenführen fördert, die zu einem Vertrag in Bezug auf Finanzinstrumente führt, die gemäss den Regeln und/oder den Systemen des Marktes zum Handel zugelassen wurden, sowie eine Zulassung erhalten hat und ordnungsgemäss und gemäss den Bestimmungen der Richtli-2004/39/EG funktioniert. Eine aktuelle Liste der geregelten Märkte ist folgender Internetadresse erhältlich: http://eurlex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.d o?uri=OJ:C:2010:348:0009:0015:EN:P

#### Gesetz aus dem Jahr 2010

Das Luxemburger Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils gültigen Fassung

### Gesetz von 2013

Das Luxemburger Gesetz vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds in seiner jeweils gültigen Fassung

#### Investment Grade

Benotung der Bonität einer Gegenpartei, die mindestens einem BBB- von Standard & Poor's bzw. einem Baa3 von Moody's entspricht, falls in ANHANG 1 nicht anderes festgelegt ist, was bedeutet, dass das Ausfallrisiko der betreffenden Gegenpartei relativ gering ist

#### Mémorial

Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations (Amtsblatt des Grossherzogtums Luxemburg)

#### Mitaliedstaat

Mitgliedstaat der Europäischen Union oder als gleichwertig geltender Staat, d. h. sämtliche Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind

# Nachhaltigkeitsrisiko

Ökologisches, soziales oder Governance-Ereignis oder -Bedingung, die, falls sie eintreten, tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Anlage haben könnten

#### Nettoinventarwert (NAV)

Nettovermögenswert gemäss Berechnung am massgeblichen Bewertungstag

### OGAW-Richtlinie (UCITS directive)

Die Richtlinie 2009/65/EWG des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, geändert durch die Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungspolitik und Sanktionen in ihrer jeweils gültigen Fassung

#### Portfoliomanager

Swiss Life Asset Management AG oder ein Rechtsnachfolger, der von der Verwaltungsgesellschaft als Portfoliomanager der Teilfonds gemäss den Vorschriften der zuständigen Aufsichtsbehörde ernannt wurde

#### Prospekt

Prospekt des *Fonds* und dazugehöriges *Datenblatt*, herausgegeben gemäss den Vorschriften der zuständigen Aufsichtsbehörde

# Referenzwährung

Basiswährung der einzelnen Teilfonds gemäss dem jeweiligen Datenblatt

# Register

Register der Anteilinhaber

#### Registerführer

Société Générale, Luxemburg, oder ein Rechtsnachfolger, der von der Verwaltungsgesellschaft als Registerführer der Gesellschaft gemäss den Vorschriften der zuständigen Aufsichtsbehörde ernannt wurde

#### RFSA

Recueil Electronique des Sociétés et Associations

#### Sonstiger geregelter Markt

Geregelter Markt mit regelmässigem Handel, der anerkannt und öffentlich zugänglich ist, insbesondere:

- (i) (i) sicherstellen, dass ihre Aufträge zu aktuellen Konditionen ausgeführt werden);
- (ii) Markt, an dem die Wertpapiere mit einer gewissen festgelegten Häufigkeit gehandelt werden;
- (iii) Markt, der von einem Staat oder einer Behörde im Auftrag des betreffenden Staates bzw. einer an- deren von diesem Staat anerkannten Institution wie etwa einem Berufsverband anerkannt ist. sowie
- (iv) Markt, an dem die dort gehandelten Wertpapiere öffentlich zugänglich sind

#### Sonstiger Staat

Jeder europäische Staat, bei dem es sich nicht um einen Mitgliedstaat handelt, sowie sämtliche Staaten in Amerika, Afrika, Asien oder Ozeanien

### Teilfonds

Teilfonds des Fonds, der von der Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit nach vorheriger Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eingerichtet wird

#### UCI ("OGA")

Organismus für gemeinsame Anlagen

# UCITS ("OGAW")

Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäss Artikel 1 (2) der OGAW-Richtlinie

#### Unternehmensgruppe

Gesellschaften, die 7UM selben Unternehmenszusammenschluss gehören und einen konsolidierten Abschluss gemäss der Richtlinie 2013/34/EU vom 26. Juni 2013. Jahresabschlüsse damit und verbundene Berichte hestimmter Unternehmen gemäss anerkannter internationaler

Rechnungslegungsvorschriften zu erstellen haben

#### **US-Person**

Auf natürliche Personen bezogen bezeichnet der Begriff "US-Person" sämtliche Bürger der Vereinigten Staaten (sowie bestimmte ehemalige Bürger der Vereinigten Staaten gemäss Definitionen der entsprechenden US-amerikanischen Steuergesetze) bzw. Ausländer mit Aufenthaltsgenehmigung "resident aliens") im Sinne der US-amerikanischen Einkommenssteuergesetzgebung in ihrer jeweils geltenden Fassung

Hinsichtlich anderer als natürlicher Personen bezeichnet der Begriff "US-Person" (i) eine Körperschaft oder Partnerschaft bzw. sonstige Einheit, die in den Vereinigten Staaten bzw. nach deren Gesetzen oder denjenigen eines geschaffen US-Bundesstaats organisiert wurde; (ii) eine Stiftung ("Trust"), für welche (a) der massgebliche Gerichtsstand bei einem Gericht in den USA liegt und (b) mindestens ein US-Treuhänder ermächtigt ist, alle wesentlichen Entscheidungen Stiftung zu beeinflussen sowie (iii) ein Nachlass, (a) der in den Vereinigten Staaten hinsichtlich aller seiner weltweiten Erträge aus jeglichen Quellen steuerpflichtig ist bzw. (b) für welchen eine US-Person in ihrer Eigenschaft als Vollstrecker oder Administrator hinsichtlich der Aktiven des Nachlasses alleinige Entscheidungsgewalt über Anlagen ausübt und der keinem ausländischen Gesetz untersteht. Der Begriff "US-Person" bezeichnet zudem sämtliche Organismen, die vorwiegend zum Zwecke passiver Investitionen gegründet wurden, wie etwa Commodity Pools, Investmentgesellschaften oder andere ähnliche Organismen (mit Ausnahme von Pensionsplänen für die Arbeitnehmer, die leitenden Angestellten oder Führungspersonen von Organismen, die ausserhalb der Vereinigten Staaten gegründet wurden und dort ihren Hauptgeschäftssitz haben) oder deren Hauptzweck die Ermöglichung einer Investition durch eine US-Person in einem Commodity Pool ist, hinsichtlich dessen der Durchführende von bestimmten Anforderungen nach Teil 4 der Bestimmungen der Commodity Futures Commission (Aufsichtsbehörde für die US-Terminmärkte) befreit ist, da die Pool-Beteiligten keine **US-Personen sind** 

# Vereinigte Staaten

Die Vereinigten Staaten von Amerika d. h. die Bundesstaaten einschliesslich des District of Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und anderen Gebiete, die ihrer Rechtsprechung unterstehen

#### Verwahrstelle

Société Générale, Luxemburg, bzw. jeder Rechtsnachfolger, der von der Verwaltungsgesellschaft nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde als Verwahrstelle für die Vermögenswerte und Zahlstelle des Fonds ernannt wird

#### Verwaltungsgesellschaft

Swiss Life Asset Managers Luxembourg, eine Aktiengesellschaft (société anonyme) luxemburgischen Rechts mit einer Doppelzulassung als Verwaltungsgesellschaft gemäss Kapitel 15 des Gesetzes aus dem Jahr 2010 und als AIFM gemäss Artikel 5 des Gesetzes von 2013 mit eingetragenem Sitz an der Adresse 4a, rue Albert Borschette, L-1246 Luxemburg

# "Verwaltungsrat" bzw. "Mitglieder des Verwaltungsrats"

Amtierender Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft zum Datum der Drucklegung des aktuellen Prospekts

# Verwaltungsreglement (Management Regulations)

Verwaltungsreglement des Fonds in seiner aktuellen Form

#### Wertpapiere

(i) Åktien und andere aktienähnliche Wertpapiere ("Aktien"), (ii) Anleihen und andere Schuldverschreibungen ("Schuldinstrumente") sowie (iii) alle weiteren handelbaren Wertpapiere, welche mit dem Recht auf Erwerb von Wertpapiere durch Zeichnung oder Austausch verknüpft sind, mit Ausnahme von Techniken und Instrumenten

**Wesentliche Anlegerinformationen** Die vom Fonds erstellte Zusammenfassung der wesentlichen Anlegerinformationen

# Zuständige Aufsichtsbehörde

Luxemburgische Behörde, welche für die Überwachung der Organismen für gemeinsame Anlagen im Grossherzogtum Luxemburg zuständig ist

Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen gelten in diesem *Prospekt* folgende Messgrössen und Währungseinheiten:

Eine ,Billion' entspricht eintausend Milliarden, eine ,Milliarde' entspricht eintausend Millionen, ,Dollars', ,US\$', ,USD' oder ,Cents' bezeichnen United

States Dollars oder Cents, "Euros', "EUR' oder "€' bezeichnen den Euro; und "Franken', "SFr' oder "CHF' bezeichnen Schweizer Franken

#### DER FONDS

SWISS LIFE INDEX FUNDS (LUX) ("Fonds") wurde gemäss Teil I des Gesetzes aus dem Jahr 2010 als Investmentfonds (fonds commun de placement oder "FCP") errichtet und im luxemburgischen Handelsregister unter der Nummer K954 eingetragen. Das am 12. Juni 2008 in Kraft getretene und beim luxemburgischen Handelsregister eingereichte Verwaltungsreglement ist massgeblich für den Fonds. Diese Einreichung wurde am 15. Juli 2008 im Mémorial bekannt gegeben. Das Verwaltungsreglement wurde zum letzten Mal mit Gültigkeit vom 27. März 2017 angepasst und beim luxemburgischen Handelsregister eingereicht. Diese Einreichung wird am 4. April 2017 in der RESA publiziert.

Der Fonds wurde am 12. Juni 2008 auf unbestimmte Zeit aufgelegt.

Er wird wie nachstehend beschrieben von SWISS LIFE ASSET MANAGERS LUXEMBOURG ("Verwaltungsgesellschaft") verwaltet.

Das Vermögen des Fonds ist von demjenigen der Verwaltungsgesellschaft abgesondert.

Der Fonds hat jederzeit ein Mindestnettovermögen von EUR 1'250'000 aufzuweisen.

Der Verwaltungsrat kann gemäss dem Verwaltungsreglement Anteile an jedem einzelnen Teilfonds ausgeben. Für jeden Teilfonds wird ein gesondertes Portfolio von Anlagen und Vermögenswerten unterhalten. Die einzelnen Portfolios werden getrennt gemäss den Anlagezielen der zugehörigen Teilfonds wie in den Datenblättern beschrieben angelegt. Der Fonds ist als eine einzige juristische Person zu betrachten. In Bezug auf Dritte haftet jeder Teilfonds alleine für alle ihm zuzuordnenden Verbindlichkeiten.

Der Verwaltungsrat kann auch beschliessen, innerhalb der einzelnen Teilfonds unterschiedliche Anteilklassen auszugeben, die (i) spezifisch strukturierte Zeichnungs- und Rücknahmegebühren bzw. (ii) spezifisch strukturierte Verwaltungs- oder Anlageberatungsgebühren bzw. (iii) spezifische Gebühren für den Vertrieb, die Betreuung der Anteilinhaber und anderes bzw. (iv) unterschiedliche Anlegerzielgruppen bzw. (v) sonstige Eigenschaften gemäss von Zeit zu Zeit gefassten Beschlüssen des Verwaltungsrats aufweisen.

Der Verwaltungsrat kann folgende Anteilklassen innerhalb der einzelnen Teilfonds schaffen. In solchen Fällen wird der vorliegende Prospekt entsprechend angepasst.

Innerhalb jedes *Teilfonds* können *Anteile* der einzelnen Klassen ausgegeben, zurückgenommen oder umgetauscht werden, wobei die Preise auf Basis des *Nettoinventarwerts* 

Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Anteilinhaber, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle sind im Verwaltungsreglement festgehalten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Verwaltungsreglement im gegenseitigen Einverständnis mit der Verwahrstelle und gemäss luxemburgischem Recht anpassen, falls sie diese Anpassungen im Interesse der Anteilinhaber für notwendig erachtet. Derartige Anpassungen treten mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Das *Verwaltungsreglement* sieht keine Generalversammlungen der *Anteilinhaber* sowie keine Verknüpfung von *Anteilen* mit Stimmrechten vor

# 2. DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Der Fonds wird von Swiss Life Asset Managers Luxembourg

(ehemals Swiss Life Fund Management (LUX) S.A. verwaltet, einer Aktiengesellschaft (société anonyme) mit Doppelzulassung als Verwaltungsgesellschaft gemäss Kapitel 15 des Gesetzes aus dem Jahr 2010 und als Verwalter alternativer Investmentfonds gemäss Artikel 5 des Gesetzes von 2013 mit eingetragenem Sitz an der Adresse 4a, rue Albert Borschette, L- 1246 Luxemburg.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 9. November 2000 auf unbestimmte Zeit gegründet. Ihre Statuten wurden am 21. Dezember 2000 im *Mémorial* veröffentlicht. Die letzte Änderung der Statuten erfolgte an der ausserordentlichen Generalversammlung der Aktionäre vom 17. September 2015 und wurde am 1. Oktober 2015 im *Mémorial* veröffentlicht.

Die Verwaltungsgesellschaft ist unter der Nummer B 171.124 beim Handelsregister Luxemburg eingetragen.

Ihr Aktienkapital beträgt EUR 2 399 300, eingeteilt in 23 993 Aktien mit einem Nennwert von EUR 100. Sie werden von der Swiss Life Investment Management Holding AG, Zürich, gehalten

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet auch Vermögen anderer luxemburgischer UCITS und AIF.

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet das Vermögen des Fonds gemäss Verwaltungsreglement im eigenen Namen, aber ausschliesslich auf Rechnung der Anteilinhaber des Fonds.

Der Verwaltungsrat legt die Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds im Rahmen der im Verwaltungsreglement definierten Anlageziele und Anlagebeschränkungen fest.

Der Verwaltungsrat ist weitestgehend zu Handlungen wie dem Ankauf, Verkauf, der Zeichnung, dem Austausch und der Entgegennahme von gesetzlich zugelassenen Wertpapiere und anderen Vermögenswerten und der Ausübung von direkt oder indirekt mit den Vermögenswerten der Fonds verknüpften Rechten zur Administration und Verwaltung der einzelnen Teilfonds berechtigt. Er hat die Beschränkungen gemäss Verwaltungsreglement zu beachten

Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Kontrolle und Verantwortung die Verwaltung von Vermögenswerten der Teilfonds an Dritte auslagern, falls diese Auslagerung durch die zuständige Aufsichtsbehörde und den Verwaltungsrat genehmigt wurde. Zur Vermeidung von Unklarheiten ist sie aber nach wie vor für die ordnungsgemässe Wahrnehmung der delegierten Verwaltungsaufgaben durch den bzw. die Dritten verantwortlich.

Die Verwaltungsgesellschaft kann zudem den Vertrieb von Anteilen an mindestens einen Vertriebspartner delegieren. Eine Liste der Vertriebspartner hat jederzeit am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft aufzuliegen. In diesen Fällen haben der/die Vertriebspartner die Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäscherei sowie zur Verhinderung von Market-Timing und Late-Trading einzuhalten.

Die Verwaltungsgesellschaft hat das Management von Wertpapierleihgeschäften und Sicherheiten an die Société Générale S.A. delegiert.

# Vergütungspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft hat im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften eine Vergütungspolitik eingeführt, insbesondere die Grundsätze aus Artikel 111ter des Gesetzes aus dem Jahr 2010, unter anderem folgende:

 Sie umfasst ein reibungsloses und effizientes Risikomanagement, bei dem ein Geschäftsmodell umgesetzt wird, das von Natur aus das Eingehen exzessiver Risiken vermeidet, was auch dem Risikoprofil des Fonds entspricht;

- Sie umfasst die Governance, die Zahlungsstruktur und die Regeln zur Risikoabstimmung, die sich im Rahmen der Geschäftsstrategie, -ziele, -werte und -interessen der Verwaltungsgesellschaft, des Fonds und der Anteilinhaber des Fonds halten, und beinhaltet Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.
- Die Performancemessung erfolgt im Sinne der den Investoren des von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten UCITS empfohlenen Halteperiode über mehrere Jahre. Damit wird sichergestellt, dass der Bewertungsprozess auf die langfristige Performance des UCITS und die Anlagerisiken abstellt und die Auszahlung von performancebasierten Vergütungskomponenten auf dieselbe Periode ausgelegt ist; und
- die fixen und variablen Komponenten der Gesamtvergütung sind angemessen verteilt und die fixen Komponenten stellen einen angemessen hohen Anteil an der Gesamtvergütung dar, damit die Durchführung einer flexiblen Politik für variable Vergütungskomponenten ermöglicht wird, einschliesslich der Möglichkeit, keine variable Vergütungskomponente auszuzahlen.

Einzelheiten zur aktualisierten Vergütungspolitik finden sich unter

https://www.swisslife.com/en/swisslifegroup/governance/compensation.html. Die Vergütungspolitik steht den Anlegern in Papierform kostenlos auf Anfrage am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung.

# 3. DER PORTFOLIOMANAGER

Die *Verwaltungsgesellschaft* hat Swiss Life Asset Management AG, Zürich, zwecks Verwaltung der *Teilfonds* mittels einer Portfoliomanagement-Vereinbarung vom 12. Juni 2008 zum *Portfoliomanager* ernannt.

Die Portfoliomanagement-Vereinbarung sieht eine Ernennung des *Portfoliomanagers* auf unbestimmte Zeit vor; sie tritt mit Unterzeichnung der Vereinbarung in Kraft. Die Vereinbarung kann mittels schriftlicher Kündigung durch die *Verwaltungsgesellschaft* bzw. den *Portfoliomanager* unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten aufgelöst werden.

Die Swiss Life Asset Management AG ist ein Unternehmen nach schweizerischem Recht und eine indirekte Tochtergesellschaft der Swiss Life Investment Management Holding AG. Das Hauptgeschäft der Swiss Life Asset Management AG besteht in der treuhänderischen Vermögensverwaltung.

Der Portfoliomanager stellt dem Verwaltungsrat Beratung, Berichte und Empfehlungen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Vermögens der betroffenen Teilfonds zur Verfügung und berät den Verwaltungsrat hinsichtlich der Auswahl der UCITS bzw. UCI, liquider Vermögenswerte und/oder anderer Wertpapiere innerhalb der Portfolios der Teilfonds. Er ist ermächtigt, im Tagesgeschäft und unter Aufsicht und Verantwortung des Verwaltungsrats Vermögenswerte der Teilfonds zu erwerben bzw. zu verkaufen und auch in sonstiger Hinsicht die Portfolios der Teilfonds zu verwalten.

Der *Portfoliomanager* ist zum Bezug einer Gebühr berechtigt. Eingehende Angaben zur Vergütung des *Portfoliomanagers* finden sich in den einzelnen Datenblättern.

Mit Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft und der Aufsichtsbehörde kann der Portfoliomanager seine Aufgaben über-

tragen. In diesem Fall wird der vorliegende *Prospekt* entsprechend aktualisiert bzw. ergänzt.

#### 4. VERWAHR- UND ZAHLSTELLE

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Société Générale, Luxemburg, mittels eines entsprechenden Vertrags vom 13. Oktober 2016 zur Verwahr- und Zahlstelle des Fonds bestellt. Der Verwahr- und Zahlstellenvertrag sieht eine Bestellung der Verwahrstelle auf unbestimmte Zeit vor, die mit Vertragsunterzeichnung wirksam wird. Der Vertrag kann mittels schriftlicher Kündigung durch die Verwahrstelle unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten aufgelöst werden.

Die Verwahrstelle ist eine Gesellschaft luxemburgischen Rechts mit eingetragenem Sitz an der Adresse 11, avenue Emilie Reuter, L-2420 Luxemburg. Sie untersteht luxemburgischem Recht. Kapital und Reserven von Société Générale, Luxemburg, beliefen sich am 31. Dezember 2011 auf Euro eine Milliarde dreihundertneunundachtzig Millionen zweiundvierzigtausendsechshundertundachtundvierzig (EUR 1,389,042,648).

Gemäss Verwahr- und Zahlstellenvertrag, dem Gesetz aus dem Jahr 2010 und der Level-2-Verordnung der EU über die Pflichten von UCITS-Verwahrstellen erfüllt die Verwahrstelle drei Schlüsselfunktionen: (i) Aufsichtsaufgaben (gemäss Artikel 22.3 der UCITS-Richtlinie), (ii) Überwachung der Cashflows des Fonds (gemäss Artikel 22.4 der UCITS-Richtlinie) und (iii) Verwahrung des Vermögens des Fonds (gemäss Artikel 22.5 der UCITS-Richtlinie).

Im Rahmen ihrer Aufsichtsaufgaben ist die Verwahrstelle zu Folgendem verpflichtet:

- a) dass der Verkauf, die Ausgabe, Rücknahme und Annullierung von Anteilen im Namen des Fonds bzw. durch die Verwaltungsgesellschaft gemäss den geltenden Gesetzen und dem Verwaltungsreglement erfolgen;
- b) dass die Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft ausgeführt werden, falls sie nicht im Widerspruch zum Gesetz oder dem Verwaltungsreglementstehen;
- c) dass bei Transaktionen über Vermögenswerte des Fonds alle Beträge innerhalb der üblichen Valutierungsfristen an ihn überwiesen werden;
- d) dass die Erträge des Fonds gemäss Gesetz und Verwaltungsreglement verwendet werden;
- e) dass der Wert der Anteile gemäss den gesetzlichen Vorschriften sowie denjenigen des Verwaltungsreglements berechnet wird.

Das übergeordnete Ziel der *Verwahrstelle* ist es, die Interessen der *Anteilinhaber* zu schützen. Dieses Ziel steht immer über den geschäftlichen Interessen.

Interessenkonflikte können entstehen, wenn der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft gleichzeitig mit der Ernennung von Société Luxemburg, Générale, zur Verwahrstelle weitere Geschäftsbeziehungen mit Société Générale, Luxemburg, unterhält. Société Générale, Luxemburg, Zum Beispiel leistet Verwaltungsgesellschaft Fondsverwaltungsdienste, einschliesslich der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds. Konflikte können zudem zwischen der Verwahrstelle und den Bevollmächtigten und Unterbevollmächtigten entstehen, beispielsweise, wenn ein ernannter Bevollmächtigter oder Unterbevollmächtigter eine angeschlossene Konzerngesellschaft ist, die für die Erbringung Verwahrungsdienstleistungen für den Fonds eine Vergütung erhält.

Um Interessenkonflikten vorzubeugen, hat die *Verwahrstelle* eine Politik für die Bewältigung von Interessenkonflikten erstellt, die Folgendes umfasst:

- Identifikation und Analyse möglicher Interessenkonflikte,
- Erfassung, Steuerung und Überwachung der Interessenkonflikte, indem
  - sie sich auf die bestehenden Massnahmen zur Bewältigung von Interessenkonflikten wie Aufgabentrennung, Aufteilung der Berichtslinien, Insiderlisten für Mitarbeitende verlässt, oder
  - o sie bei jedem einzelnen Fall (i) geeignete Präventionsmassnahmen ergreift, zum Beispiel eine neue Watch-Liste erstellt, eine neue "Chinese Wall" umsetzt, sicherstellt, dass die Geschäfte zu Marktkonditionen abgewickelt werden, und/oder die betroffenen Anteilinhaber informiert oder (ii) die Durchführung der zu einem Interessenkonflikt führenden Handlung verweigert.

Die Verwahrstelle kann die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds an Dritte abtreten, solange sie die geltenden Gesetze und Bestimmungen sowie die Vorschriften des Verwahr- und Zahlstellenvertrags einhält. Der Prozess zur Ernennung von Bevollmächtigten und deren laufende Aufsicht erfolgt zu höchsten Qualitätsstandards, einschliesslich der Bewältigung möglicher Interessenkonflikte, die aus dieser Ernennung entstehen. Die Bevollmächtigten für die Verwahrung müssen Finanzinstrumenten effizienten Aufsichtsbestimmungen unterliegen (einschliesslich Mindestkapitalanforderungen, Aufsicht betreffenden Land und regelmässiger externer Audits). Die Haftung der Verwahrstelle bezüglich Verwahrungsdienstleistungen bleibt von einer Delegation gemäss Artikel 34bis des Gesetzes aus dem Jahr 2010 unberührt.

Eine Liste der Bevollmächtigten und Unterbevollmächtigten ist auf der Website <a href="http://www.securities-services.societegenerale.com/en/what-can-for-you/custody-and-trustee-services/qlobal-custody/">http://www.securities-services.societegenerale.com/en/what-can-for-you/custody-and-trustee-services/qlobal-custody/</a> erhältlich. Die Liste kann Änderungen erfahren. Aktuelle Informationen zur Delegation und Subdelegation, einschliesslich einer vollständigen Liste aller (Unter-) Bevollmächtigter, und zu damit verbundenen Interessenkonflikten sind auf Anfrage bei der Verwahrstelle kostenlos erhältlich.

Bezüglich der Delegation der Verwahrungspflichten der Verwahrstelle an eine Gesellschaft, die mit anderen Unternehmen von Société Générale oder einem mit der Verwaltungsgesellschaft verbundenen Unternehmen in Verbindung steht, wendet die Verwahrstelle ein System an, das Interessenkonflikte verhindert und es der Verwahrstelle erlaubt, ihre Tätigkeiten so auszuführen, dass sichergestellt wird, dass die Verwahrstelle immer im besten Interesse des Fonds handelt.

Die Präventionsmassnahmen umfassen namentlich die Sicherstellung der Vertraulichkeit der ausgetauschten Informationen, die physische Trennung der Hauptaufgaben, die womöglich Interessenkonflikte auslösen können, die Identifikation und Klassifizierung der Vergütung und der monetären und nicht monetären Leistungen sowie die Einführung von Systemen und Vorschriften für Geschenke und Veranstaltungen.

Weitere Angaben finden sich auf https://www.sgbt.lu/fileadmin/user\_upload/SGBT/PDF/Summary\_ of\_the\_conflicts\_of\_interest\_management\_policy.pdf.

Die Verwahrstelle darf mit Ausnahme von Aufsichts- und Cash-Überwachungsdienstleistungen alle Dienstleistungen gemäss Verwahr- und Zahlstellenvertrag abtreten.

Gemäss den Bestimmungen des Gesetzes aus dem Jahr 2010, der Level-2-Verordnung der EU über die Pflichten von UCITS-

Verwahrstellen und des Verwahr- und Zahlstellenvertrags haftet die Verwahrstelle für den Verlust eines Finanzinstruments, das von ihr verwahrt wurde oder von einer Drittpartei, an die die Verwahrung des Finanzinstruments, wie vorangehend beschrieben, delegiert wurde. In diesem Fall muss die Verwahrstelle den Fonds mit einem identischen Finanzinstrument oder dem entsprechenden Betrag ohne Verzögerung entschädigen. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie beweisen kann, dass der Verlust infolge eines externen Ereignisses ausserhalb ihrer Kontrolle entstanden ist, dessen Folgen trotz aller angemessener Bemühungen nicht hätten verhindert werden können. Die Verwahrstelle haftet zudem gegenüber dem Fonds oder den Anteilinhabern für sämtliche weiteren Verluste, die ihnen durch Nachlässigkeit der Verwahrstelle oder absichtliches Nichterfüllen ihrer Pflichten gemäss Gesetz aus dem Jahr 2010 und dem Verwahr- und Zahlstellenvertrag entstehen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Verwahrstelle innerhalb von 90 Tagen durch schriftliche Mitteilung an die Verwahrstelle von ihren Pflichten befreien. Gleichermassen kann die Verwahrstelle ihre Pflichten gegenüber dem Fonds innerhalb von [90] Tagen durch schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft abgeben. In diesem Fall muss innerhalb von zwei (2) Monaten nach der Auflösung des Vertrags der Verwahrstelle zur Ausübung der Pflichten eine neue Verwahrstelle bezeichnet werden, die die Verantwortlichkeiten der Verwahrstelle gemäss dem zu diesem Zweck unterzeichneten Vertrag übernimmt.

Nach luxemburgischem Recht haftet die *Verwahrstelle* gegenüber der *Verwaltungsgesellschaft* und den *Anteilinhabern* für sämtliche Schäden, welche diese beiden Institutionen aus der Nichtwahrnehmung bzw. ungenügender Wahrnehmung der Pflichten der *Verwahrstelle* erleiden.

Im Rahmen desselben Vertrages hat die Verwaltungsgesellschaft die Verwahrstelle zudem zur Zahlstelle des Fonds ernannt.

Sämtliche Rückvergütungen auf Bestandsprovisionen für Anlagen im Namen des *Fonds* werden vollumfänglich dem *Fonds* gutgeschrieben.

# 5. ADMINISTRATOR, REGISTERFÜHRER

Gemäss der Administrationsvereinbarung vom 30. September 2015 (welche den Administrations-, Gesellschafts- und Domizilstellenvertrag vom 30. April 2012 in Luxemburg ersetzt) hat die Verwaltungsgesellschaft Société Générale, Luxemburg, zum Administrator des Fonds ernannt.

Per 1. Juli 2015 wurden die Tätigkeiten von European Fund Services S.A. (am 30. April 2012 zum *Registerführer* des *Fonds* ernannt) im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf Société Générale Bank & Trust übertragen. Société Générale, Luxemburg, ist somit *Registerführer* des *Fonds*.

In ihrer Eigenschaft als *Administrator* und *Registerführer* ist Société Générale Bank & Trust verantwortlich (i) für alle administrativen, im luxemburgischen Recht vorgeschriebenen Aufgaben zuständig, insbesondere für die Buchführung und die Berechnung des *Nettoinventarwerts* der *Anteile*, sowie (ii) für die Führung des *Registers* der Anteilinhaber.

Bei Société Générale, Luxemburg, handelt es sich um eine Gesellschaft luxemburgischen Rechts mit eingetragenem Sitz an der Adresse 11-13 Avenue Emile Reuter, L-2420 Luxemburg. Ihr Aktienkapital beläuft sich auf eine Milliarde dreihundertneunundachtzig Millionen zweiundvierzigtausend sechshundert- achtundvierzig Euro (EUR 1 389 042 648).

Die Verwaltungsgesellschaft überträgt insbesondere folgende Verantwortlichkeiten an den Registerführer:

 a) Abgabe schriftlicher Bestätigungen an die Zeichner gegen Zahlung des entsprechenden NAV; b) Entgegennahme und Bearbeitung der Rücknahme- und Umtauschanträge zu den im Verwaltungsreglement vorgesehenen Bedingungen sowie Annullierung der schriftlichen Bestätigungen für zurückgenommene oder umgetauschte Anteile.

# 6. AGENT FÜR UNTERSTÜTZUNGSDIENSTLEISTUNGEN

Im Rahmen der Vereinbarung über Unterstützungsdienstleistungen vom 12. Juni 2008 zwischen der Verwaltungsgesellschaft Swiss Life Asset Management AG hat die Verwaltungsgesellschaft Swiss Life Asset Management AG zu ihrem Agenten für Unterstützungsdienstleitungen ernannt und mit Massnahmen hinsichtlich (i) des Vertriebs der Anteile, (ii) Unterstützungsdienstleistungen für den Portfoliomanager in der Anlagestrategie, Realisierung der Unterstützungsdienstleistungen für Verwaldie tungsgesellschaft im Hinblick Verträge über auf Rückvergütungen auf Bestandesprovisionen sowie (iv) der Pflege der Beziehung des Fonds mit der Verwahrstelle betraut.

Der Agent für Unterstützungsdienstleistungen ist zum Bezug einer Gebühr berechtigt. Eingehende Angaben zur Vergütung des Agenten für Unterstützungsdienstleistungen finden sich in den einzelnen Datenblättern.

# 7. ANLAGEZIELE, -RICHTLINIEN, -TECHNIKEN UND -BESCHRÄNKUNGEN

# **ANLAGEZIEL DES FONDS UND SEINER TEILFONDS**

Grundsätzlich bezweckt der *Fonds* ein aktives Management von verschiedenen Portfolios zugunsten der *Anteilinhaber*. Massgeblich sind die Anlagestrategien der einzelnen *Teilfonds*.

Der Fonds kann in eine breite Palette von Wertpapieren im Rahmen der Vorgaben des Gesetzes aus dem Jahr 2010 anlegen.

Der *Verwaltungsrat* definiert die Anlageziele und -richtlinien für jeden einzelnen *Teilfonds* wie in den Datenblättern angegeben. Er trägt die Verantwortung für die Umsetzung dieser Richtlinien.

Es können keine Zusicherungen erfolgen, dass die Anlageziele erreicht werden.

Die Teilfonds integrieren ESG-Kriterien nicht systematisch in ihren Anlageentscheidungsprozess, weil die Anwendung von ESG-Kriterien auf die zugrunde liegenden Vermögenswerte nicht möglich oder nicht zulässig ist. Nachhaltigkeitsrisiken werden daher nicht in Anlageentscheidungen miteinbezogen.

Die zugrunde liegenden Anlagen der Teilfonds berücksichtigen keine EU-Kriterien für ein ökologisch nachhaltiges Wirtschaften.

Auf Ebene der Teilfonds werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht berücksichtigt, da diese nicht in den Anwendungsbereich ihrer Anlagestrategie fallen.

# ZUSÄTZLICHE ANLAGERICHTLINIEN FÜR ALLE TEILFONDS

Jeder *Teilfonds* kann unter Einhaltung der Bestimmungen gemäss "Anlagebeschränkungen" und "Besondere Anlage- und Absicherungstechniken und -instrumente" in derivative Finanzinstrumente investieren und spezielle Techniken für die effiziente Portfolioverwaltung und die Absicherung von Marktrisiken verwenden.

Solche Techniken und Instrumente werden nur im Rahmen der Anlageziele und -richtlinien des *Teilfonds* eingesetzt.

Die Verwendung solcher Techniken und Instrumente birgt gewisse Risiken und deshalb kann nicht gewährleistet werden, dass das durch die Verwendung angestrebte Ziel erreicht wird.

# **ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN**

Die Verwaltung der Vermögen der einzelnen *Teilfonds* erfolgt durch den *Portfoliomanager* unter Beachtung der nachstehenden Anlagebeschränkungen.

Die Anlagepolitik hat den nachstehenden Vorgaben und Einschränkungen Rechnung zu tragen, falls das *Datenblatt* eines *Teilfonds* nicht für diesen nicht restriktivere Vorgaben setzt.

# A. Anlagen innerhalb der Teilfonds sind auf folgende Wertpapiere und Instrumente beschränkt:

- (1) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem geregelten Markt notiert sind bzw. gehandelt werden;
- (2) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem sonstigen geregelten Markt in einem Mitgliedstaat gehandelt werden;
- (3) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die offiziell an einer Börse in einem sonstigen Staat kotiert sind bzw. an einem sonstigen geregelten Markt in einem sonstigen Staat gehandelt werden;
- (4) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen, welche folgende Bedingungen erfüllen:
  - die Emissionsbedingungen enthalten die Verpflichtung, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einem geregelten Markt, einer Wertpapierbörse in einem sonstigen Staat oder an einem sonstigen geregelten Markt gemäss Darstellung in (1)-(3) oben beantragt wird;
  - diese Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission verlängert wird;
- (5) Anteile von UCITS und/oder anderen UCI gemäss dem ersten und zweiten Abschnitt von Artikel 1 (2) der OGAW- Richtlinie aus Mitgliedstaaten bzw. sonstigen Staaten, falls folgende Bedingungen erfüllt sind:
- die genannten anderen UCI sind nach Rechtsvorschriften zugelassen worden, welche eine Aufsicht vorsehen, die von der zuständigen Aufsichtsbehörde als gleichwertig mit den Anforderungen der EU-Gesetzgebung erachtet wird; zudem ist die Zusammenarbeit zwischen den Behörden in ausreichendem Masse sicherzustellen [alle Mitgliedstaaten, alle EFTA-Staaten (Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz), die G20-Mitgliedsstaaten, Hongkong, Singapur, die Isle of Man, Guernsey und Jersey];
- das Schutzniveau der Inhaber von Anteilen an derartigen anderen UCI entspricht dem für Inhaber von Anteilen an U-CITS bestehenden Schutzniveau; insbesondere haben die Vorschriften über die getrennte Verwahrung von Vermögenswerten, Kreditaufnahme und Kreditgewähr und Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der OGAW-Richtlinie zu entsprechen;
- die Geschäftstätigkeit der anderen UCI mittels Halbjahresund Jahresberichten ausgewiesen wird, um eine Einschätzung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, Erträge und Geschäftstätigkeit in der Berichtsperiode zu ermögli-

chen;

- nicht mehr als insgesamt 10% der Vermögenswerte der U-CITS bzw. UCI, deren Anteile erworben werden, sollen, gemäss den Vertragsbedingungen bzw. der Statuten dieser Organismen in Anteilen anderer UCITS bzw. UCI angelegt werden dürfen;
- (6) Sichteinlagen bzw. kündbare Einlagen bei Kreditinstituten, deren Laufzeit 12 Monate nicht übersteigt, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem *Mitgliedstaat* hat bzw. bei Sitz in einem sonstigen Staat sichergestellt ist, dass die für das betreffende Kreditinstitut geltenden Aufsichtsbestimmungen gemäss der zuständigen Aufsichtsbehörde den im *EU*-Recht vorgesehenen Massregeln entsprechen;
- (7) derivative Finanzinstrumente, d. h. insbesondere Optionen und Futures einschliesslich gleichwertiger Instrumente mit Barausgleich, die an einem geregelten Markt, einer Börse in einem sonstigen Staat bzw. einem sonstigen geregelten Markt gemäss (1), (2) oder (3) oben gehandelt werden, und/oder derivative Finanzinstrumente, die auf Freiverkehrsmärkten gehandelt werden ("over-the-counter", "OTC-Derivate"), falls folgende Bedingungen erfüllt sind:

(i)

- der Basiswert besteht aus Instrumenten, die unter den vorliegenden Abschnitt A fallen, Finanzindizes, Zinsen, Devisenkursen oder Währungen, in denen der betreffende Teilfonds gemäss den für ihn geltenden Anlagezielen investieren darf:
- bei Transaktionen in OTC-Derivaten sind die Gegenparteien Institutionen, welche einer Aufsicht unterstehen und in die von der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigten Kategorien fallen;
- und die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Verwaltungsgesellschaft zum angemessenen Zeitwert (Fair Value) veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;
- unter keinen Umständen dürfen diese Transaktionen dazu führen, dass der jeweilige Teilfonds von seinem Anlageziel abweicht.
- (8) Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt oder einem sonstigen geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission bzw. der Emittent der betreffenden Instrumente ihrer/seinerseits Anleger- und Spareinlagenschutzvorschriften unterstehen und diese Instrumente zudem:
  - von einer zentralen staatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft bzw. einer Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank, einem sonstigen Staat oder falls es sich um einen Bundesstaat handelt von einem seiner Gliedstaaten oder einer öffentlichen internationalen Institution, die mindestens einen Mitgliedstaat zu ihren Mitgliedern zählt, emittiert oder garantiert werden, bzw.
  - von einem Unternehmen emittiert werden, dessen sämtliche Wertpapiere an einem geregelten Markt bzw. einem sonstigen geregelten Markt gemäss (1), (2) oder (3) oben gehandelt werden, bzw.
  - von einer Institution emittiert bzw. garantiert werden, die einer den in der EU-Gesetzgebung festgelegten Kriterien entsprechenden Aufsicht unterstehen oder von einer Institution ausgegeben bzw. garantiert werden, die Aufsichtsbestimmungen untersteht, welche von der zuständigen Aufsichtsbehörde als mindestens ebenso stringent wie die in der EU-Gesetzgebung

festgelegten Vorsichtsmassregeln eingestuft werden; bzw.

- von anderen Körperschaften emittiert werden, welche zu den von der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigten Institutionen zählen, falls Anlagen in diesen Instrumenten einem Anlegerschutz unterstehen, der den im ersten, zweiten oder dritten Absatz festgelegten Anforderungen entspricht und falls es sich beim Emittenten um ein Unternehmen handelt, dessen Kapital und Rückstellungen mindestens zehn Millionen Euro (EUR 10'000'000) entsprechen und das seinen Jahresabschluss gemäss der Richtlinie 2013/34/EU ausweist und veröffentlicht, sowie eine Einheit ist, die innerhalb eines Konzerns aus mindestens einer börsennotierten Gesellschaft zur Finanzierung des Konzerns dient bzw. eine Einheit mit dem Zweck ist, Verbriefungsvehikel zu finanzieren, für die ein Bankkreditrahmen zur Verfügung steht.

# B. Die einzelnen Teilfonds können allerdings (unter Vorbehalt weiterer Beschränkungen ihrer Anlagepolitik gemäss nachstehenden Datenblättern) folgende Anlagen tätigen:

- (1) bis zu 10% ihres *Nettoinventarwerts* in andere als die oben unter A (1) bis (8) genannten übertragbaren *Wertpapiere* und *Geldmarktinstrumente* investieren.
- (2) zusätzliche liquide Mittel halten (Bankeinlagen auf Sicht wie Bargeld auf Kontokorrenten bei einer jederzeit zugänglichen Bank), die grundsätzlich bis zu 20% des Vermögens eines Teilfonds ausmachen; diese Einschränkung kann ausnahmsweise und für einen befristeten Zeitraum überschritten werden, falls der *Verwaltungsrat* der Ansicht ist, die Überschreitung liege aufgrund von aussergewöhnlich ungünstigen Marktbedingungen im besten Interesse der *Anteilinhaber*.
- (3) Kredite in Höhe von bis zu 10% ihres Nettoinventarwerts aufnehmen, falls diese Kreditaufnahme ausschliesslich für begrenzte Zeit erfolgt. Vereinbarungen über Sicherheiten zur Bedeckung des Exposure in derivativen Finanzinstrumenten gelten nicht als "Kreditaufnahme" im Rahmen dieser Beschränkung.
- (4) Ausländische Währungen können durch Parallelkredite erworben werden.

# Zusätzlich hat der Fonds hinsichtlich des Nettoinventars der einzelnen Teilfonds folgende emittentenspezifische Beschränkungen einzuhalten:

#### (a) Vorschriften zur Risikodiversifikation

Bei der Berechnung der in (1) bis (5) und (8) oben dargestellten Anlagegrenze gelten Unternehmen, welche zum selben Konzern gehören als ein und derselbe Emittent.

Handelt es sich bei dem betreffenden Emittenten um eine juristische Person mit mehreren *Teilfonds*, bei welchen die Vermögenswerte der einzelnen *Teilfonds* ausschliesslich den Anlegern in diesem *Teilfonds* sowie denjenigen Gläubigern vorbehalten sind, deren Ansprüche im Zusammenhang mit der Schaffung, dem Betrieb und der Liquidation dieses *Teilfonds* entstanden sind, gilt jeder dieser *Teilfonds* hinsichtlich der Anwendung der Risikodiversifikationsvorschriften gemäss (1) bis (5), (7) bis (9) und (12) bis (14) in vorliegendem Dokument als eigenständiger Emittent.

#### Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

- (1) Kein Teilfonds darf zusätzliche übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente eines einzigen Emittenten erwerben, falls:
- (i) durch diesen Ankauf über 10% des Nettoinventarwerts des

betreffenden *Teilfonds* aus übertragbaren *Wertpapieren* und *Geldmarktinstrumenten* eines einzigen Emittenten bestehen: bzw.

- (ii) der Gesamtwert aller übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in welchen der Teilfonds über 5% seines Nettoinventarwerts anlegt, 40% des Nettoinventarwerts übersteigen würde. Diese Beschränkung gilt nicht für Einlagen und OTC-Derivatgeschäfte mit Finanzinstituten, die unter einer Aufsicht stehen.
- (2) Jeder *Teilfonds* darf kumulativ bis zu 20% seines *Nettoinventarwerts* in übertragbaren *Wertpapieren* und *Geldmarktinstrumenten* anlegen, die vom selben Konzern ausgegeben werden.
- (3) Die oben unter (1)(i) dargestellte Grenze von 10% wird für übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente auf 35% angehoben, falls diese von einem Mitgliedstaat, dessen Gebietskörperschaften, einem sonstigen Staat oder einer öffentlichen internationalen Institution mit mindestens einem Mitgliedstaat unter ihren Mitgliedern emittiert oder garantiert werden.
- (4) Die oben unter (1)(i) dargestellte Grenze von 10% wird auf bis zu 25% angehoben, falls es sich um qualifizierte Schuldtitel handelt, die von einem Kreditinstitut mit eingetragenem Sitz in einem *Mitgliedstaat* emittiert werden, das im Rahmen der geltenden Gesetze zum Schutz der Inhaber derartiger qualifizierter Schuldtitel besonderer öffentlicher Aufsicht untersteht. In diesem Zusammenhang bezeichnet der Begriff "qualifizierte Schuldtitel" *Wertpapiere*, deren Erlös gemäss den geltenden Gesetzen in Vermögenswerten angelegt wird, deren Rendite den Schuldendienst bis zum Verfall des betreffenden Wertpapiers deckt und der bei Zahlungsausfall des Schuldners vorrangig zur Zahlung des Kapitals und der Zinsen dient. Falls ein relevanter *Teilfonds* über 5% seines *Nettoinventarwerts* in Schuldtiteln eines solchen Emittenten anlegt, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds nicht übersteigen.
- (5) Die oben unter (3) und (4) dargestellten *Wertpapiere* sind bei der Berechnung der Anlagegrenze von 40% gemäss (1)(ii) nicht zu berücksichtigen.
- (6) Ungeachtet der oben dargestellten Anlagegrenze darf jeder Teilfonds unter Beachtung des Grundsatzes der Risikodiversifikation bis zu 100% seines Nettoinventarwerts in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, die von einem Mitgliedstaat, dessen Gebietskörperschaften, einem anderen Mitgliedstaat der Organization for Economic Cooperation and Development ("OECD") oder G20-Mitgliedstaat, wie etwa den USA oder Singapur oder Hongkong, oder einer öffentlichen internationalen Institution mit mindestens einem Mitgliedstaat unter ihren Mitgliedern emittiert oder garantiert werden, falls (i) diese Wertpapiere aus mindestens sechs (6) verschiedenen Emissionen stammen und (ii) die Wertpapiere aus den einzelnen Emissionen nicht mehr als 30% des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds ausmachen.
- (7) Unbeschadet der unter (b) dargestellten Anlagegrenze, werden die in (1) genannten Grenzen auf maximal 20% angehoben, sofern es sich um Anlagen in Aktien und/oder Schuldinstrumente handelt, die von demselben Emittenten begeben werden, sofern der betreffende *Teilfonds* versucht, die Zusammensetzung eines bestimmten von der zuständigen Aufsichtsbehörde anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindexnachzubilden und folgendes gilt:
  - der Index ist in seiner Zusammensetzung hinreichend breit diversifiziert,
  - der Index stellt eine adäquate Bezugsgrundlage für den betreffenden Markt dar,
  - die Publikation des Index erfolgt auf angemessene Weise.

Die Grenze von 20% wird auf 35% angehoben, sofern dies durch aussergewöhnliche Marktumstände insbesondere auf geregelten Märkten gerechtfertigt ist, an denen bestimmte *Wertpapiere* oder *Geldmarktinstrumente* stark dominieren. Anlagen bis zu dieser Obergrenze sind nur für einen einzigen Emittenten zulässig.

#### Bankeinlagen

(8) Jeder *Teilfonds* darf nicht mehr als 20% seines *Nettoinventarwerts* in Einlagen bei derselben Institution anlegen.

#### Derivative Finanzinstrumente und Techniken für die effiziente Portfolioverwaltung

- (9) Das Risiko von Engagements gegenüber einem Kontrahenten aus einem OTC-Derivatgeschäft oder aus Techniken für die effiziente Portfolioverwaltung darf 10% des Nettovermögens des betreffenden *Teilfonds* nicht übersteigen, sofern es sich bei dem betreffenden Kontrahenten um ein Kreditinstitut gemäss A (6) oben handelt. In allen anderen Fällen beträgt die Grenze 5%.
- (10) Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten dürfen nur erfolgen, falls das Engagement in den betreffenden Basiswerten insgesamt (aggregiert) die Anlagegrenze gemäss (1) bis (5), (8), (9), (13) und (14) nicht überschreitet. Legt ein *Teilfonds* in derivativen Finanzinstrumenten auf Indizes an, sind diese Anlagen nicht im Hinblick auf die Grenzen gemäss (1) bis (5), (8), (9), (13) und (14) zu kombinieren.
- (11) Ist ein Derivat in ein übertragbares Wertpapier oder Geldmarktinstrument eingebettet, ist das Derivat hinsichtlich der Anforderungen aus A (7) (ii) und D (1) oben sowie bei den Anforderungen an Risiko-Engagements und der Informationspflicht gemäss *Prospekt* anzurechnen.

#### Anteile an offenen Fonds

(12) Sofern für einen spezifischen *Teilfonds* nichts anderes bestimmt ist, dürfen die einzelnen *Teilfonds* bis zu 100% ihres *Nettoinventarwerts* in *Anteile* anderer UCITS und bis zu 30% ihres *Nettoinventarwerts* in andere UCI anlegen, unter der Bedingung, dass insgesamt nicht mehr als 20% ihres *Nettoinventarwerts* in *Anteilen* eines einzigen *UCITS* bzw. anderen *UCI* angelegt werden.

#### • Kombination von Grenzen

- (13) Ungeachtet der individuellen Grenzen gemäss (1), (8) und (9) oben, dürfen *Teilfonds* nicht wie folgt kombinieren:
  - Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumente, die von einer einzigen Person ausgegeben werden,
- Einlagen bei dieser Person und/oder
- Engagements aus OTC-Derivatgeschäften oder Techniken für die effiziente Portfolioverwaltung mit dieser Person

in Höhe von über 20% des Nettovermögens des betreffenden *Teilfonds*.

(14) Die in (1), (3), (4), (8), (9) und (13) genannten Grenzen dürfen nicht miteinander kombiniert werden; somit dürfen Anlagen in *Wertpapiere* oder *Geldmarktinstrumenten* desselben Emittenten und Einlagen, Derivatgeschäfte oder Techniken für die effiziente Portfolioverwaltung mit dieser Person gemäss (1), (3), (4), (8), (9) und (13) oben insgesamt 35% des Nettovermögens des betreffenden *Teilfonds* nicht übersteigen.

#### Abweichung

(15) In den ersten sechs (6) Monaten nach seiner Auflegung darf ein neuer *Teilfonds* von den im Kapitel "Vorschriften zur Risikodiversifikation" beschriebenen Grenzwerten abweichen, vorausgesetzt, der Grundsatz der Risikodiversifikation wird eingehalten.

#### (b) Begrenzungen des massgeblichen Einflusses

- (16) Die Verwaltungsgesellschaft darf im Zusammenhang mit Transaktionen für alle von ihr verwalteten Investmentfonds, welche unter Teil I des Gesetzes von 2010 fallen, nicht so viele stimmberechtigte Aktien erwerben, dass sie in der Lage wäre, auf die Geschäftstätigkeit des Emittenten einen massgeblichen Einfluss auszuüben.
- (17) Der Fonds darf insgesamt nicht (i) über 10% der ausstehenden nicht stimmberechtigten Aktien eines beliebigen Emittenten erwerben; (ii) über 10% der ausstehenden Schuldtitel eines beliebigen Emittenten erwerben; (iii) über 10% der Geldmarktinstrumente eines beliebigen Emittenten erwerben; bzw. (iv) über 25% der ausstehenden Aktien oder Anteile eines beliebigen UCI erwerben.

Die unter den obigen Ziffern (ii) bis (iv) genannten Grenzen sind zum Zeitpunkt des Erwerbs unbeachtlich, falls der Bruttobetrag der Schuldinstrumente bzw. *Geldmarktinstrumente* oder der Nettobetrag der emittierten Instrumente zu diesem Zeitpunkt nicht ermittelt werden kann.

Die oben unter (16) und (17) dargestellten Obergrenzen gelten nicht hinsichtlich folgender Geschäfte:

- Wertpapiere und Geldmarktpapiere, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften emittiert oder garantiert werden.
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem sonstigen Staat emittiert oder garantiert werden;
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einer öffentlichen internationalen Institution mit mindestens einem Mitgliedstaat unter ihren Mitgliedern emittiert werden; sowie
- Beteiligungen am Kapital eines Unternehmens, dass gemäss den Gesetzen eines sonstigen Staats gegründet oder organisiert ist, falls (i) die betreffende Gesellschaft ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren anlegt, die von Emittenten aus diesem Staat emittiert werden, (ii) unter den Gesetzen des betreffenden Staats eine Aktienbeteiligung an einer solchen Gesellschaft die einzige Möglichkeit darstellt, von Emittenten aus diesem Staat ausgegebene Wertpapiere zu erwerben sowie (iii) die betreffende Gesellschaft die Beschränkungen gemäss C, Absätze (1) bis (5), (8), (9) und (12) bis (17) einhält.

#### D. Zusätzlich hat der Fonds hinsichtlich seines Nettovermögens folgende instrumentspezifische Beschränkungen ein- zuhalten:

- (1) Jeder Teilfonds stellt sicher, dass seine globalen Derivat-Engagements nicht höher sind als der gesamte Nettowert seines Portfolios.
- (2) Anlagen in Anteilen von UCI, bei denen es sich nicht um UCITS handelt, dürfen insgesamt 30% des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds nicht übersteigen.

#### E. Schliesslich hat der Fonds hinsichtlich des Nettovermögens jedes Teilfonds folgende Anlagegrenzen einzuhalten:

- (1) Kein *Teilfonds* darf Rohstoffe, Edelmetalle oder entsprechende Zertifikate erwerben oder damit verbundene Optionen, Rechte oder Anteile halten. Anlagen in Schuldinstrumente, die an die Performance von Rohstoffen oder Edelmetallen gebunden sind, sind von dieser Beschränkung nicht betroffen.
- (2) Kein *Teilfonds* darf in Immobilien anlegen; Anlagen in *Wert-papieren*, die durch Immobilien oder Beteiligungen an Immobilien besichert sind oder von Unternehmen ausgegeben werden, die in Immobilien oder Immobilienbeteiligungen anlegen, sind zulässig.
- (3) Kein Teilfonds darf sein Vermögen zur Zeichnung von Wertpapieren einsetzen.
- (4) Kein *Teilfonds* darf Bezugsrechte oder andere Rechte zur Zeichnung von *Anteilen* an diesem *Teilfonds* ausgeben.
- (5) Teilfonds dürfen keine Kredite vergeben oder Garantien zugunsten eines Dritten aussprechen, solange diese Beschränkung den betreffenden Teilfonds nicht von Anlagen in nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten gemäss A, Punkt (5), (7) und (8), abhält.
- (6) Teilfonds dürfen keine Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten gemäss A, Punkt (5), (7) und (8), eingehen.

# F. Ungeachtet sämtlicher gegenteiliger Aussagen im vorliegenden Dokument:

- (1) darf jeder *Teilfonds* unter Beachtung des Grundsatzes der Risikodiversifikation während den sechs auf seine Zulassung folgenden Monaten von Paragraph C, Punkt (1) bis (9) sowie (12) bis (14) abweichen.
- (2) dürfen die oben dargestellten Obergrenzen von jedem *Teilfonds* bei der Ausübung von Zeichnungsrechten im Zusammenhang mit *Wertpapieren* und *Geldmarktinstrumenten* durchbrochen werden, welche Bestandteil seines Portfolios sind.
- (3) Falls die in den obigen Absätzen (4) bis (12) aufgeführten Obergrenzen aus Gründen überschritten werden, die ausserhalb der Kontrolle des *Teilfonds* liegen, oder infolge der Ausübung von Zeichnungsrechten überschritten werden, hat der *Teilfonds* bei seinen Verkaufstransaktionen prioritär das Ziel zu verfolgen, diese Situation zu bereinigen und dabei die Interessen der Anteilinhaber angemessen zu wahren.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, zusätzliche Anlagebeschränkungen festzulegen, falls diese zur Einhaltung der Gesetze und Vorschriften in denjenigen Ländern notwendig sind, in denen Anteile des Fonds angeboten oder verkauft wer- den.

# BESONDERE ANLAGE- UND ABSICHERUNGSTECHNIKEN UND -INSTRUMENTE

#### 1. Derivative Finanzinstrumente

### A. Allgemeines

Jeder *Teilfonds* kann zu Absicherungs- oder Anlagezwecken im Einklang mit den in diesem Kapitel beschriebenen Bedingungen und seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik gemäss den *Datenblättern* derivative Finanzinstrumente wie Optionen, Futures, Termingeschäfte und Swaps oder Variationen/Kombinationen davon einsetzen. Der Einsatz von derivati-

ven Finanzinstrumenten darf unter keinen Umständen dazu führen, dass ein *Teilfonds* von seinem Anlageziel abweicht.

Von *Teilfonds* verwendete derivative Finanzinstrumente umfassen beispielsweise folgende Arten von Instrumenten:

- (1) Optionen: Eine Option ist eine Vereinbarung, die den Käufer, der eine Gebühr oder Prämie zahlt, berechtigt (aber nicht verpflichtet), einen bestimmten Basisvermögenswert zu einem festgelegten Preis (Ausübungs- oder Basispreis) am oder bis zum Vertragsablauf zu kaufen oder zu verkaufen. Eine Call-Option ist eine Kaufoption, eine Put-Option eine Verkaufsoption.
- (2) Futures: Ein Future ist eine Vereinbarung zum Kauf oder Verkauf eines bestimmten Wertpapiers, einer Währung, eines Index (inkl. geeigneter Rohstoffindizes) oder eines anderen Vermögenswerts zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Zukunft zu einem im Voraus festgelegten Preis.
- (3) Termingeschäfte: Ein Termingeschäft ist eine individualisierte bilaterale Vereinbarung, einen Vermögenswert oder Mittelflüsse an einem bestimmten Erfüllungsdatum zu einem am Handelstag festgelegten Terminpreis umzutauschen. Die Käuferpartei (Long-Position) verpflichtet sich, am Erfüllungsdatum den Terminpreis zu zahlen, während die Verkäuferpartei (Short-Position) zusichert, den Terminpreis anzunehmen.
- (4) Zinsswaps: Bei einem Zinsswap wird vereinbart, während der Vertragsdauer Zinsbeträge zum Nennbetrag an bestimmten Zeitpunkten (Zahlungsterminen) umzutauschen.
- (5) Swaptions: Bei einer Swaption handelt es sich um eine Vereinbarung, die den Käufer, der eine Gebühr oder Prämie zahlt, berechtigt (aber nicht verpflichtet), innerhalb einer bestimmten Zeitperiode einen Zinsswap zum aktuellen Zinssatz vorzunehmen.
- (6) Credit Default Swaps: Ein Credit Default Swap (CDS) ist ein Kreditderivat, das den Käufer gegen einen Ausfall oder ein Kreditereignis des Referenzschuldners absichert (üblicherweise mit einer vollständigen Rückzahlung). Im Gegenzug erhält der Verkäufer des CDS vom Käufer eine periodische Prämie (Spread).
- (7) Total Return Swaps: Bei einem Total Return Swap handelt es sich um eine Vereinbarung, in der eine Partei (Total Return Payer) sämtliche wirtschaftlichen Erträge einer Referenzobligation auf eine andere Partei überträgt (Total Return Receiver). Die wirtschaftlichen Erträge beinhalten Zinszahlungen und Gebühren, Gewinne oder Verluste aus Marktbewegungen sowie Kreditverluste.
- (8) Differenzkontrakte: In einem Differenzkontrakt (CFD) verpflichtet sich eine Partei, der anderen Partei die Preisveränderung eines Basisvermögenswerts zu bezahlen. Je nach Preisbewegung zahlt die eine Partei der anderen die Differenz zwischen dem Wert per Vertragsabschluss und dem Wert am Vertragsende.
- Warrants: Warrants geben einem Käufer das Recht, eine bestimmte Anzahl Stammaktien einer bestimmten Gesellschaft zu einem vorher festgelegten Preis für einen bestimmten Zeitraum zu zeichnen. Die Kosten für dieses Recht sind deutlich geringer als die Kosten für die Aktienanteile selber. Dementsprechend multipliziert sich die Preisdifferenz des Warrant wie die Preisdifferenz der Aktie. Dieser Multiplikationsfaktor erzeugt eine Hebelwirkung; je höher die Hebelwirkung, desto attraktiver der Warrant. Man kann Vergleiche anstellen oder den relativen Wert von Warrants vergleichen, indem man die Gebühren für die Ausübung eines solchen Rechts vergleicht, die in einem solchen eingebettet sind. Die Hebelwirkung kann sich je nach Gefühl des Anlegers vergrössern oder verringern. Warrants sind daher sehr volatil und wesentlich spekulativer als Stammaktien. Käufer sollten darüber in Kenntnis gesetzt werden, dass die Preise für Warrants extremen Schwankungen unterliegen und dass es nicht immer möglich ist, diese wieder zu verkaufen.

Jeder *Teilfonds* muss jederzeit über ausreichend flüssige Mittel verfügen, um seine finanziellen Verpflichtungen aus den verwendeten derivativen Finanzinstrumenten decken zu können.

Das Gesamtexposure eines *Teilfonds* in derivativen Finanzinstrumenten und Techniken für die effiziente Portfolioverwaltung darf den *Nettoinventarwert* des *Teilfonds* gemäss Kapitel "Anlageziele, -richtlinien, -techniken und -beschränkungen" nicht über- schreiten.

Das Exposure eines *Teilfonds* in Basiswerten von derivativen Finanzinstrumenten sowie direkten Anlagen in solche Vermögenswerte darf die unter "Vorschriften zur Risikodiversifikation" im Kapitel "Anlagebeschränkungen" beschriebenen Grenzwerte insgesamt nicht überschreiten. Investiert ein *Teilfonds* jedoch in derivative Finanzinstrumente, denen Finanzindizes (gemäss 1.3 "Finanzindizes") zugrunde liegen, ist das Exposure des Teilfonds in den Basiswerten der Finanzindizes zwecks Einhaltung der unter "Vorschriften zur Risikodiversifikation" im Kapitel "Anlagebeschränkungen" beschriebenen Grenzwerte nicht mit direkten oder indirekten Anlagen in solche Basiswerte aufzurechnen.

Derivative Finanzinstrumente, die in einem Wertpapier oder Geldmarktinstrument eingebettet sind, müssen zwecks Einhaltung der Risikodiversifikationsvorschriften, der globalen Exposurelimiten und der Informationsanforderungen für derivative Finanzinstrumente berücksichtigt werden.

#### 1.2 Ausserbörslich gehandelte derivative Finanzinstrumente

Jeder *Teilfonds* kann im Einklang mit seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik sowie den Bedingungen gemäss diesem Abschnitt und dem Kapitel "Anlageziele, -richtlinien, -techniken und -beschränkungen" in ausserbörslich gehandelte derivative Finanzinstrumente (OTC-Derivate) wie Total Return Swaps oder andere Derivate mit ähnlichen Eigenschaften investieren. Solche OTC-Derivate werden von der *Verwahrstelle* verwahrt.

Die Gegenparteien eines OTC-Derivats werden aus Finanzinstituten beliebiger Rechtsform aus OECD-Mitgliedstaaten ausgewählt, die der Aufsicht von beispielsweise Kreditinstituten oder Anlagefirmen unterstehen, in der jeweiligen Art von Transaktion spezialisiert sind sowie einen guten Ruf haben und mindestens ein aufweisen. Investment-Grade-Rating Die Identität Gegenparteien wird im Jahresbericht der Gesellschaft ausgewiesen. Die Gegenparteien können keinen Einfluss auf die Zusammensetzung oder Verwaltung des Portfolios des Teilfonds oder der Basiswerte der Derivate ausüben. Andererseits gilt die Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und einer Gegenpartei aus regulatorischer Sicht als Delegation der Vermögensverwaltung.

Die Verwaltungsgesellschaft verwendet gemäss den geltenden Gesetzen und Vorschriften einen Prozess zur korrekten und unabhängigen Bestimmung des Werts von OTC-Derivaten.

Zur Beschränkung des Ausfallrisikos einer OTC-Gegenpartei kann der *Teilfonds* Bargeld oder andere Vermögenswerte als Sicherheit entgegennehmen (siehe dazu Kapitel "Sicherheitenverwaltung und -politik").

Alle Erträge aus Total Return Swaps, abzüglich direkter und indirekter Kosten und Gebühren, fliessen an den *Fonds* zurück.

Zurzeit verwendet der *Fonds* keine Total Return Swaps. Sollte der *Fonds* beschliessen, Total Return Swaps einzugehen, würde dieser *Prospekt* aktualisiert und die Anleger würden darüber informiert, bevor der *Fonds* in solche Vereinbarungen eintritt.

### 1.3 Finanzindizes

Jeder *Teilfonds* kann im Einklang mit seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik zur Nachbildung oder Erhöhung des Exposures gegenüber einem oder mehreren Finanzindizes derivative Finanzinstrumente einsetzen. Die Basiswerte der Finanzindizes können Vermögenswerte gemäss Kapitel "Anlageziele, -richtlinien, -techniken und -beschränkungen" und Instrumente mit einer oder mehreren Eigenschaften solcher Vermögenswerte sowie Zinssätze, Devisenkurse oder Währungen, weitere

Finanzindizes und/oder Vermögenswerte wie Rohstoffe oder Immobilien beinhalten.

Im Rahmen des vorliegenden Prospekts wird unter "Finanzindex" ein Index verstanden, der jederzeit folgende Bedingungen erfüllt: Die Zusammensetzung des Index ist ausreichend diversifiziert (jede Komponente eines Finanzindex darf höchstens 20% des Index entsprechen, oder 35%, sofern durch aussergewöhnliche Marktbedingungen gerechtfertigt), der Index bildet eine geeignete Marktbenchmark ab und der Index wird in angemessener Weise veröffentlicht. Diese Bedingungen werden in den Vorschriften und Leitlinien der Aufsichtsbehörde jeweils genauer beschrieben und ergänzt.

#### B. Techniken für die effiziente Portfolioverwaltung

Der Fonds kann im Zusammenhang mit übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten Techniken und Instrumente einsetzen, solange dies zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung gemäss der Bedeutung und im Rahmen der Vorschriften der jeweils geltenden Gesetze, Bestimmungen und Rundschreiben der Aufsichtsbehörde geschieht. Der Einsatz solcher Techniken und Instrumente sollte insbesondere weder eine Änderung des erklärten Anlageziels des Teilfonds zur Folge haben noch das Risiko im Vergleich zum Risikoprofil des Teilfonds wesentlich erhöhen.

Die Kontrahentenrisiken, die durch Techniken für die effiziente Portfolioverwaltung und OTC-Derivatgeschäfte entstehen, müssen bei der Berechnung der entsprechenden Limiten kombiniert werden (siehe Unterabschnitt "Anlagebeschränkungen").

Sämtliche Erträge aus Techniken für die effiziente Portfolioverwaltung gehen nach Abzug der direkten und indirekten operationellen Kosten und Gebühren an den Fonds zurück. Insbesondere können Gebühren und Kosten als normale Vergütung für im Rahmen der effizienten Portfolioverwaltung geleistete Dienste an Agenten des Fonds und andere Vermittler gezahlt werden. Diese Gebühren können als Prozentsatz der durch die Verwendung solcher Techniken generierten Bruttoerträge berechnet werden. Informationen zu direkten oder indirekten operationellen Kosten und Gebühren, die in diesem Zusammenhang anfallen können, und zu den Rechtsträgern, an die solche Kosten und Gebühren gezahlt werden (einschliesslich möglicher Beziehungen zur Verwahrstelle und Portfoliomanager), sind im Jahresbericht des Fonds enthalten.

# C. Wertpapierleihgeschäfte

Wertpapierleihgeschäfte sind Transaktionen, durch die eine Gegenpartei Wertpapiere oder Instrumente in Verbindung mit der Verpflichtung überträgt, dass die die Wertpapiere bzw. Instrumente entleihende Partei zu einem späteren Zeitpunkt oder auf Ersuchen der übertragenden Partei gleichwertige Papiere bzw. Instrumente zurückgibt; für die Gegenpartei, welche die Wertpapiere oder Instrumente überträgt, ist das ein Wertpapierleihgeschäft und für die Gegenpartei, der sie übertragen werden, ein Wertpapierentleihgeschäft.

Wertpapierleihgeschäfte dienen dazu, über die Bedingungen der Transaktion selbst oder durch die Wiederanlage von Barsicherheiten zusätzliches Kapital oder Erträge zu generieren.

Wertpapierleihgeschäfte werden in Abhängigkeit von den Marktchancen und insbesondere in Abhängigkeit von der Marktnachfrage nach den im Portfolio der in einzelnen Teilfonds zum jeweilen Zeitpunkt gehaltenen Wertschriften und den erwarteten Erträgen aus der Transaktion im Vergleich zu den Marktbedingungen auf der Anlageseite getätigt. Zu den Marktbedingungen gehören insbesondere die Kreditnachfrage und die Parameter des Risikomanagements je nach Volatilität, Saisonalität, Liquidität und Diversifikation.

Die Verwendung von Wertpapierleihgeschäften erfolgt laufend zum Nominalbetrag und führt weder zu einer Änderung des erklärten Anlageziels eines Teilfonds noch zu einem wesentlichen Anstieg des Risikoprofils des Teilfonds.

Sofern im *Datenblatt* eines bestimmten *Teilfonds* nichts anderes bestimmt ist, darf jeder *Teilfonds* Wertpapierleihgeschäfte als Verleiher und Entleiher eingehen, solange folgende Regeln eingehalten werden:

- (i) Der Entleiher in einem Wertpapierleihgeschäft muss ein Kreditinstitut aus einem OECD-Mitgliedstaat sein, das aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterworfen ist, die gemäss Aufsichtsbehörde den im EU-Recht vorgesehenen Massregeln entsprechen, sowie einen guten Ruf hat und mindestens ein Investment-Grade-Rating aufweist.
- (ii) Der Fonds darf Wertpapiere nur im Rahmen eines standardisierten Leihsystems einem Entleiher direkt verleihen, das von einem anerkannten Wertpapier-Clearing-Institut oder einem Leihsystem eines Finanzinstituts organisiert wird, das sich auf diese Art von Transaktionen spezialisiert hat und aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegt, die gemäss Aufsichtsbehörde den im EU-Recht vorgesehenen Massregeln entsprechen.
- (iii) Der Fonds darf nur Wertpapierleihgeschäfte eingehen, wenn er dabei durch die Vertragsbedingungen jederzeit berechtigt ist, die ausgeliehenen Wertpapiere zurückzufordern oder den Vertrag zu kündigen.

Gegenpartei und Leihstelle des Wertpapierleihgeschäfts ist Société Générale S.A., die "französische Zentralstelle" der Teilfonds, die Wertpapierleihgeschäfte betreiben. Die Leihstelle ist ermächtigt, 15% des Bruttoertrags entgegenzunehmen, die restlichen 85% des Bruttobetrags gehen an den jeweiligen Teilfonds. Die erhaltenen Erträge der Teilfonds aus Wertpapierleihgeschäften und anderen effizienten Portfolioverwaltungstechniken sind in den Berichten an die Anteilinhaber ausgewiesen.

#### D. Wertpapierpensions- und Reverse-Repo-Geschäfte

Sofern im Datenblatt eines bestimmten Teilfonds nichts anderes bestimmt ist, kann jeder Teilfonds Wertpapierpensionsgeschäfte abschliessen, die Termingeschäfte umfassen, bei deren Ablauf der Fonds (Verkäufer) verpflichtet ist, die veräusserten Vermögenswerte zurückzukaufen und die Gegenpartei (Käufer) verpflichtet ist, die erworbenen Vermögenswerte zurückzugeben. Des Weiteren kann der Fonds Reverse-Repo-Geschäfte eingehen, die Termingeschäfte umfassen, bei deren Ablauf die Gegenpartei (Verkäufer) verpflichtet ist, die veräusserten Vermögenswerte zurückzukaufen und der Fonds (Käufer) verpflichtet ist, die erworbenen Vermögenswerte vollumfänglich zurückzugeben. Der Fonds kann zudem Geschäfte abschliessen, die aus dem Kauf/Verkauf von Wertpapieren unter dem Vorbehalt bestehen, dass die Gegenpartei/Gesellschaft gegenüber dem Fonds / der Gegenpartei das Recht zum Rückkauf der Wertpapiere zu einem von den Parteien vorab vertraglich vereinbarten Zeitpunkt und Preis erhält.

Der Abschluss solcher Geschäfte durch den Fonds unterliegt jedoch den folgenden Regeln:

(i) Die Gegenpartei in solchen Geschäften muss ein Kreditinstitut beliebiger Rechtsform aus einem OECD-Mitgliedstaat, das aufsichts- rechtlichen Vorschriften unterliegen, die gemäss Aufsichtsbehörde den im EU-Recht vorgesehenen Massregeln entsprechen, sowie einen guten Ruf hat und mindestens ein Investment-Grade-Rating aufweist. (ii) Der Fonds kann Reverse-Repo-Geschäfte und/oder Wertpapierpensionsgeschäfte nur dann eingehen, wenn er (a) den einem Reverse-Repo-Geschäft unterliegenden Gesamtbetrag an Bargeld und die einem Wertpapierpensionsgeschäft unterliegenden Wertpapiere jederzeit zurückfordern kann oder (b) die Vereinbarung gemäss den anwendbaren Bestimmungen kündigen kann. Termingeschäfte bis maximal sieben Tage sollten als Vereinbarungen betrachtet werden, bei denen der Fonds die Vermögenswerte jederzeit zurückfordern kann.

Der Fonds wendet dieses Verfahren zurzeit nicht an. Sobald beschlossen wird, dass der Fonds Pensionsgeschäfte oder Reverse-Repo-Geschäfte eingehen soll, wird der vorliegende Prospekt aktualisiert und die Anleger werden informiert, bevor der Fonds solche Vereinbarungen eingeht.

#### E. Sicherheitenverwaltung und -politik

#### **Allgemeines**

Im Rahmen von OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung kann jeder *Teilfonds* zwecks Reduzierung des Kontrahentenrisikos Sicherheiten entgegennehmen. Der folgende Abschnitt erläutert die von den *Teilfonds* in einem solchen Fall anwendbare Sicherheitenpolitik.

Sämtliche Vermögenswerte, die ein *Teilfonds* im Zusammenhang mit Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung erhält (Wertpapierleihgeschäft, Pensions- oder Reverse-Repo-Geschäft), sind für die Zwecke dieses Abschnitts als Sicherheit zu betrachten.

#### Zulässige Sicherheiten

Vom *Teilfonds* entgegengenommene Sicherheiten können zur Reduzierung des Kontrahentenrisikos verwendet werden, wenn sie die von der Aufsichtsbehörde erlassenen Gesetze, Bestimmungen und Rundschreiben in ihrer gültigen Fassung hinsichtlich Liquidität, Bewertung, Bonität des Emittenten, Korrelation, Risiken im Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung und der Verwertung einhalten.

Sicherheiten müssen insbesondere folgende Kriterien erfüllen:

- (a) Alle entgegengenommenen Sicherheiten, die keine Barmittel sind, sollten von hoher Qualität und hochliquide sein und zu einem transparenten Preis auf einem geregelten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden, damit sie kurzfristig zu einem Preis veräussert werden können, der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt.
- (b) Sie sollten mindestens börsentäglich bewertet werden und Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, sollten nur als Sicherheit akzeptiert werden, wenn geeignete konservative Bewertungsabschläge (Haircuts) angewandt werden.
- (c) Die Sicherheiten sollten von einem Rechtsträger ausgegeben werden, der von der Gegenpartei unabhängig ist und keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei aufweist.
- (d) Bei den Sicherheiten ist auf eine angemessene Diversifizierung in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten zu achten. Das maximale Exposure gegenüber einem einzelnen Emittenten beträgt auf aggregierter Basis unter Berücksichtigung sämtlicher erhaltener Sicherheiten 20% des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Die Teilfonds dürfen diese Grenze überschreiten und bis zu 100% der von einem

Teilfonds entgegengenommenen Sicherheiten dürfen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten bestehen, die von einem oder mehreren Mitgliedstaaten, ihren lokalen Körperschaften, Mitgliedstaaten der OECD oder einer internationalen Organisation öffentlich-rechtlichen Charakters, zu der ein oder mehrere Mitgliedstaaten gehören, emittiert wurden oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente zu einem Sicherheitenkorb gehören, der aus wenigstens sechs verschiedenen Emittenten besteht, und die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von ein und demselben Emittenten 30% des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten.

- (e) Bei Eigentumsübertragungen sollten die Sicherheiten bei der Verwahrstelle hinterlegt werden. Bei anderen Sicherheitsvereinbarungen können die Sicherheiten bei einer externen Verwahrstelle, die der behördlichen Aufsicht untersteht und vom Sicherheitensteller unabhängig ist, hinterlegt werden.
- (f) Die Sicherheiten sollten jederzeit von der Gesellschaft ohne Bezugnahme auf die Gegenpartei oder Genehmigung seitens der Gegenpartei verwertet werden können.

Entgegengenommene Sicherheiten sollten, falls relevant, auch die Einflussgrenzen gemäss "Begrenzungen des massgeblichen Einflusses" einhalten.

Gemäss den genannten Kriterien können sich die vom Teilfonds entgegengenommenen Sicherheiten wie folgt zusammensetzen:

- (a) flüssige Mittel, einschliesslich kurzfristiger Bankzertifikate und Geldmarktinstrumente;
- (b) Anleihen, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder einer seiner Behörden oder einer überstaatlichen, EUweit, regional oder weltweit t\u00e4tigen Einrichtung oder Gesellschaft begeben oder garantiert werden;
- (c) Aktien oder Anteile an Geldmarkt-UCI, die ihren Nettoinventarwert täglich berechnen und ein Rating von AAA oder ein gleichwertiges Rating aufweisen.
- (d) Aktien oder Anteile an UCITS, die primär in unter (e) und (f) genannte Anleihen/Aktien investieren;
- (e) von erstklassigen Emittenten mit angemessener Liquidität begebene oder garantierte Anleihen; und
- (f) Aktien, die an einem geregelten Markt oder an einer Börse eines Mitgliedstaats der OECD zugelassen oder gehandelt werden, vorausgesetzt, dass sie in einem Hauptindex vertreten sind.

#### Höhe der Sicherheiten

Die Verwaltungsgesellschaft legt unter Berücksichtigung der anwendbaren Kontrahentenrisikolimiten gemäss vorliegendem Prospekt sowie der Art und der Eigenschaft der Geschäfte, der Bonität und der Identität der Gegenparteien und der aktuellen Marktbedingungen den erforderlichen Umfang der Sicherheiten in OTC-Derivatgeschäften und Techniken für die effiziente Portfolioverwaltung fest.

Im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften verlangt die Gesellschaft vom Entleiher grundsätzlich, dass er Sicherheiten stellt, die während der Laufzeit der Vereinbarung jederzeit mindestens 90% des Gesamtwerts der geliehenen *Wertpapiere* entsprechen.

### Haircut-Strategie

Die Sicherheiten werden täglich anhand von verfügbaren Marktpreisen bewertet. Dabei werden für jede Anlageklasse geeignete Abschläge in Betracht gezogen, die ihrerseits die Eigenschaft der erhaltenen Sicherheiten berücksichtigen, wie zum Beispiel die Bonität des Emittenten, die Laufzeit, die Währung, die Preisvolatilität der Anlagen und bei Bedarf die Ergebnisse von Liquiditätsstresstests unter normalen und ausserordentlichen Liquiditätsbedingungen. Diese Methode ermöglicht eine realistische Einschätzung der erhaltenen Sicherheiten. Es werden tägliches Mark-to-Market und eine Variation Margin verwendet.

Es werden folgende Mindest-Haircuts angewandt:

Art des Sicherheitsinstruments	Haircut
Barmittel	0% - 10%
Staatsanleihen	3% - 10%
Nicht-Staatsanleihen	3% - 10%
Aktien	3% - 20%

#### **Stresstests**

Nimmt ein *Teilfonds* Sicherheiten für mindestens 30% seines Vermögens entgegen, werden unter normalen und ausserordentlichen Liquiditätsbedingungen regelmässig Stresstests durchgeführt, um das mit den Sicherheiten verbundene Liquiditätsrisiko zu bewerten. Die Strategie für Liquiditätsstresstests umfasst unter anderem (i) ein Konzept für die Stresstest-Szenarioanalyse, einschliesslich einer Kalibrierungs-, Zertifizierungs- und Sensitivitätsanalyse, (ii) einen empirischen Ansatz für die Folgenabschätzung, einschliesslich Backtesting von Liquiditätsrisikoschätzungen, (iii) die Berichtshäufigkeit und Meldegrenzen/Verlusttoleranzschwellen sowie (iv) Massnahmen zur Eindämmung von Verlusten, einschliesslich Haircut-Strategie und Gap-Risiko-Schutz.

# Reinvestition von Barsicherheiten

Von einem *Teilfonds* entgegengenommene unbare Sicherheiten dürfen nicht veräussert, neu angelegt oder verpfändet werden.

Entgegengenommene Barsicherheiten eines *Teilfonds* können nur

- (a) bei Kreditinstituten angelegt werden, die entweder ihren eingetragenen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat haben oder, wenn sich der eingetragene Sitz in einem Drittstaat befindet, Aufsichtsbestimmungen unterliegen, die gemäss Aufsichtsbehörde den im EU-Recht vorgesehenen Massregeln entsprechen;
- (b) in hochwertigen Staatsanleihen angelegt werden;
- (c) für Reverse-Repo-Transaktionen verwendet werden, vorausgesetzt, die Transaktionen erfolgen über der Beaufsichtigung unterliegende Kreditinstitute und die Gesellschaft kann den vollen aufgelaufenen Geldbetrag jederzeit zurückfordern;
- in kurzfristige Geldmarktfonds gemäss der Definition in den Leitlinien zu einer gemeinsamen Definition für europäische Geldmarktfonds der ESMA (CESR/10-049) in ihrer jeweils gültigen Fassung angelegt wer- den.

Reinvestierte Barsicherheiten sollten entsprechend den genannten Diversifizierungsvoraussetzungen für unbare Sicherheiten diversifiziert werden.

Die vorangehenden Bestimmungen finden Anwendung unter Vorbehalt von weiteren Leitlinien, die die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ("ESMA") jeweils erlässt und

die die zum Prospektdatum gültigen ESMA-Leitlinien verändern und/oder ergänzen, und/oder von zusätzlichen Richtlinien, die die Aufsichtsbehörde diesbezüglich erlässt.

#### Zentral abgerechnete OTC-Derivate

Der Fonds kann OTC-Derivate abschliessen, die durch eine Abrechnungsstelle abgerechnet werden, die als zentrale Gegenpartei handelt. In diesem Fall ist die Gegenpartei des Fonds letztlich eher eine zentrale Abrechnungsstelle als ein Brokerunternehmen, eine Bank oder ein anderes Finanzinstitut. Der Fonds tritt zu Beginn über einen ausführenden Broker in abgerechnete Derivate ein. Solche Transaktionen werden bei regulierten Finanzintermediären zur Abrechnung eingereicht und dort verwahrt. Diese Finanzintermediäre gehören zur Abrechnungs- stelle, die als zentrale Gegenpartei handelt. Bei dieser Art von Geschäft stellt und/oder erhält der Fonds Sicherheiten zugunsten der Teilfonds in Form von täglichen Einschusszahlungen und hält dabei die Vorschriften der Abrechnungsstelle sowie die Regeln zu den zulässigen Arten von Sicherheiten, zur Höhe und zur Bewertung der Sicherheiten sowie den Haircuts ein. Der Fonds stellt sicher, dass die entsprechenden Vorschriften und Abläufe der Abrechnungsstelle ihrer Sicherheitenpolitik entsprechen.

# **GLOBALE EXPOSURELIMITEN**

#### **Allgemeines**

Im Einklang mit den luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften hat die *Verwaltungsgesellschaft* einen Risikomanagementprozess entwickelt und eingeführt, der ihr erlaubt, das Risiko der einzelnen Positionen und ihren Beitrag zum Gesamtrisikoprofil des *Teilfonds* jederzeit zu überwachen und zu messen.

Das Gesamtexposure eines *Teilfonds* in derivativen Finanzinstrumenten und Techniken für die effiziente Portfolioverwaltung darf den Nettoinventarwert des *Teilfonds* nicht überschreiten. Das Gesamtexposure wird mindestens täglich anhand entweder des Commitment-Ansatzes oder des Value-at-Risk-Verfahrens (VaR-Ansatz) berechnet (siehe unten). Beim Gesamtexposure handelt es sich um ein Mass, mit dem entweder das durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten oder Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung entstehende Zusatzrisiko und die Hebelwirkung eines *Teilfonds* (Commitment-Ansatz) oder das Marktrisiko des Portfolios des *Teilfonds* (VaR-Ansatz) beschränkt wird. Die von den einzelnen *Teilfonds* verwendeten Methoden zur Berechnung des Gesamtexposures sind im ieweiligen *Datenblatt* aufgeführt.

#### **Commitment-Ansatz**

Beim Commitment-Ansatz werden sämtliche Derivatpositionen des *Teilfonds* in den Marktwert der jeweiligen Basiswertäquivalente umgerechnet. Verrechnungs- und Absicherungsgeschäfte können bei der Berechnung des Gesamtexposures berücksichtigt werden, sofern sie keine offensichtlichen und wesentlichen Risiken vernachlässigen und eine klare Verringerung der Risikoposition nach sich ziehen. Bei diesem Ansatz ist das Gesamtexposure eines *Teilfonds* auf 100% seines Nettoinventarwerts beschränkt.

# VaR-Ansatz

Im finanziellen Risikomanagement ist der VaR ein weit verbreitetes Mass für das Verlustrisiko in einem Portfolio aus finanziellen Vermögenswerten. Der VaR misst für ein Anlageportfolio mit gegebener Wahrscheinlichkeit und Zeitspanne den potenziellen Verlust über einen bestimmten Zeitraum, der unter normalen Marktbedingungen bei gegebenem Konfidenzniveau eintreten könnte.

Die VaR-Limiten werden anhand eines absoluten oder eines relativen Ansatzes gesetzt. Die Verwaltungsgesellschaft entscheidet, welcher VaR-Ansatz angesichts des Risikoprofils und der Anlagestrategie des Teilfonds am geeignetsten ist. Der jeweilige Ansatz für die Teilfonds, welche die VaR-Methode verwenden, ist den Datenblättern zu entnehmen.

Beim absoluten VaR-Ansatz wird ein Prozentsatz des Nettoinven-

tarwerts des *Teilfonds* als Grenzwert gesetzt. Der absolute VaR eines *Teilfonds* wird anhand eines einseitigen Konfidenzintervalls von 99% und einer Halteperiode von 20 Tagen auf 20% seines Nettoinventarwerts beschränkt. Die *Verwaltungsgesellschaft* kann, falls nötig, einen tieferen Grenzwert festlegen.

Der relative VaR eines *Teilfonds* wird als Mehrfaches des VaR des bezeichneten Referenzportfolios ausgedrückt und darf nicht mehr als das Zweifache des VaR des Referenzportfolios betragen. Das VaR-Referenzportfolio des *Teilfonds* kann sich von der für andere Zwecke verwendeten Benchmark unterscheiden und ist in den *Datenblättern* aufgeführt.

Zu regulatorischen Zwecken werden zusätzlich zum VaR auch die Hebelhöhe, die gemäss geltendem CSSF-Rundschreiben 11/512 als "Summe der Nennwerte" aller vom *Teilfonds* verwendeter Derivate definiert wird, sowie alle Zusatzrisiken berechnet, die durch die Reinvestition von Barsicherheiten im Rahmen von Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung entstanden sind.

Die Methode der "Summe der Nennwerte" erlaubt keine Verrechnung von Absicherungsgeschäften und keine anderen Risikoverminderungsstrategien, bei denen Derivate zum Einsatz gelangen (z. B. Währungsabsicherungen oder Durationsmanagement). Des Weiteren erlaubt die Methode keine Verrechnung von Derivatpositionen, vernachlässigt die Volatilität der Basiswerte und unterscheidet nicht zwischen kurzfristigen und langfristigen Vermögenswerten. Somit können Strategien, mit denen Risiken reduziert werden sollen oder die einen hohen Nennwertbetrag erfordern, zu einem höheren Wert aus dieser Methode beitragen.

Der erwartete Durchschnittswert wird für jeden *Teilfonds*, der den VaR-Ansatz verwendet, in Prozent des Nettoinventarwerts des Teilfonds als Schätzwert in den *Datenblättern* ausgewiesen. Der erwartete Wert ist ein Indikator und keine regulatorische Grenze. Für den *Teilfonds* können sich höhere und tiefere Beträge ergeben. Aus dem Jahresbericht des *Fonds* ist der tatsächliche Durchschnittswert der vergangenen Periode ersichtlich.

#### 8. ANTEILE

Der Fonds gibt Anteile jeden einzelnen Teilfonds aus. Jeder Teilfonds kann aus mehreren verschiedene Anteilklassen bestehen, die (i) spezifisch strukturierte Zeichnungs- und Rücknahmegebühren, (ii) spezifisch strukturierte Verwaltungsoder Anlageberatungsgebühren, (iii) unterschiedliche Gebühren für den Vertrieb, die Betreuung der Anteilinhaber und anderes oder

(iv) unterschiedliche Anteilinhaber als Zielgruppen bzw. (v) Eigenschaften gemäss den von Zeit zu Zeit erlassenen Anweisungen des Verwaltungsrats aufweisen.

Bruchteile von Anteilen können bis zur dritten Nachkommastelle pro Anteil ausgegeben werden. Anteilbruchteile verleihen kein Stimmrecht, wohl aber die Berechtigung zu einer Pro-rata-Beteiligung am Nettogewinn bzw. dem Erlös aus einer Liquidation, welcher der entsprechenden Anteilklasse im betreffenden Teilfonds zusteht.

#### Anteilklassen

Vorbehaltlich anderer Spezifikationen in den Datenblättern gibt jeder *Teilfonds* folgende *Anteilklassen* aus:

- (a) Anteile der "R"-Klasse. Diese Klasse steht sämtlichen Anlegern offen. Anteile der "R"-Klasse unterliegen einer jährlichen Zeichnungssteuer (taxe d'abonnement) von 0,05% des Nettovermögens. Diese Steuer wird jeweils quartalsweise zum Quartalsende berechnet und fällig.
- (b) Anteile der "I"-Klasse, welche ausschliesslich auf institutionelle Anleger im Sinne von Art. 174 des Gesetzes von 2010 beschränkt sind. Die taxe d'abonnement für "I"-Klassen-Anteile beträgt 0,01% des Nettovermögens; sie wird quartalsweise zum Ende des jeweiligen Quartals be-

rechnet und fällig.

In allen Anteilklassen können entweder (i) ausschüttende Anteile aufgelegt werden, die den Anteilinhaber grundsätzlich zum Bezug einer jährlichen Dividende berechtigen, wodurch sich der NAV um den entsprechenden ausgeschütteten Betrag vermindert ("ausschüttende Anteile") oder (ii) thesaurierende Anteile, die den Anteilinhaber nicht zum Bezug einer Dividende berechtigen und deren NAV sich am Ausschüttungstag nicht ändert, da der prozentuale Anteil dieser thesaurierenden Anteile am gesamten NAV entsprechend erhöht wird ("thesaurierende Anteile").

Der Nettoerlös aus Zeichnungen wird in das jeweilige spezifische Portfolio des betreffenden *Teilfonds* investiert.

Zusätzliche Anteilklassen können in jedem Teilfonds jederzeit ohne Zustimmung der Anleger erstellt werden. Neue Anteilklassen werden den Datenblättern beigefügt. Solche Klassen können zu Bedingungen ausgegeben werden, die sich von denjenigen bestehender Anteilklassen unterscheiden. Eine Liste und Einzelheiten zu den innerhalb eines Teilfonds ausgegebenen Anteilklassen finden sich in den Datenblättern. Eine Liste der aktiven Anteilklassen, die derzeit für eine Zeichnung in den verschiedenen Ländern verfügbar sind, kann auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft bestellt werden.

Die an die Anteile gebundenen Rechte und Beschränkungen können unter Einhaltung des Verwaltungsreglements von der Verwaltungsgesellschaft geändert werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Eigenschaften der bestehenden Teilfonds, einschliesslich ihrer Anlageziele und -politik, oder bestehende Anteilklassen ohne Zustimmung der Anleger anpassen. Die Anleger der Teilfonds oder Anteilklassen werden im Rahmen der geltenden Gesetze und Bestimmungen über die Änderungen informiert und werden, falls nötig, über wesentliche Änderungsvorschläge im Vorfeld in Kenntnis gesetzt, damit sie die Rücknahme der Anteile beantragen können, sollten sie mit den Änderungen nicht einverstanden sein. Der Prospekt wird entsprechend angepasst.

Der Verwaltungsrat unterhält für jeden Teilfonds ein separates Portfolio von Vermögenswerten. Jedes Portfolio wird wie zwischen Anteilinhabern zum ausschliesslichen Nutzen des jeweiligen Teilfonds angelegt. In Bezug auf Dritte trägt jeder Teil- fonds die alleinige Haftung für alle ihm zuzuordnenden Verbindlichkeiten.

Anteile an den einzelnen Teilfonds werden ausschliesslich als Namensanteile ausgegeben.

Die Eintragung des Namens der einzelnen Anteilinhaber in das Anteilinhaberregister belegt sein/ihr Eigentumsrecht an den entsprechend registrierten Anteilen.

Inhaber von eingetragenen *Anteilen* erhalten eine schriftliche Bestätigung ihrer Position in *Anteilen*.

Am eingetragenen Sitz sind die Formulare für die Übertragungen von Anteilen erhältlich. Die Anteile lassen sich ohne Einschränkungen übertragen. Die Verwaltungsgesellschaft ist dennoch berechtigt, die Ausgabe von Anteilen jederzeit nach eigenem Ermessen zu beschränken, zeitweilig auszusetzen oder endgültig einzustellen, wenn es sich bei den Käufern um natürliche oder juristische Personen mit Wohnsitz oder Niederlassung in bestimmten Ländern oder Hoheitsgebieten handelt. Die Verwaltungsgesellschaft kann ferner natürliche oder juristische Personen vom Erwerb von Anteilen ausschliessen, falls eine solche Massnahme zum Schutz der Anteilinhaber oder des Fonds notwendig werden sollte.

Die Anteile werden nicht im Rahmen des United States Securities Act von 1933 registriert und es besteht keine Absicht zu einer derartigen Registrierung. Sie dürfen weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten angeboten oder verkauft werden; dasselbe gilt für das Angebot bzw. den Verkauf an oder zugunsten von sogenannten *US-Personen*.

Alle Anteile sind vollumfänglich zu liberieren; sie haben keinen Nennwert und sind nicht mit Vorzugs- bzw. Vorkaufsrechten ausgestattet.

# 9. ZEICHNUNGSANTRÄGE

Anteile werden an jedem Bewertungsstichtag gemäss dem im Datenblatt des betreffenden Teilfonds dargestellten Verfahren ausgegeben.

Zeichnungsanträge können direkt an den *Registerführer* sowie an sämtliche anderen Vertriebspartner gerichtet werden, wobei zwei Exemplare des betreffenden Formulars auszufüllen sind. Die Zeichner erhalten nur eine schriftliche Bestätigung.

#### Erstzeichnungen

Angaben zur ersten Zeichnungsfrist und den zugehörigen Verfahren bei den einzelnen neuen *Teilfonds* finden sich jeweils im betreffenden *Datenblatt*.

#### Aktuelle Zeichnungen

Zeichnungsanträge für die einzelnen *Teilfonds* haben vor der im jeweiligen *Datenblatt* festgelegten Zeit einzugehen. Anträge, welche nach dieser Frist eingehen, werden am nächstfolgenden Bewertungsstichtag verarbeitet.

Zeichnungen von Anteilen an den einzelnen Teilfonds sind an den Registerführer bzw. den/die Vertriebspartner zu senden. Anzugeben sind der gezeichnete Betrag in der Referenzwährung des betroffenen Teilfonds bzw. die Anzahl Anteile, Spezifikationen hierzu finden sich im zugehörigen Datenblatt.

Die Verwaltungsgesellschaft sowie ggf. Vermittler, Händler und/oder professionelle, mit dem Vertrieb von Anteilen betreute Anleger halten sich jederzeit an sämtliche anwendbaren Gesetze, Regeln und Vorschriften zu Late-Trading, Market-Timing und andere exzessive Marktpraktiken, insbesondere jedoch an das Rundschreiben der CSSF 04/146 vom 17. Juni in seiner jeweils aktuellen Form. Verwaltungsgesellschaft erklärt und sichert zu, dass sie entsprechende Verfahren unterhält, um soweit möglich sicherzustellen, dass sie selbst sowie gegebenenfalls die Transaktionen in Anteilen tätigenden Vermittler vorangehenden Verpflichtungen einhalten.

Der Zeichnungsbetrag für Anteile ist vollständig zu leisten.

Die Zeichnungspreise basieren auf dem NAV je Anteil per Bewertungsstichtag (gemäss Kapitel "Nettoinventarwert (Net Asset Value, NAV)" unten) zuzüglich eines Ausgabeaufschlags von bis zu 5% des NAV je Anteil zugunsten der Verwaltungsgesellschaft. Der für die einzelnen Teilfonds geltende maximale Ausgabeaufschlag ist in den betreffenden Datenblättern ausgewiesen.

Sämtliche Steuern, Lizenzgebühren und Verwaltungskosten im Zusammenhang mit einer Zeichnung werden dem betreffenden Zeichner belastet.

Anfallende Steuern und Gebühren in den einzelnen Ländern, in denen *Anteile* vertrieben werden, können dem Zeichnungspreis hinzuaddiert werden.

Die Leistung des Zahlungsbetrags für die Anteile hat gemäss den

im Datenblatt des betreffenden Teilfonds dargestellten Verfahren per elektronischen Zahlungsverkehr netto sämtlicher Bankgebühren zu erfolgen (mit Ausnahme von Ländern, in denen die lokalen Bankusanzen keinen elektronischen Zahlungsverkehr zulassen). Zahlungen haben in der Referenzwährung bzw. in jeder anderen frei konvertierbaren, durch den Anteilinhaber spezifizierten Währung zu erfolgen (in letzterem Fall trägt der Anteilinhaber sämtliche Kosten für den Währungswechsel).

Innerhalb von zwei Wochen nach der entsprechenden Zahlung stellt der *Registerführer* schriftliche Inhaberbestätigungen aus und versendet diese an die *Anteilinhaber*.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Anteile als Gegenleistung für eine Sacheinlage in Form von Wertpapieren ausgeben, sofern dies im Einklang mit dem luxemburgischen Recht erfolgt und ein Bewertungsbericht eines Rechnungsprüfers (réviseur des comptes aggrégé) vorliegt, der allen Anteilinhabem am eingetragenen Sitz zur Einsicht zur Verfügung steht, und sofern die betreffen- den Wertpapiere mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds übereinstimmen. Sämtliche im Zusammenhang mit Sacheinlagen in Form von Wertpapieren anfallen- den Kosten werden vom betreffenden Anteilinhaber getragen.

Die Verwaltungsgesellschaft bearbeitet nur Zeichnungsanträge, die sie als klar und vollständig erachtet. Anträge gelten als vollständig, wenn der Registerführer sämtliche Informationen und Hilfsunterlagen, die er für die Bearbeitung des Antrags für nötig hält, erhalten hat. Unklare oder unvollständige Anträge führen sich ihre Bearbeitung verzögert. dazu, dass Verwaltungsgesellschaft übernimmt keine Haftung für Verluste, die den Antragstellern aufgrund unklarer oder unvollständiger Zeichnungserlösen, die Anträge entstehen. Auf Verwaltungsgesellschaft vor Erhalt des klaren und vollständigen Antrags zufliessen, werden an die Anleger keine Zinsen ausgezahlt.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, Zeichnungen vollumfänglich bzw. teilweise abzulehnen sowie jederzeit und ohne Vorankündigung die Ausgabe von Anteilen an einem, mehreren oder allen Teilfonds einzustellen. Ist die Berechnung des NAV je Anteil in einem Teilfonds auf Veranlassung der Verwaltungsgesellschaft im Rahmen der ihr im Verwaltungsreglement verliehenen Befugnisse ausgesetzt, werden keine Anteile an Teilfonds ausgegeben.

Wird die Bearbeitung von Zeichnungsanträgen für *Anteile* ausgesetzt, erfolgt die Behandlung von Zeichnungen am ersten Bewertungsstichtag nach dem Ende der Aussetzungsfrist.

# Einschränkungen bezüglich des Haltens von Anteilen

Der Fonds behält sich das Recht vor:

- Zeichnungsanträge für Anteile vollumfänglich bzw. teilweise abzulehnen.
- b) Jederzeit Anteile im Besitz von Anlegern zurückzukaufen, falls diese nicht über eine Bewilligung zum Kauf bzw. Besitz dieser Anteile verfügen.

# Market-Timing und Late-Trading

Die Zeichnung, die Rückgabe und der Umtausch von Anteilen dürfen nur zu Anlagezwecken erfolgen. Der Fonds gestattet kein Market-Timing oder andere exzessive Handelspraktiken. Durch übermässige, kurzfristige (Market-Timing) Handelspraktiken können die Strategien des Portfoliomanagements unterlaufen und die Fonds-Performance beeinträchtigt werden. Um Nachteile des

Fonds und der Anteilinhaber so gering wie möglich zu halten, sind der Verwaltungsrat und der Registerführer berechtigt, in ihrem Namen alle Zeichnungs- oder Umtauschaufträge zurückzuweisen oder zusätzlich zu den Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschgebühren eine Gebühr von bis zu 2% des Orderwerts zugunsten des Fonds von einem Anleger zu erheben, der exzessive Handelspraktiken betreibt oder in der Vergangenheit exzessiven Handel betrieben hat oder falls der Handel eines Anlegers nach Auffassung der Mitglieder des Verwaltungsrats für den Fonds oder jegliche Teilfonds schädlich war oder sein könnte. Bei dieser Einstufung können die Mitglieder des Verwaltungsrats die Handelspraktiken auf mehreren Konten berücksichtigen, die von der/denselben Person/en gehalten oder massgeblich beeinflusst werden. Der Verwaltungsrat ist sind zudem befugt, alle Anteile eines Anteilinhabers zurückzunehmen, der einen exzessiven Handel praktiziert oder praktiziert hat. Der Verwaltungsrat bzw. der Administrator haften nicht für Verluste, die aus abgelehnten Aufträgen oder Zwangsrücknahmen resultieren. Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausche werden zu einem noch nicht bekannten NAV je Anteil bearbeitet.

#### Hinweise für Anleger zur Bekämpfung der Geldwäsche

Im Rahmen der Massnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche muss der Zeichner der *Verwaltungsgesellschaft* und dem *Administrator* seine Identität zur Überprüfung offenlegen. Diese Pflicht gilt uneingeschränkt, es sei denn:

der Antrag erfolgt über einen anerkannten Finanzvermittler; oder

der Zeichner tätigt die Zahlung des Zeichnungspreises über ein Konto, das auf den Namen dieses Zeichners lautet und bei einem anerkannten Finanzinstitut geführt wird.

Diese Ausnahmen gelten nur, wenn sich das betreffende Finanzinstitut bzw. der betreffende Vermittler in einem Land befindet, in dem von Luxemburg als gleichwertig anerkannte Geldwäschebekämpfungsbestimmungen gelten, und sofern die betreffenden Institute und Vermittler der Verwaltungsgesellschaft oder dem Registerführer ein Schreiben vorlegen, das die Identität des betreffenden Anlegers bestätigt.

Der Registerführer benachrichtigt die Zeichner, sofern ein Identitätsnachweis erforderlich ist. Eine natürliche Person kann beispielsweise aufgefordert werden, eine von einer öffentlichen Stelle, zum Beispiel einem Notar, einer Polizeibehörde oder der Botschaft in ihrem Wohnsitzstaat, ordnungsgemäss beglaubigte Kopie ihres Reisepasses oder Identitätskarte zusammen mit einem Nachweis ihrer Anschrift, zum Beispiel einer Abrechnung eines Versorgers oder einem Bankauszug, vorzulegen. Bei Firmenkunden beinhaltet dies die Vorlage beglaubigter Kopien der Gründungsurkunde (und jegliche Dokumente im Zusammenhang mit Namensänderungen), der Satzung, des Gesellschaftsvertrags und der Statuten (oder gleichwertiger Dokumente) sowie eine Bestätigung der Namen und Adressen aller Mitglieder des Verwaltungsrats und/oder wirtschaftlich Berechtig- ten.

Der Registerführer behält sich vor, diejenigen Dokumente anzufordern, die zur Überprüfung der Identität des Zeichners erforderlich sind. Dies kann dazu führen, dass Anteile an einem späteren als den vom Zeichner ursprünglich gewünschten Bewertungsstichtag an ihn ausgegeben werden.

Es wird weiterhin zur Kenntnis genommen, dass der Zeichner den *Registerführer* bei der Ausübung seiner übertragenen Pflichten für jegliche Verluste entschädigt, die infolge eines Fehlers in der Bearbeitung der Zeichnung entstehen, wenn der Zeichner die vom *Registerführer* angeforderten Informationen nicht vorlegt.

# 10. RÜCKNAHMEANTRÄGE

Sofern in dem betreffenden *Datenblatt* nichts Gegenteiliges vorgesehen ist, können Inhaber von *Anteilen* des *Fonds* jederzeit von der *Verwaltungsgesellschaft* die Rücknahme von allen bzw. einem Teil der von ihnen gehaltenen *Anteile* an einem *Teilfonds* an einem bestimmten Bewertungsstichtag verlangen.

Inhaber von Anteilen, die alle bzw. einen Teil ihrer Anteile zurückgeben möchten, können den entsprechenden Antrag schriftlich an den Registerführer oder einen Vertriebspartner stellen.

Rücknahmeanträge sind mit folgenden Angaben zu versehen: Identität und Adresse des *Anteilinhabers* als Antragsteller, Anzahl der zurückzunehmenden *Anteile*, der betroffene *Teilfonds*, Name des eingetragenen Eigners der *Anteile* und Zahlungsinstruktionen.

Die Verwaltungsgesellschaft bearbeitet nur Rücknahmeanträge, die sie als klar und vollständig erachtet. Anträge gelten als vollständig, wenn der Registerführer sämtliche Informationen und Hilfsunterlagen, die er für die Bearbeitung des Antrags für nötig hält, erhalten hat. Unklare oder unvollständige Anträge führen dazu, dass sich ihre Bearbeitung verzögert. Die Verwaltungsgesellschaft übernimmt keine Haftung für Verluste, die den Antragstellern aufgrund unklarer oder unvollständiger Anträge entstehen.

Bei Annahme eines Rücknahmeantrags erfolgt die betreffende Rücknahme zum am ersten Bewertungsstichtag (gemäss Kapitel "Nettoinventarwert (Net Asset Value, NAV)" unten) nach Eingang des Rücknahmeantrags bestimmten Preis (entspricht dem NAV je Anteil), falls die diesbezüglichen Anträge vor Ablauf der für jeden Teilfonds in seinem Datenblatt spezifizierten Frist beim Registerführer bzw. dem/n Vertriebspartner/n eingegangen sind. Später eingehende Anträge werden am nächstfolgenden Bewertungsstichtag ausgeführt.

Rücknahmen werden zu einem noch nicht bekannten NAV je *Anteil* behandelt.

Die Rückzahlung erfolgt zu einem Preis, der dem am Bewertungsstichtag (gemäss Kapitel "Nettoinventarwert (Net Asset Value, NAV)" unten) bestimmten NAV per *Anteil* abzüglich

eventuell anfallender Rücknahmegebühren gemäss eingehender Beschreibung im *Datenblatt* des betreffenden *Teilfonds* entspricht. Der Rücknahmepreis liegt gegebenenfalls über oder unter dem bei der Zeichnung bzw. dem Kauf bezahlten Preis.

Im Allgemeinen erfolgt die Auszahlung des Rücknahmepreises spätestens zwei (2) *Bankarbeitstage* nach dem betreffenden *Bewertungsstichtag* bzw. dem Datum, an welchem der eingehende Rücknahmeantrag beim *Registerführer* eingetroffen ist. Massgeblich ist das spätere dieser beiden Daten.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt telegraphisch bzw. per Scheck an die durch den *Anteilinhaber* angegebene Adresse bzw. als Bankorder auf das durch den *Anteilinhaber* bezeichnete Konto. Zahlungen erfolgen auf Rechnung und Risiko des *Anteilinhabers*.

Der Rücknahmepreis wird in der *Referenzwährung* bzw. einer anderen frei konvertierbaren Währung nach Wunsch des *Anteil-inhabers* ausbezahlt. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit einem Währungswechsel gehen zulasten des *Anteilinhabers*.

Es steht dem *Verwaltungsrat* frei, die Zahlung des Rücknahmepreises an mit diesem Vorgehen einverstandene *Anteilinhaber* als Sachleistung zu gestalten, indem er dem betreffenden *Anteilinhaber* Vermögenswerte aus dem Portfolio des *Fonds* im Gegenwert der zurückzunehmenden *Anteile* zuweist. Die Art und Gattung der in solchen Fällen zu übertragenden Vermögenswerte ist auf faire und angemessene Weise festzulegen, ohne den Interessen der anderen Anteileigner Abbruch zu tun. Zudem ist die verwendete Bewertung durch einen besonderen Bericht des Rechnungsprüfers des *Fonds* zu bestätigen. Die Kosten derartiger Übertragungen gehen zulasten des Empfängers.

Es erfolgt keine Rücknahme von *Anteilen* eines *Teilfonds*, wenn die Berechnung des NAV je *Anteil* des betreffenden *Teilfonds* von der *Verwaltungsgesellschaft* gemäss dem *Verwaltungsreglement* ausgesetzt wurde.

Wenn zudem an einem beliebigen Bewertungsstichtag die Rücknahme- und Umtauschanträge gemäss Verwaltungsreglement sich auf über 10% der ausstehenden Anteile eines bestimmten Teilfonds belaufen, steht es dem Verwaltungsrat frei, einen Teil bzw. alle dieser Rücknahme- und Umtauschanträge so lange auszustellen, wie der Verwaltungsrat es im Interesse des betrefenden Teilfonds für notwendig hält. Im Allgemeinen dauert eine solche Fristerstreckung nicht länger als bis zum folgenden Bewertungsstichtag. Am nächsten Bewertungsstichtag nach dieser Periode werden die betreffenden Rücknahme- und Umtauschanträge prioritär vor anderen Anträgen behandelt.

Das *Verwaltungsreglement* umfasst Bestimmungen zu Zwangsrücknahmen von *Anteilen* durch den *Fonds*, falls diese *Anteile* von *US-Personen* gehalten werden.

Verlangt ein *Anteilinhaber* die Rückerstattung eines Betrages, der nicht einem vollen *Anteil* entspricht, wird so vorgegangen, als hätte er die Rücknahme eines *Anteils* beantragt.

#### 11. UMTAUSCH VON ANTEILEN

Sofern in den Datenblättern nichts Gegenteiliges vorgesehen ist, haben Anteileigner das Recht, im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen Anteile eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds zu tauschen. Es steht zudem jedem Anteilinhaber frei, jederzeit seine ausschüttenden Anteile in thesaurierende Anteile ein und desselben Teilfonds umtauschen zu lassen. Das Vorgehen ist in diesem Fall dasselbe, wie bei einem Umtausch in einen anderen Teilfonds.

Ein Umtausch von Anteilen eines Teilfonds in solche eines anderen Teilfonds wird als Rücknahme von Anteilen eines Teilfonds mit gleichzeitigem Kauf von Anteilen eines anderen Teilfonds behandelt. Bei einem Umtausch fallen für den betreffenden Anteilinhaber möglicherweise nach den Gesetzen des Landes, in welchem er Bürger ist, wohnt oder sein Domizil errichtet hat, steuerpflichtige Gewinne oder Verluste an.

Ein Umtausch kann für jeden Bankarbeitstag beantragt werden.

Umtauschanträge können entweder auf Basis der Anzahl umzutauschender *Anteile* oder auf Basis des Umtauschbetrags angenommen werden.

Alle Bedingungen und Hinweise zur Rücknahme von *Anteilen* gelten ebenfalls für den Umtausch von *Anteilen*.

Ein Umtausch erfolgt zu einem noch nicht bekannten NAV je *Anteil* des betreffenden *Teilfonds*, bestimmt am *Bewertungsstichtag* (gemäss Kapitel "Nettoinventarwert (Net Asset Value, NAV)" unten).

Eventuelle Umtauschgebühren sind in den Datenblättern ausgewiesen.

Den Anteilinhabern werden schriftliche Bestätigungen der Anteilpositionen (wie angemessen) samt den eventuellen Überschussbeträgen aus Umtausch zugestellt.

Bei dem Umtausch von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines

anderen *Teilfonds* gelten für Anteileigner gegebenenfalls die vom angestrebten *Teilfonds* vorgegebenen Mindestanlagebeträge.

Es erfolgt kein Umtausch von Anteilen eines Teilfonds, wenn die Berechnung des NAV je Anteil des betreffenden Teilfonds von der Verwaltungsgesellschaft gemäss dem Verwaltungsreglement ausgesetzt wurde. Zudem kann ein Umtausch bei Vorliegen umfangreicher Anträge analog den Rücknahmen ebenfalls verschoben werden.

Ein Umtausch erfolgt nach folgender Formel:

$$A = \frac{B \times C \times E}{D}$$

- A Anzahl der dem neuen Teilfonds zugeteilten Anteile
- B Anzahl der umzutauschenden Anteile des alten Teilfonds
- C NAV des alten Teilfonds
- NAV des neuen Teilfonds

**E** auf Basis der Verkaufspreise berechnetes Umtauschverhältnis zwischen den beiden *Teilfonds* am Umtauschtag.

# 12. NETTOINVENTARWERT (NET ASSET VALUE, NAV)

#### Bewertungsstichtag

Der NAV sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis je Anteil der einzelnen Teilfonds wird mindestens zweimal monatlich am im jeweiligen Datenblatt festgelegten Datum ("Bewertungsstichtag") ermittelt.

#### Referenzwährung

Der NAV wird in der *Referenzwährung* des jeweiligen *Teilfonds* ausgewiesen. Der NAV des *Fonds* wird in EUR ausgewiesen.

#### Nettoinventarwert (Net Asset Value, NAV)

Der NAV je Anteil wird an jedem Bewertungsstichtag auf Basis des Schlusspreises des vorangehenden Bankgeschäftstags ermittelt, indem die dem betreffenden Teilfonds zuzuordnenden Nettoaktiven, d. h. der Wert des anteiligen Vermögens abzüglich der anteilig dem betreffenden Teilfonds zuzuordnenden Verbindlichkeiten, an jedem Bewertungsstichtag durch die Anzahl der dann ausstehenden Anteile gemäss den nachstehenden Bewertungsregeln geteilt wird. Der NAV je Anteil kann nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft auf die nächste Einheit der massgeblichen Währung auf- oder abgerundet werden.

#### Bewertung der Vermögenswerte

Der Wert der Vermögenswerte der einzelnen *Teilfonds* wird durch den *Administrator* ermittelt. Dieser arbeitet hierbei unabhängig und unter Aufsicht des *Verwaltungsrats* und stützt sich auf die ihm zugegangenen Informationen, wie folgt:

a) An einem geregelten oder einem sonstigen geregelten Markt notierte oder gehandelte Wertpapiere einschliesslich finanzieller Vermögenswerte ("Derivate") werden auf der Grundlage des zuletzt verfügbaren Schlusskurses am vorangehenden Bankgeschäftstag oder gegebenenfalls zum Durchschnittspreis (Durchschnitt zwischen dem jeweils zuletzt verfügbaren Geldkurs und Briefkurs) der Wertpapiere auf dem entsprechenden Wertpapiermarkt, auf welchen die Vermögenswerte des Fonds am Bewertungsstichtag gehandelt oder notiert wurden, bewertet, es sei denn, dieser Kurs entspreche nicht dem Fair Value der betreffenden Vermögenswerte. Wenn das betreffende Wertpapier an mehreren geregelten Märkten notiert oder gehandelt wird, erfolgt seine Bewertung auf Basis des letzten verfügbaren Kurses auf demjenigen Markt gehandelt, an dem die betrefenden Vermögenswerte üblicherweise hauptsächlich gehandelt werden.

- b) Werden die vom Fonds am Bewertungsstichtag gehaltenen Wertpapiere sowie notierten Titel nicht an einer Börse oder einem geregelten Markt gehandelt oder sind sie nicht börsennotiert, oder falls bei börsennotierten oder an einem sonstigen geregelten Markt gehandelten Wertpapieren der gemäss Absatz (a) oder (d) bis (g) ermittelte Wert nicht den Fair Value wiedergibt, hat der Verwaltungsrat ihren Wert nach dem Vorsichtsprinzip sowie den Grundsätzen von Treu und Glauben anhand des voraussichtlichen Verkaufspreises zu ermitteln.
- c) Geldmarktinstrumente werden linear über die Zeit von ihrem Kauf bis zur Fälligkeit bewertet; andere Barmittel werden zum Nominalwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet.
- d) Sämtliche nicht auf die jeweilige Referenzwährung lautenden Vermögenswerte werden zum Devisenmittelkurs am Bewertungsstichtag in die betreffende Referenzwährung umgerechnet.
- e) Anteile oder Aktien von offenen UCITS bzw. UCI werden zum letzten festgestellten und verfügbaren NAV bewertet. Ist dieser Preis nicht repräsentativ für den Marktwert (Fair Value) der betreffenden Vermögenswerte, wird der massgebliche Preis durch den Verwaltungsrat auf faire und angemessene Weise festgelegt. Anteile oder Aktien von geschlossenen UCI werden zum letzten verfügbaren Börsenkurs bewertet.
- f) Devisentermingeschäfte und Optionen werden grundsätzlich zu den letzten verfügbaren Börsenkursen bzw. Brokerpreisen bewertet. Sofern ein Bewertungstag gleichzeitig Fälligkeitsdatum einer Option ist, erfolgt die Bewertung der betreffenden Optionen zu ihrem jeweiligen Schlussabrechnungspreis ("Settlement Price").
- g) Finanzinstrumente ("Derivate"), die nicht an einer Börse amtlich notiert sind und nicht einem geregelten Markt bzw. sonstigen geregelten Markt gehandelt werden, werden nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsregeln bewertet.
- h) Alle anderen Wertpapiere und andere Vermögenswerte werden zu ihrem Fair Value bewertet, der nach dem Vorsichtsprinzip sowie Treu und Glauben gemäss den vom Verwaltungsrat festgelegten Verfahren ermittelt wird.

Wenn der Verwaltungsrat infolgedessen der Ansicht ist, dass zwischen der Schliessung der Märkte, in denen ein Teilfonds investiert, und dem Bewertungszeitpunkt ein ausserordentliches Ereignis eingetreten ist, und dass ein solches Ereignis den Wert des Vermögensgegenstandes des Fonds wesentlich beeinflussen wird, kann der Verwaltungsrat den Administrator anweisen, den NAV der Anteile anzupassen, um den Fair Value der Vermögensgegenstände im Bewertungszeitpunkt widerzuspiegeln.

Soweit möglich werden Anlageertrag, fällige Zinsen, Kosten und andere Ausgaben täglich berechnet. Dabei werden allfällige Verbindlichkeiten des *Fonds* gemäss der nach Treu und Glauben vorgenommenen Bewertung der *Verwaltungsgesellschaft* berücksichtigt.

Für den Fall, dass die oben dargestellten Bewertungen aufgrund ausserordentlicher Umstände nicht praktizierbar oder nicht

angemessen ausfallen, ist die Verwaltungsgesellschaft ermächtigt, nach dem Vorsichtsprinzip sowie Treu und Glauben andere Grundsätze anzuwenden, um eine faire Bewertung der Vermögensgegenstände des Fonds durchzuführen.

Der NAV jedes *Teilfonds* kann am eingetragenen Sitz der *Verwaltungsgesellschaft* und des *Administrators* erfragt werden.

### Weitere Bestimmungen

Sofern ein Teilfonds über mehrere Anteilsklassen verfügt, berechnet der Administrator an jedem Bewertungsstichtag den NAV für jede Anteilklasse, indem er zum betreffenden Bewertungsstichtag den Anteil des NAV des betreffenden Teilfonds, der der betreffenden Anteilklasse zukommt, durch die Anzahl der zum Zeitpunkt der Bewertung am Bewertungsstichtag im Umlauf befindlichen Anteile teilt. Bei der Zuweisung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten des Fonds an die einzelnen Teilfonds (bzw. an die verschiedenen Klassen innerhalb der Teilfonds) werden Zeichnungen, Rücknahmen, Anlagen, Gewinne und Verluste, die mit einem bestimmten Teilfonds (bzw. einer bestimmten Klasse) in Zusammenhang stehen, diesem zugeordnet bzw. innerhalb des Teilfonds der massgeblichen Anteil- klasse. Falls Vermögenswerte, Erträge, Kapitalgewinne, Verbindlichkeiten, Aufwendungen oder Rückgänge des Kapitals nicht einem bestimmten Teilfonds bzw. einer bestimmten Klasse zugeordnet werden können, werden sie proportional den relativen NAV der Teilfonds bzw. Klassen nach der in freiem Ermessen des Verwaltungsrats als am besten geeignet befundenen Methode zugewiesen.

#### Zeitweilige Aussetzung der NAV-Berechnung

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, nach Beratung mit der Verwahrstelle die Berechnung des NAV von Anteilen zeitweilig auszusetzen. Dasselbe gilt für die Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen in einem bzw. mehreren Teilfonds in folgenden Fällen:

- a) In jedem Zeitraum, in welchem ein Markt oder eine Aktienbörse, an der ein Grossteil der Anlagen des/der betreffenden Teilfonds hauptsächlich gehandelt werden aus anderen Gründen als den üblichen Feiertagen geschlossen ist bzw. in Perioden, während welcher der Handel massgeblich eingeschränkt oder ausgesetzt ist;
- b) Sofern die Preise/Kurse für andere Anlagen des Fonds, die einem Teilfonds zugeordnet werden können, wegen anderer aussergewöhnlicher Umstände nicht unmittelbar oder korrekt festgestellt werden können bzw. wenn die Ermittlung des NAV je Anteil/Aktie in Ziel-UCITS und/oder. sonstigen UCI ausgesetzt ist.
- c) Sofern die üblicherweise zur Berechnung des Werts von Aktiven eines bzw. mehrerer Teilfonds eingesetzten Kommunikationsmittel ausfallen oder falls aus irgendwelchen Gründen der Wert einer Anlage in einem bzw. mehreren Teilfonds nicht mit der wünschbaren Schnelligkeit oder Genauigkeit berechnet werden kann.
- d) Wenn Beschränkungen des Kapitalaustauschs bzw. Kapitalverkehrs die Ausführung von Transaktionen für einen o- der mehrere Teilfonds verhindern bzw. falls Kaufs- und Verkaufstransaktionen für diese Fonds nicht zu normalen Wechselkursen ausgeführt werden können.
- e) Wenn Faktoren, die unter anderem von der politischen, wirtschaftlichen, militärischen und monetären Lage abhängen und ausserhalb der Kontrolle, Verantwortung und Handlungsmöglichkeiten des Fonds liegen, den Fonds daran hindern, über Vermögenswerte eines oder mehrerer Teil-

fonds zu verfügen und ihre NAV auf normale oder nachvollziehbare Weise zu berechnen.

f) Wenn aussergewöhnliche Umstände die Interessen der Anteilinhaber negativ beeinflussen könnten bzw. falls signifikante Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträge eingehen, behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, den Wert der Anteile eines oder mehrerer Teilfonds erst nach den notwendigen und schnellstmöglich im Namen der Teilfonds getätigten Wertpapierverkäufen festzulegen. In diesem Fall werden Zeichnungen, Rücknahmen und Um- tausche, die simultan ausgeführt werden, auf Basis eines einzigen NAV verarbeitet, um sicherzustellen, dass alle Anteilinhaber, die derartige Anträge eingereicht haben, gleich behandelt werden.

Sämtliche Aussetzungen der NAV-Berechnung sind den Zeichnern und *Anteilinhabern*, welche Anträge auf Rücknahme bzw. Umtausch ihrer *Anteile* gestellt haben, nach Eingang ihrer diesbezüglichen Anträge mitgeteilt.

Noch offene Zeichnungen und Anträge auf Rücknahme bzw. Umtausch können mittels schriftlicher Mitteilung widerrufen werden, vorausgesetzt, dass diese Mitteilungen dem *Fonds* vor Ende der Aussetzung zugehen, ausser wenn die Anleger ihren Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschantrag vor Ende der Aussetzungsfrist mit schriftlicher Mitteilung an den *Registerführer* oder den/die Vertriebspartner zurückziehen.

Ausgesetzten Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausche wird am erstfolgenden *Bewertungsstichtag* nach Ende der Aussetzung Rechnung getragen.

Nötigenfalls wird die Aussetzung gemäss den Bestimmungen im Abschnitt "Berichte und Informationen an die *Anteilinhaber"* veröffentlicht.

# 13. DATENSCHUTZ

Im Einklang mit den Bestimmungen des geltenden luxemburgischen Datenschutzgesetzes und, per 25. Mai 2018, der Verordnung 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr ("Datenschutzgesetz") erhebt, speichert und verarbeitet die Verwaltungsgesellschaft in ihrer Funktion als Datenprüfer ("Datenprüfer") auf elektronischem oder anderem Wege die Daten, die ihr von den Anteilinhabern zum Zeitpunkt ihrer Anteilszeichnung und während der Dauer der Beziehung zwischen den Anteilinhabern und dem Datenprüfer angegeben werden, zu dem Zweck, die von den Anteilinhabern gewünschten Leistungen zu erbringen und ihre gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen.

Die verarbeiteten Daten beinhalten den Namen, die Adresse, die Bankangaben, die Höhe der Zusage und/oder des Investitionsbetrages eines jeden Anteilinhabers (oder, wenn der Anteilinhaber eine juristische Person ist, seiner Kontaktperson(en) und/oder seines/seiner wirtschaftlich Berechtigten) ("personenbezogene Daten"). Allen genannten natürlichen Personen werden im Folgenden als "betroffene Personen" bezeichnet.

Anteilinhaber, die juristische Personen sind, verpflichten sich und garantieren, personenbezogene Daten zu verarbeiten und diese Daten dem Datenprüfer im Einklang mit dem Datenschutzgesetz zukommen zu lassen und, sofern relevant, die betroffenen Personen über den Inhalt dieses Abschnitts gemäss Artikeln 12, 13 und/oder 14 der DSGVO zu informieren.

Anteilinhaber können nach eigenem Ermessen die Übermittlung der personenbezogenen Daten an die Verwaltungsgesellschaft ablehnen. In diesem Fall kann die Verwaltungsgesellschaft jedoch den Zeichnungsantrag für Fondsanteile zurückweisen.

Von den Anteilinhabern gelieferte personenbezogene Daten werden verarbeitet, um im berechtigten Interesse Verwaltungsgesellschaft eine Zeichnung von Anteilen des Fonds auszuführen einzugehen oder und um Verwaltungsgesellschaft auferlegten gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen. Insbesondere werden die von den Anteilinhabern angegebenen personenbezogenen Daten zu den folgenden Zwecken verarbeitet: (i) Verwaltung der Beteiligungen am Fonds; (ii) Führung des Verzeichnisses der Anteilinhaber; (iii) Verarbeitung von Käufen, Übertragungen und Rücknahmen von Anteilen sowie Ausschüttungen an die Anteilinhaber; (iv) Erfüllung anwendbaren Geldwäschevorschriften und sonstigen gesetzlichen Verpflichtungen (einschliesslich Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf FATCA oder den CRS), etwa die Durchführung von Kontrollen auf Late-Trading- und Market-Timing-Praktiken.

Ausserdem können personenbezogene Daten zu Marketingzwecken verarbeitet werden. Jede betroffene Person hat das Recht, der Verwendung ihrer personenbezogenen Daten zu Marketingzwecken schriftlich bei der Verwaltungsgesellschaft als Datenprüfer an ihrem eingetragenen Sitz in 4a, rue Albert Borschette, L-1246 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg, nicht zuzustimmen.

Personenbezogene Daten können auch der luxemburgischen Steuerbehörde offengelegt werden, welche die Daten als Verwaltungsgesellschaft an ausländische Steuerbehörden weitergeben kann.

Die personenbezogenen Daten können zu den genannten Zwecken den Datenempfängern ("Empfängern") von Verwaltungsgesellschaft verarbeitet werden, nämlich von dem Administrator und Registerführer, der Verwahr- und Zahlstelle, anderen Revisionsstelle Dienstleistern, der und Rechtsberatern. Die Empfänger können die personenbezogenen Daten in ihrer eigenen Verantwortung an ihre Agenten und/oder Vertreter weitergeben (die "Unterempfänger"), welche die personenbezogenen Daten einzig dazu verarbeiten, die Empfänger Erbringung ihrer Dienstleistungen Verwaltungsgesellschaft und/oder bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen zu unterstützen. Die Empfänger und die Unterempfänger können sich innerhalb oder ausserhalb der Europäischen Union befinden, insbesondere in der Schweiz. Übertragungen von personenbezogenen Daten an die Empfänger und Unterempfänger mit Sitz in der Schweiz beruhen auf Entscheidungen der EU-Kommission, gemäss denen von der Schweiz angenommen werden kann, dass sie ausreichenden Schutz von personenbezogenen Daten bietet. Die Empfänger und Unterempfänger können die personenbezogenen Daten je nach Fall als Datenverarbeiter verarbeiten (wenn die Verarbeitung der auf personenbezogenen Daten Anweisung Verwaltungsgesellschaft erfolgt) oder selbst als Datenprüfer (wenn die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu eigenem Zweck erfolgt, nämlich zur Erfüllung eigener gesetzlicher Verpflichtungen). Die personenbezogenen Daten können im Einklang mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften auch auf Dritte übertragen werden, z. B. an Regierungsstellen oder Aufsichtsbehörden, einschliesslich Steuerbehörden. Insbesondere personenbezogene Daten der luxemburgischen Steuerbehörde offengelegt werden, welche die Daten als Datenprüfer an ausländische Steuerbehörden weitergeben kann.

Gemäss den Bedingungen des Datenschutzgesetzes erkennen die betroffenen Personen folgende Rechte an:

 Auf ihre personenbezogenen Daten zugreifen (d. h. das Recht, vom Datenprüfer eine Bestätigung dafür zu erhalten, ob die personenbezogenen Daten der betroffenen Person verarbeitet werden, Informationen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch den Datenprüfer zu erhalten, auf die Daten zuzugreifen und eine Kopie der in

- Verarbeitung befindlichen personenbezogenen Daten zu erhalten (Ausnahmen möglich);
- ihre personenbezogenen Daten berichtigen lassen, sofern nicht korrekt oder unvollständig (d. h. das Recht, vom Datenprüfer zu verlangen, dass nicht korrekte oder unvollständige personenbezogene Daten entsprechend aktualisiert oder korrigiert werden);
- die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten verweigern (d. h. das Recht, auf Basis der jeweiligen Situation der betroffenen Person die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu verweigern, die auf der Wahrnehmung einer Aufgabe beruht, die im öffentlichen Interesse oder dem berechtigten Interesse des Datenprüfers liegt. Der Datenprüfer hat eine solche Verarbeitung einzustellen, ausser er kann entweder zwingende Gründe für die Verarbeitung aufzeigen, welche die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder beweisen, dass er die Daten zur Feststellung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen verarbeiten muss);
- die Verwendung ihrer personenbezogenen Daten einschränken (d. h. das Recht, zu verlangen, dass die Verarbeitung von personenbezogenen Daten der betroffenen Person unter gewissen Umständen auf die Aufbewahrung solcher Daten beschränkt wird, sofern ihre Zustimmung vorliegt);
- Löschung der personenbezogenen Daten verlangen (d. h. das Recht, zu verlangen, dass die personenbezogenen Daten unter bestimmten Umständen gelöscht werden, auch wenn es für den Datenprüfer nicht mehr notwendig ist, die Daten in Hinblick auf den Zweck, für den sie erhoben oder verarbeitet wurden, zu verarbeiten);
- Übertragbarkeit der Daten verlangen (d. h. das Recht, die Daten auf die betroffenen Personen oder einen anderen Prüfer in einem strukturierten, verbreiteten und elektronisch lesbarem Format übertragen zu lassen, sofern es technisch machbar ist).

Die Anteilinhaber können die genannten Rechte ausüben, indem sie sich diesbezüglich an die Verwaltungsgesellschaft in ihrer Funktion als Datenprüfer wenden, am eingetragenen Sitz in 4a, rue Albert Borschette, L-1246 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg.

Jede betroffene Person hat das Recht, bei der luxemburgischen Datenschutzbehörde (CNPD) eine Beschwerde an folgender Adresse einzureichen: 1, Avenue du Rock'n'Roll, L-4361 Esch-sur-Alzette, Grossherzogtum Luxemburg.

Personenbezogene Daten dürfen nicht länger aufbewahrt werden, als es zum Zweck ihrer Verarbeitung erforderlich ist, vorbehaltlich etwaiger gesetzlich vorgeschriebener Höchstfristen.

# 14. AUFWENDUNGEN UND KOSTEN DES FONDS

Der Fonds trägt unter anderem folgende Kosten:

- Bankgebühren für Wertpapiertransaktionen sowie alle anderen diesbezüglichen Gebühren
- Kosten für ausserordentliche Massnahmen, namentlich Gutachten oder Verfahren zur Wahrung der Interessen der Anteilinhaber
- Vergütungen der Zahlstellen und allenfalls im Ausland zu bestellenden Vertreter
- Honorare der Rechtsberater und Wirtschaftsprüfer

- sämtliche Steuern und Abgaben, die auf das Fondsvermögen und dessen Erträgen erhoben werden, einschliesslich der
  - taxe d'abonnement auf dem Nettofondsvermögen
- Druckkosten für die Anteilbestätigungen
- Kosten für die Erstellung, den Druck und die Hinterlegung der Verwaltungsdokumente und *Prospekte* bei sämtlichen für die Registrierung zuständigen Stellen
- Kosten für die Erstellung, die Übersetzung, den Druck, die Hinterlegung und die Verbreitung des Verkaufsprospekts, des Jahres- und Halbjahresberichts sowie weiterer laut Ge- setz und Verwaltungsreglement erforderlicher Dokumente
- Gebühren für die Eintragung und die Pflege des Fonds bei sämtlichen Behörden
- Kosten für die Erstellung, den Vertrieb und die Veröffentlichung der gesetzlich bzw. in der Behördenpraxis vorgeschriebenen Informationen an die Anteilinhaber
- sämtliche Bearbeitungsgebühren
- Gebühren für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Administration, der Registerführung und dem Transferagenten
- Verwahr- und Zahlstellengebühren

Die folgenden Gebühren und Kosten werden aus dem Nettovermögen des *Teilfonds* bezahlt:

- (a) Eine jährliche Management Company Gebühr von maximal EUR 3'000 pro Teilfonds, welche an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen ist;
- (b) eine Verwaltungsgebühr, deren Höchstbetrag per annum im Datenblatt des jeweiligen Teilfonds ausgewiesen ist. Sie wird täglich berechnet und ist vierteljährlich ex post zahlbar an (i) die Verwaltungsgesellschaft und/oder direkt oder indirekt an den (ii) Portfoliomanager, (iii) die gegebenenfalls von der Verwaltungsgesellschaft ernannten Vertriebspartner, (iv) Swiss Life Asset Management AG für Dienstleistungen im Rahmen der Vereinbarung über Supportdienstleistungen.

Werbekosten und hier nicht aufgeführte Aufwendungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vertrieb und dem Verkauf von *Anteilen* anfallen, gehen nicht zulasten des *Fonds*.

Sämtliche Kosten, die den einzelnen *Teilfonds* genau zugeordnet werden können, werden diesen in Rechnung gestellt. Alle anderen Kosten werden den *Teilfonds* gegebenenfalls proportional zu ihrem NAV belastet.

Die Kosten im Zusammenhang mit der Auflegung zusätzlicher Teilfonds werden von den betreffenden Teilfonds getragen.

# Gebühren der Verwahrstelle, der Zahlstelle, des Registerführers sowie des Administrators

Die *Verwahrstelle* und *Zahlstelle* hat Anrecht auf eine Gebühr von maximal 0,05% in Form eines Prozentsatzes auf das durchschnittliche gesamte Nettovermögen des betreffenden Teilfonds im betreffenden Monat. Die Zahlung erfolgt monatlich aus den Vermögen des *Fonds*.

Der Administrator hat Anrecht auf eine Gebühr von maximal 0,13% pro Jahr in Form eines Prozentsatzes auf das durch- schnittliche gesamte Nettovermögen des betreffenden Teilfonds im betreffenden Monat. Die Zahlung erfolgt monatlich aus den Vermögen des Fonds.

Die dem *Registerführer* zustehenden Gebühren dürfen maximal 0,06% pro Jahr betragen. Berechnungsbasis ist der Nettovermögenswert am letzten *Bewertungsstichtag* jedes Monats. Ausser diesen Gebühren erhalten die *Depotbank*, die Zahlstelle, der Registerführer bankübliche Gebühren für die einzelnen Transaktionen.

Der Teilfonds trägt sämtliche angemessenen Auslagen und Spesen (unter anderem einschliesslich Telefon-, Telex-, Telegrammund Portospesen) der Verwahrstelle, des Registerführers und des Administrators sowie alle Depotgebühren von Banken und Finanzinstituten, denen Depots von Vermögenswerten des jeweiligen Teilfonds anvertraut wurden.

#### Mehrfach erhobene Gebühren

Bestimmte *Teilfonds* verfolgen möglicherweise eine Anlagepolitik, welche die Anlage in *UCITS* bzw. anderen offenen oder geschlossenen *UCI* vorsieht.

Durch Anlagen in derartigen Zielfonds können sich bestimmte Kosten und Aufwendungen zulasten des *Teilfonds* eventuell verdoppeln. Hierbei handelt es sich beispielsweise um Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Auflegung, der Einreichung und der Domizilierung, Zeichnungs-, Rücknahmeund Umtauschgebühren, Verwaltungsgebühren, Verwahrstellengebühren, Honorare der Rechnungsprüfer und andere derartige Kosten. *Anteilinhaber* der betreffenden *Teilfonds* gewärtigen durch die Häufung dieser Kosten eventuell höhere Aufwendungen und Kosten, als bei Direktinvestitionen direkt im *Teilfonds* anfallen würden.

Anleger werden auf den Umstand hingewiesen, dass möglicherweise Verdoppelungen von Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschgebühren anfallen, wenn ein *Teilfonds* in *UCITS* oder sonstigen *UCI* investiert. Selbstverständlich setzt der *Verwaltungsrat* sein Bestes daran, diese Verdoppelungen innerhalb des *Fonds* so gering wie möglich zu halten.

Erwirbt die *Verwaltungsgesellschaft Anteile* anderer UCIs, welche direkt oder indirekt von ihr selbst oder von einer mit ihr durch eine gemeinsame Geschäftsleitung oder massgeblichen Einfluss oder eine direkte bzw. indirekte Beteiligung von über 10% des stimmberechtigten Kapitals verbunden sind ("verbundene Zielfonds"), darf keine Ausgabe- bzw. Rücknahmekommission im Zusammenhang mit verbundenen Zielfonds belastet werden.

Bei jeder Anlage eines substanziellen Vermögensteils eines Teilfonds in UCITS bzw. sonstigen UCI ist im betreffenden Datenblatt der Höchstansatz der Verwaltungsgebühren auszuweisen, welche dem verbundenen Zielfonds belastet werden.

# 15. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Der Verwaltungsrat kann thesaurierende und ausschüttende Anteile ausgeben.

Die Entscheidung des *Verwaltungsrats* über die Gewinnverwendung (jährlicher Nettoertrag) erfolgt im Allgemeinen auf Basis der Rechnungslegung zum 31. August jedes Jahres.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, die Nettoinventarwerte der ausschüttenden Anteile der einzelnen Teilfonds bis zum gesetzlich vorgeschriebenen Mindestbetrag auszuschütten. Die Art der Ausschüttung (Nettoerträge der Anlagen oder Kapital) ist in den Geschäftsberichten des Fonds eingehend darzustellen. Es bestehen folgende Möglichkeiten:

 der Verwaltungsrat kann beschliessen, dass der relevante Teil der Nettoerträge der Anlagen und der realisierte Kapitalgewinn den ausschüttenden Anteilen nach Abzug der realisierten Kapitalverluste zugewiesen wird und dass der den thesaurierenden Anteilen zuzuweisende Teil wieder angelegt wird,

 der Verwaltungsrat kann den jeweiligen Teil an den Nettoerträgen der Anlagen sowie den realisierten Kapitalgewinn unter Abzug des realisierten Kapitalverlusts als Zwischendividenden auf ausschüttende Anteile verwenden, wobei entsprechende Beträge der thesaurierenden Anteile reinvestiert werden

Ausschüttungen und Zwischendividenden der ausschüttenden Anteile werden in der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds an einem durch den Verwaltungsrat festzulegenden Datum bzw. Ort ausbezahlt.

Ausschüttungen, welche zu einem Rückgang des NAV des Fonds auf unter EUR 1'250'000führen, sind nicht zulässig. Auf Seiten des Fonds angekündigte Ausschüttungsbeträge, welche er zur Verfügung der Anteilinhaber hält, erfolgt keine Verzinsung.

# 16. DAUER, LIQUIDATION UND ZUSAMMENLE-GUNG DES FONDS BZW. EINES/DER TEILFONDS

Der Fonds wurde auf unbestimmte Zeit errichtet. Bei gegenseitigem Einverständnis zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle können der Fonds bzw. die einzelnen Teilfonds jedoch jederzeit nach vorheriger Kündigung aufgehoben werden. Die Verwaltungsgesellschaft kann insbesondere eine solche Auflösung beschliessen, wenn entweder der Wert des Nettovermögens des Fonds bzw. eines beliebigen Teilfonds auf den von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Mindestwert für den Fonds bzw. den betreffenden Teilfonds gefallen ist (EUR 1 000 000), bei dem der Fonds bzw. Teilfonds noch effizient geführt werden kann, sich die wirtschaftliche bzw. politische Lage massgeblich geändert hat oder eine Produktbereinigung eine Auflösung rechtfertigt.

Die Verwaltungsgesellschaft beschliesst nur dann die vorzeitige Auflösung eines auf eine bestimmte Laufzeit begrenzten Teil- fonds, sofern diese Massnahme die Interessen der Anteilinhaber nicht tangiert.

Anteilinhaber sind nicht berechtigt, die Liquidation des Fonds bzw. eines Teilfonds zu verlangen.

Das für die Auflösung des Fonds massgebliche Ereignis ist durch Veröffentlichung in der RESA bekannt zu geben. Zusätzlich ist dieses Ereignis in mindestens zwei Tageszeitungen mit angemessener Verbreitung bekannt zu geben, wobei es sich bei einer dieser Zeitungen um eine luxemburgische Publikation handeln muss. Dieses Ereignis wird überdies den Anteilinhaber auf eine von der Verwaltungsgesellschaft für angemessen erachtete Weise bekannt gegeben.

Entscheidungen über die Liquidation eines *Teilfonds* werden gemäss den Regelungen im Abschnitt "Berichte und Informationen an die *Anteilinhaber"* veröffentlicht.

Die Verwaltungsgesellschaft bzw. der gegebenenfalls von ihr ernannte Liquidator realisiert die Vermögensgegenstände des Fonds bzw. des betroffenen Teilfonds im Interesse der betroffenen Anteilinhaber, während die Verwahrstelle auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft und des Registerführers den Nettoerlös aus solchen Liquidationen nach Abzug der betreffenden Liquidationsaufwendungen auf die Anteilinhaber des Teilfonds proportional zur Anzahl von ihnen gehaltener Anteile ausschüttet. Die Verwaltungsgesellschaft kann das Vermögen des Fonds bzw. des/r betroffenen Teilfonds gänzlich bzw. teilweise in Form von Sachwerten nach dem Prinzip der Gleichbehandlung an diejeni-

gen Anteilinhaber ausschütten, die mit den von der Verwaltungsgesellschaft vorgegebenen Bedingungen einverstanden sind (hierzu zählt unter anderem die Lieferung eines unabhängigen Bewertungsberichts).

Bei Abschluss der Liquidation des Fonds oder eines Teilfonds werden die Liquidationserlöse, welche nicht eingereichten Anteilen zuzuordnen sind, bei der luxemburgischen Caisse des Consignations bis zur Verjährung der entsprechenden Ansprüche verwahrt. Die Rückzahlung von Anteilen ist zulässig, falls die Gleichbehandlung der Anteilinhaber sichergestellt ist.

Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Zustimmung der Verwahrstelle beschliessen, das Vermögen eines beliebigen Teilfonds mit dem eines anderen bestehenden Teilfonds innerhalb des Fonds oder eines anderen UCITS bzw. eines anderen Teilfonds innerhalb dieses UCITS (alle im Folgenden als "neuer Fonds" bezeichnet) (falls nötig nach einem Split oder einer Konsolidierung und der Auszahlung aller Bruchteilsansprüche an die Anteilinhaber), wenn der Wert des Nettovermögens des Teilfonds auf den von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Mindestwert für den betreffenden Teilfonds gefallen ist, bei dem er noch effizient geführt werden kann, oder die wirtschaftliche bzw. politische Lage sich massgeblich geändert hat. Diese Entscheidung wird gemäss den Regelungen für Liquidationen von Teilfonds bekannt gegeben und den Anteilinhabern auf eine von der Verwaltungsgesellschaft für angemessen gehaltene Weise mitgeteilt (diese Veröffentlichung hat zudem Angaben zum neuen Fonds zu enthalten). Diese Mitteilungen erfolgen mindestens 30 Tage vor dem letzten Tag gemäss Gesetz aus dem Jahr 2010, für den kostenlosen Rückzahlungs- oder gegebenenfalls Umwandlungsantrag der Anteile. Nach Ablauf dieser Frist sind diejenigen Anteilinhaber, welche keine Rückzahlung oder Umwandlung ihrer Anteile verlangt haben, an den Beschluss der Verwaltungsgesellschaft gebunden.

Rechts-, Beratungs- oder Administrationskosten im Zusammenhang mit der Vorbereitung und dem Abschluss der Fusion fallen nicht zulasten der fusionierenden oder des aufnehmenden *UCITS* oder ihrer *Anteilinhaber*.

### 17. BESTEUERUNG

Die nachstehende Zusammenfassung entspricht den gegenwärtig geltenden Gesetzen und Praktiken des Grossherzogtums Luxemburg. Allfällige Änderungen dieser Vorschriften und Praktiken gelten auch in diesem Zusammenhang.

# **Allgemeines**

Der Fonds unterliegt nicht der luxemburgischen Einkommenssteuer (Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer) oder der luxemburgischen Nettovermögenssteuer, und vom Fonds ausgeschüttete Dividenden sind von der Quellensteuer auf Dividenden befreit.

Die aus den Anlagen eines Fonds erzielten Dividenden und Zinsen unterliegen möglicherweise in den Ursprungsländern einer nicht erstattungsfähigen Quellen- oder sonstigen Steuer.

#### Besteuerung des Fonds

Der Fonds unterliegt in Luxemburg einer Zeichnungssteuer (taxe d'abonnement) von 0,01% (null Komma null eins Prozent) p. a., die vierteljährlich zu zahlen ist. Bemessungsgrundlage für die Zeichnungssteuer ist das Gesamtnettovermögen des Fonds am letzten Tag des jeweiligen Kalenderquartals.

Von der Zeichnungssteuer jedoch befreit sind:

 (a) der Wert des Vermögens in Form von Anteilen an anderen Organismen für gemeinsame Anlagen, sofern diese

- Anteile bereits der in Artikel 68 des *Gesetzes aus dem Jahr* 2007 oder in Artikel 174 des *Gesetzes aus dem Jahr* 2010 vorgesehenen Zeichnungssteuer unterlagen;
- (b) spezialisierte Investmentfonds sowie einzelne Teilfonds von spezialisierten Investmentfonds mit mehreren Teilfonds:
  - (i) deren ausschliesslicher Zweck die kollektive Anlage in Geldmarktinstrumenten und das Halten von Einlagen bei Kreditinstituten ist; und
  - (ii) deren gewichtete Restanlagedauer des Portfolios neunzig (90) Tage nicht übersteigt, und
  - (iii) die von einer anerkannten Rating-Agentur das höchstmögliche Rating erhalten haben;
- (c) spezialisierte Investmentfonds sowie einzelne Teilfonds von spezialisierten Investmentfonds mit mehreren Teilfonds, deren Anteile (i) Einrichtungen der Altersvorsorge oder ähnlichen Anlagevehikeln, die auf Initiative eines oder mehrerer Arbeitgeber zugunsten ihrer Arbeitnehmer geschaffen wurden, und (ii) Gesellschaften eines oder mehrerer Arbeitgeber, die die von ihnen gehaltenen Mittel für Vorsorgeleistungen für ihre Arbeitnehmer verwenden, vorbehalten sind. Gleiches gilt für individuelle Anteilklassen eines spezialisierten Investmentfonds oder individuelle Teilfonds eines spezialisierten Investmentfonds, wenn die Klassen die obenstehenden Bedingungen erfüllen;
- (d) spezialisierte Investmentfonds sowie einzelne Teilfonds von spezialisierten Investmentfonds mit mehreren Teilfonds, deren Hauptzweck die Anlage in Mikrofinanz-Einrichtungen ist.

Die Ausgabe von Anteilen gegen Bargeld unterliegt in Luxemburg keiner Stempelsteuer oder sonstigen Steuer. Realisierte Kapitalgewinne des Fonds werden in Luxemburg nicht besteuert.

#### Besteuerung der Anteilinhaber

Es ist davon auszugehen, dass Anteilinhaber des Fonds in steuerlicher Hinsicht in verschiedenen Ländern wohnhaft sind. Aus diesem Grund wird im vorliegenden Prospekt kein Versuch unternommen, die Steuerfolgen für die einzelnen Anleger bei einer Zeichnung, einem Umtausch, einem Besitz oder einer Rückzahlung bzw. anderweitigem Erwerb oder anderweitiger Veräusserung von Anteilen des Fonds darzulegen. Diese Steuerfolgen fallen für jeden Anteilinhaber je nach den Gesetzen und Praktiken, die im Land seiner Staatsangehörigkeit, seines Wohnsitzes oder Domizils bzw. seines Gesellschaftssitzes gelten, sowie je nach seinen persönlichen Umständen unterschiedlich aus.

Anleger sollten sich über die steuerlichen Folgen der Zeichnung, des Kaufs, des Besitzes, des Umtauschs, der Rückgabe oder anderweitigen Veräusserung von *Anteilen* im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in ihren Heimatstaaten oder an ihren Wohn- oder Aufenthaltsorten bzw. Gesellschaftssitz informieren und gegebenenfalls ihre Fachberater konsultieren.

# Informationsaustausch

In diesem Abschnitt verwendete Begriffe sind nach den Definitionen des CRS-Gesetzes auszulegen, falls im Folgenden keine anderen Definitionen gegeben werden.

Am 9. Dezember 2014 hat der Rat der Europäischen Union die Richtlinie 2014/107/EU zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU vom 15. Februar 2011 bezüglich der Amtshilfe im Bereich der Besteuerung verabschiedet, die nun einen automatischen Austausch von Kontoinformationen zwischen EU-Mitgliedsstaaten vorsieht ("DAC-Richtlinie"). Die Richtlinie setzt den Common Reporting Standard ("CRS") der OECD um und vereinheitlicht den

automatischen Informationsaustausch innerhalb der EU per 1. Januar 2016.

Darüber hinaus hat Luxemburg die multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörde ("multilaterale Vereinbarung") über den automatischen Austausch der im CRS-Gesetz genannten Informationen unterzeichnet. Unter dieser multilateralen Vereinbarung tauscht Luxemburg seit dem 1. Januar 2016 automatisch Finanzinformationen mit anderen teilnehmenden Gesetzgebungen aus. Das CRS-Gesetz vom 18. Dezember 2015 setzt diese multilaterale Vereinbarung sowie die DAC-Richtlinie (das "CRS-Gesetz") um und überführt den CRS in die luxemburgische Rechtsprechung.

Unter den Bedingungen des CRS-Gesetzes kann vom Fonds verlangt werden, der luxemburgischen Steuerbehörde ("LSB") jährlich den Namen, die Adresse, den Mitgliedsstaat des Wohnsitzes, die Steueridentifikationsnummer(n) (TIN) sowie das Geburtsdatum und den Geburtsort i) jeder berichtspflichtigen Person, die Kontoinhaber im Sinne des CRS-Gesetzes ist, und ii) im Falle eines passiven NFE im Sinne des CRS-Gesetzes von jeder beherrschenden Person, die als berichtspflichtige Person gilt, zu melden. Derartige Informationen können von der LSB gegenüber ausländischen Steuerbehörden offengelegt werden.

Des Weiteren ist der Fonds für die Verarbeitung von Personendaten verantwortlich, und jeder Anteilinhaber ist berechtigt, die an die luxemburgische Steuerbehörde weitergeleiteten Daten einzusehen und sie gegebenenfalls zu korrigieren. Sämtliche vom Fonds erhaltenen Daten sind im Einklang mit dem luxemburgischen Gesetz vom 2. August 2002 zum Schutz von Personendaten bei der Datenverarbeitung in seiner jeweils gültigen Fassung zu verarbeiten.

Damit der Fonds seine Meldepflicht gemäss CRS-Gesetz erfüllen kann, muss jeder Anteilinhaber dem Fonds die Informationen und erforderlichen Beweisunterlagen zukommen lassen. Dazu zählen auch Informationen zu direkten oder indirekten Eigentümern der einzelnen Anteilinhaber sowie die erforderlichen Beweisunterlagen. Jeder Anteilinhaber stimmt zu, dem Fonds auf dessen Antrag hin diese Informationen zukommen zu lassen.

Obwohl sich der *Fonds* bemüht, sämtliche ihm auferlegten Pflichten zur Vermeidung von Steuern oder Strafzahlungen, die durch das CRS-Gesetz auferlegt werden, zu erfüllen, kann nicht garantiert werden, dass der *Fonds* alle diese Pflichten erfüllen kann. Falls dem *Fonds* als Folge des CRS-Gesetzes Steuern oder Strafzahlungen auferlegt werden, kann dies bei den von den *Anteilinhabern* gehaltenen *Anteilen* zu signifikanten Wertverlusten führen.

Anteilinhabern, die den Informations- und Dokumentationssaufforderungen des Fonds nicht nachkommen, können die Steuern und Strafzahlungen berechnet werden, die dem Fonds oder dem Verwalter infolge der Nichtvorlage der Informationen durch den Anteilinhaber auferlegt werden, und der Fonds kann im eigenen Ermessen die Anteile dieses Anteilinhabers zurücknehmen.

Die Anteilinhaber sollten bei Fragen hinsichtlich der Auswirkungen des CRS-Gesetzes ihren eigenen Steuerberater oder eine andere professionelle Beratung konsultieren.

### Mehrwertsteuer

In Luxemburg gelten regulierte Investmentfonds wie FCP als mehrwertsteuerpflichtige Personen ("MWST"). Somit werden der Fonds und die Verwaltungsgesellschaft in Luxemburg als mehrwertsteuerpflichtige Personen ohne Recht auf Mehrwertsteuerabzug betrachtet. In Luxemburg sind Dienstleistungen, die als Fondsmanagementdienstleistungen gelten, von der Mehrwertsteuer befreit. Andere an den Fonds und/oder die Verwaltungs-

gesellschaft geleistete Dienstleistungen könnten im Grunde MWST-pflichtig sein und in Luxemburg eine MWST-Registrierung des Fonds und/oder der Verwaltungsgesellschaft erfordern. Durch die MWST-Registrierung ist der Fonds in der Lage, die in Luxemburg fällige MWST auf steuerbaren, aus dem Ausland bezogenen Dienstleistungen (oder Gütern in gewissem Masse) selbst zu bewerten.

Im Prinzip entsteht in Luxemburg keine Mehrwertsteuerpflicht im Hinblick auf Zahlungen des *Fonds* an seine *Anteilinhaber*, so- weit sich diese Zahlungen auf die Zeichnung von *Anteilen* beziehen und somit keine Gegenleistung für bezogene steuerbare Dienstleistungen darstellen.

# Foreign Account Tax Compliance Act "FATCA"

Sämtliche in diesem Abschnitt verwendeten Begriffe sind nach ihrer Bedeutung im IGA (wie nachfolgend definiert) auszulegen, falls im vorliegenden Dokument keine anderen Definitionen gegeben werden.

Im Rahmen der Umsetzung von FACTA ist Luxemburg in ein zwischenstaatliches Abkommen des Modells I ("IGA") eingetreten, das durch das luxemburgische Gesetz von 24. Juli 2015 umgesetzt wurde und von den Finanzinstitutionen in Luxemburg verlangt, bei Bedarf Informationen zu Konten, die spezifizierten US-Personen (entsprechend der Definition im IGA) und Nicht-US-Finanzinstitutionen, sofern vorhanden, die die Bestimmungen von FATCA nicht einhalten, an die zuständigen Behörden zu melden.

Der *Fonds* wurde in Luxemburg gegründet und unterliegt der Aufsicht der CSSF gemäss dem *Gesetz aus dem Jahr 2010* und gilt als Foreign Financial Institution (im Sinne des IGA).

Dieser Status beinhaltet für den Fonds die Verpflichtung, regelmässig Informationen zu all seinen Anteilinhabern einzuholen und zu überprüfen. Auf Antrag des Fonds stimmt jeder Anteilinhaber zu, bestimmte Informationen vorzulegen, dazu zählen bei Non-Financial Foreign Entities ("NFFE") (im Sinne des IGA) die direkten oder indirekten Inhaber, die einen bestimmten Schwellenwert der Eigentumsanteile solcher NFFE überschreiten, sowie die erforderliche Begleitdokumentation. Gleichermassen stimmt jeder Anteilinhaber zu, dem Fonds unaufgefordert innerhalb von dreissig Tagen sämtliche Informationen vorzulegen, die ihren Status betreffen, z. B. im Falle einer neuen Postadresse oder einer neuen Adresse des Sitzes.

Aus FATCA und dem IGA kann sich für den Fonds die Verpflichtung ergeben, den Namen, die Adresse und die Steueridentifikationsnummer (falls verfügbar) des Anteilinhabers sowie Informationen zu den Saldi seiner Konten, den Gewinnen und Bruttoerlösen (Aufzählung nicht vollständig) den luxemburgischen Steuerbehörden (administration des contributions directes) gemäss den Bestimmungen des IGA offenzulegen. Diese Informationen werden daraufhin von den luxemburgischen Steuerbehörden an den US-amerikanischen Internal Revenue Service weitergemeldet.

Des Weiteren ist der *Fonds* für die Verarbeitung von Personendaten verantwortlich, und jeder *Anteilinhaber* ist berechtigt, die an die luxemburgische Steuerbehörde weitergeleiteten Daten einzusehen und sie gegebenenfalls zu korrigieren. Sämtliche vom *Fonds* erhaltenen Daten sind im Einklang mit dem luxemburgischen Gesetz vom 2. August 2002 zum Schutz von Personendaten bei der Datenverarbeitung in seiner jeweils gültigen Fassung zu verarbeiten.

Obwohl sich der Fonds bemüht, sämtliche ihm auferlegten Pflichten zur Vermeidung der FATCA-Quellensteuer zu erfüllen, kann nicht garantiert werden, dass der Fonds alle diese Pflichten erfüllen kann. Falls dem Fonds aufgrund von FACTA Quellensteuern auferlegt werden, kann dies signifikante Wertverluste der von den Anteilinhabern gehaltenen Anteile zur Folge haben. Falls der Fonds seiner Verpflichtung, diese Informationen von den einzelnen

Anteilinhabern einzuholen und an die luxemburgischen Steuerbehörden weiterzugeben, nicht nachkommt, kann dies zur Folge haben, dass Zahlungen von Erträgen aus US-amerikanischen Quellen und Erlöse aus der Veräusserung von Immobilien oder anderen Vermögenswerten, die in den USA steuerpflichtige Zinsen oder Dividenden generieren können, mit einer Quellensteuer von 30% besteuert werden.

Anteilinhabern, die den Informations- und Dokumentationssaufforderungen des Fonds nicht nachkommen, können die Steuern berechnet werden, die dem Fonds infolge der Nichtvorlage der Informationen durch den Anteilinhaber auferlegt werden, und der Fonds kann im eigenen Ermessen die Anteile dieses Anteilinhabers zurücknehmen.

Anteilinhaber, die Anlagen über Intermediäre tätigen, werden daran erinnert, zu überprüfen, ob und wie ihre Intermediäre die Vorgaben des US-amerikanischen Quellensteuer- und Berichtssystems einhalten.

Die Anteilinhaber sollten bei Fragen hinsichtlich der obenstehenden Anforderungen einen US-amerikanischen Steuerberater oder eine andere professionelle Beratung konsultieren.

# 18. BERICHTE UND INFORMATIONEN AN DIE ANTEILINHABER

#### **Berichte**

Von den Rechnungsprüfern genehmigte Jahres- und Halbjahresberichte stehen den *Anteilinhabern* am eingetragenen Sitz der *Verwaltungsgesellschaft*, der Vertriebspartner, auf der Website <u>www.swisslife-am.com</u> sowie an anderen, von letzteren bezeichneten Örtlichkeiten zur Verfügung.

Die Jahresberichte werden den Anlegern innerhalb von vier Monaten nach Ende des Steuerjahrs zugänglich gemacht.

Halbjahresberichte werden den Anlegern innerhalb von zwei Monaten nach Ende der betreffenden sechs Monate zugänglich gemacht.

Diese periodischen Berichte umfassen sämtliche finanziellen Angaben im Zusammenhang mit jedem einzelnen der *Teilfonds* des *Fonds*, der Zusammensetzung und Veränderungen ihres Vermögens sowie die konsolidierte, in EUR ausgewiesene Finanzlage aller *Teilfonds*. Für die Umrechnung in EUR sind die Wechselkurse am Tag der Konsolidierung massgeblich.

#### Mitteilungen an die Anteilinhaber

Alle anderen Informationen an die Anteilinhaber werden in der RESA in Luxemburg veröffentlicht, sofern eine solche Veröffentlichung im Verwaltungsreglement oder in diesem Prospekt vorgeschrieben ist. Informationen können auch im Luxemburger Wort veröffentlicht werden.

# Veröffentlichung der Anteilpreise

Der NAV sowie der Ausgabe- und Rückgabepreis von Anteilen der einzelnen Teilfonds sind am eingetragenen Sitz des Administrators, der Vertriebspartner und der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

# 19. ALLGEMEINE HINWEISE

#### Steuerjahr

Das Steuerjahr beginnt am 1. September jedes Jahres und endet jeweils am 31. August des darauf folgenden Jahres.

Die konsolidierte Rechnung des Fonds erfolgt in EUR.

### Offizielle Sprache

Die bindende Version dieses *Prospekts* ist in englischer Sprache abgefasst, allerdings kann die *Verwaltungsgesellschaft* im Namen des *Fonds* dennoch Übersetzungen in die Sprachen derjenigen Länder, in denen *Anteile* des *Fonds* angeboten und verkauft werden, als verbindlich erklären.

#### **Anwendbares Recht**

Das Verwaltungsreglement untersteht luxemburgischem Recht.

Die englische Fassung des Verwaltungsreglements ist bindend. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle können jedoch Übersetzungen in Sprachen von Ländern, in denen Anteile angeboten und verkauft werden, für sich und den Fonds als verbindlich anerkennen, soweit Anteile betroffen sind, die an Anleger dieser Länder verkauft wurden.

Bei Rechtsstreitigkeiten zwischen den Anteilinhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle findet luxemburgisches Recht Anwendung.

#### Zur Verfügung stehende Unterlagen

Die Anleger können auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft Kopien folgender Unterlagen beantragen:

- a) die Statuten der Verwaltungsgesellschaft
- b) das Verwaltungsreglement
- c) die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds
- d) den vorliegenden Prospekt
- e) die wesentlichen Anlegerinformationen
- d) den Portfoliomanagementvertrag
- e) den Verwahr- und Zahlstellenvertrag
- f) die Administrationsvereinbarung
- g) die Vereinbarung über Supportdienstleistungen

Die Liste der Vertriebsstellen ist am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft verfügbar.

Angaben zu den Verfahren auf Ebene der Verwaltungsgesellschaft, die den Anlegern nach luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften zur Einsicht offengelegt werden müssen (einschliesslich Beschwerdemanagement, Interessenkonflikten und Stimmrechten), sind auf Anfrage kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft und/oder auf der Website <a href="www.swisslife-am.com/#Contact\_erhältlich">www.swisslife-am.com/#Contact\_erhältlich</a>.

#### ANHANG I

# HINWEISE AUF BESONDERE RISIKEN

# (1) <u>Hinweise auf besondere Risiken bei Teilfonds, die</u> in festverzinslichen Titeln und Beteiligungspapieren sowie in derivativen Finanzinstrumenten anlegen

# A) Anlagen in Schuldverschreibungen

Die folgenden Risiken zählen zu den wichtigsten Risiken der Anlage in Schuldverschreibungen:

- Zinsänderungsrisiko (Risiko, dass der Wert der Anlagen des betreffenden Teilfonds bei steigenden Zinsenfällt)
- Bonitätsrisiko (Risiko, dass Unternehmen, in welchen der betreffende Teilfonds anlegt bzw. mit denen er Geschäfte treibt, fallieren und nicht willens bzw. nicht in der Lage sind, ihren Verpflichtungen gegenüber dem Teilfonds nachzukommen)
- Marktrisiko (Risiko, dass der Wert der Anlagen des betreffenden Teilfonds aufgrund von allgemeinen Bewegungen in den Finanzmärkten zurückgeht) sowie
- Managementrisiko (Risiko, dass die Investmenttechniken des betreffenden *Teilfonds* nicht zum Erfolg führen und gegebenenfalls Verluste für den *Teilfonds* nach sich ziehen).

Teilfonds, die in festverzinslichen Titeln mit relativ langen Laufzeiten investieren, weisen im Allgemeinen grössere Zinsänderungsrisiken auf als Teilfonds, die in festverzinslichen Titeln mit kürzeren Laufzeiten anlegen.

#### B) Anlagen in Beteiligungspapieren

Anlagen in Beteiligungspapieren können eine höhere Rendite bieten als Anlagen in kurz- bzw. längerfristigen Schuldverschreibungen. Die Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Beteiligungspapieren können allerdings ebenfalls grösser ausfallen, da die Wertentwicklung von Beteiligungspapieren von Faktoren abhängt, deren Prognose schwierig ist. Hierzu zählen eventuelle plötzliche oder langwierige Baissen und individuelle Unternehmensrisiken. Das grundlegende Risiko im Zusammenhang mit jedem solchen Portfolio besteht darin, dass der Wert seiner Anlagen zurückgehen könnte. Der Wert von Beteiligungspapieren kann aufgrund der Aktivitäten eines individuellen Unternehmens bzw. aufgrund der allgemeinen Markt- oder Wirtschaftslage schwanken. In der Vergangenheit erbrachten Beteiligungspapiere längerfristig höhere Renditen bei grösseren kurzfristigen Risiken als andere Anlagemöglichkeiten.

#### C) Wechselkurse

Manche *Teilfonds* legen in *Wertpapieren* an, die auf verschiedene Währungen anstelle der *Referenzwährung* der betreffenden *Teilfonds* lauten. Wechselkursänderungen haben Auswirkungen auf den Wert der *Anteile* dieser *Teilfonds*.

# D) Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung

Anlagen in Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung können grössere Risiken nach sich ziehen. Hierzu zählen Marktrisiken, finanzielle Risiken und Managementressourcen. Wertpapiere mit weniger häufigem Handel können heftigeren Preisbewegungen unterliegen als Wertpapiere von breiter kapitalisierten Unter- nehmen.

# E) Neue Märkte

Neu gegründete Unternehmen haben möglicherweise keine ausreichenden finanziellen Ressourcen für die ersten Jahre ihres Bestehens. Sehr häufig werden keine Dividenden ausge-

schüttet, da die Erträge dieser Unternehmen zur Finanzierung ihrer Entwicklung dienen.

#### F) Finanzinstrumente

Anlagen in den einzelnen Wertpapieren und Instrumente, die einige Teilfonds zu erwerben bzw. veräussern beabsichtigen, bringen substanzielle Risiken mit sich. Die Preise können unter anderem von Änderungen des Angebots und der Nachfrage beeinflusst werden sowie von der Innen- und Aussenpolitik von Regierungen, insbesondere in der Handels-, Steuer- und Geldpolitik, von politischen Ereignissen, insbesondere Wahlen und Ereignissen, die einen Regierungswechsel zur Folge haben könnten, vom Ausbruch von Feindseligkeiten, selbst wenn sie Gebiete betreffen, in denen der Fonds nicht investiert, von wirtschaftlichen Entwicklungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Zahlungs- und Handelsbilanz, mit der Inflation, der Geldmenge, der Staatsverschuldung, Änderungen der Leitzinsen, Auf- oder Abwertungen der Währung und Änderungen der Vorschriften über die Finanzmärkte.

Zudem liegt der Grossteil des Vermögens der betreffenden Teilfonds eventuell in Derivaten und anderen Instrumenten mit Hebelwirkungen; ein äusserst hoher Anteil an Leverage ist typisch für Derivathandelskonten, so dass eine relativ geringe Preisbewegung der/s als Basiswert dienenden Wertpapiers, Rohstoffs oder Währung umfangreiche Verluste oder Gewinne zur Folge haben kann.

Aufgrund der Anlagetätigkeit dieser *Teilfonds* können ihre Ergebnisse in den einzelnen Perioden sehr unterschiedlich ausfallen. Daher sollten sich Anleger bewusst sein, dass die Ergebnis- se einer bestimmten Periode nicht notwendigerweise indikativ für die Ergebnisse zukünftiger Perioden sind.

#### G) Risiken des Optionshandels

Zur Steigerung der Performance oder Absicherung von Vermögenswerten ist der Einsatz von Optionen in *Teilfonds* zulässig.

Sowohl der Kauf als auch der Verkauf von Call- und Put-Optionen (Kauf- und Verkaufsoptionen) ist mit Risiken behaftet. Obwohl das Risiko eines Optionskäufers auf den Kaufpreis der Option begrenzt ist, können Anlagen in Optionen grösseren Schwankungen unterliegen als Anlagen in den entsprechenden Basiswerten. Theoretisch haben Verkäufer von ungedeckten Calls ein potenziell unbegrenztes Verlustrisiko, das aber in der Praxis durch die Laufzeit des Calls begrenzt wird. Verkäufer von Put-Optionen gehen das Risiko ein, dass der Preis des Basiswerts unter den Ausübungspreis fällt.

Optionsmärkte sind äusserst volatil, zudem ist das Risiko eines Verlustes in diesen Märkten sehr hoch.

# H) Anlagen in Futures sind volatil und mit ausgeprägten Hebelwirkungen verbunden

Futuresmärkte sind äusserst volatil. Die Profitabilität der Teilfonds hängt zum Teil von der Fähigkeit des Portfoliomanagers zu korrekten Analysen der Markttrends und des Einflusses der Politik und Pläne der Regierungen, internationalen politischen und wirtschaftlichen Ereignissen, Änderungen der Beziehung zwischen Angebot und Nachfrage, Massnahmen von Regierungen und Zinsänderungen ab. Zudem intervenieren die Regierungen zeitweise in bestimmten Märkten, insbesondere Devisenmärkten. Diese Interventionen können direkte oder indirekte Auswirkungen auf den Markt haben. Da der Handel an Futuresmärkten nur geringe Margen erfordert, sind ausgeprägte Hebelwirkungen charakteristisch für Managed-Futures-Geschäfte der Teilfonds. Daher können relative geringe Preisschwankungen eines Futureskontrakts zu substanziellen Verlusten des betroffenen Teilfonds und entsprechend rückläufigen NAV führen.

#### I) Möglicherweise illiquide Futuresmärkte

Die meisten Futuresmärkte begrenzen die täglichen Preisschwankungen von Futureskontrakten. Wenn der Kurs eines bestimmten Futures-Kontrakts um den in der Tageslimite festgelegten Betrag gestiegen oder gefallen ist, können in diesen Futures weder Positionen eingegangen noch abgebaut werden, falls der Portfoliomanager nicht am bzw. innerhalb des Limits handeln will. In der Vergangenheit bewegten sich die Futurespreise bei geringem bzw. inexistentem Umsatz während mehrerer aufeinander folgender Tage ausserhalb des "Daily Limit". Vergleichbare Vorkommnisse könnten den betroffenen Teilfonds am prompten Abbau ungünstiger Positionen hindern und dem Teilfonds bedeutende Verluste verursachen. Zudem kann der Teilfonds, selbst wenn diese Limiten nicht erreicht werden, möglicherweise keine befriedigenden Preise erzielen, falls die auf dem Markt gehandelten Volumen nicht ausreichen, um Glattstellungen zu genügen. Zudem besteht die Möglichkeit, dass eine Börse, die Commodity Futures Trading Commission in den Vereinigten Staaten oder eine andere vergleichbare Institution in einem anderen Land die Notierung eines bestimmten Kontrakts aussetzt, die sofortige Glattstellung des Kontrakts anordnet oder die Transaktionen in einem Kontrakt ausschliesslich auf Transaktionen gegen Lieferung beschränkt.

#### J) Anlagen in OTC-Märkten

Manche *Teilfonds* können auch in OTC-Märkten handeln. Bei Engagements in OTC-Märkten gehen diese *Teilfonds* folgende Risiken ein:

- Marktrisiko, d. h. Risiko ungünstiger Wertentwicklungen der betreffenden Wertpapiere
- Liquiditätsrisiko, d. h. Risiko, dass eine Partei ihren aktuellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann. Marktteilnehmer in OTC-Märkten sind nicht gegen Ausfälle der Gegenparteien in ihren Transaktionen geschätzt, da die betreffenden Kontrakte keine Garantie einer Clearingstelle aufweisen.
- Managementrisiko, d. h. Risiko, dass das interne Risikomanagementsystem einer Partei nicht adäquat ist oder anderweitig keine angemessene Risikokontrolle bei Transaktionen im betreffenden Titel sicherstellt, sowie
- Preisrisiko, d. h. Risiko nicht korrekter Preisstellungen im betreffenden Titel.

#### K) Marktrisiko

Die Anlagen der *Teilfonds* unterliegen den normalen Schwankungen des Markts sowie sonstigen, mit Anlagen in Beteiligungspapieren und vergleichbaren Instrumenten verbundenen Risiken. Es kann keine Zusicherung einer Wertsteigerung erfolgen. Der Preis der *Anteile* kann fallen oder steigen; möglicherweise realisieren die Anleger nicht den ursprünglich angelegten Betrag. Obwohl der *Verwaltungsrat* sich bemüht, die Marktrisiken des *Fonds* möglichst gering zu halten, besteht keine Garantie für den Erfolg dieser Strategie.

# L) Liquiditätsrisiko

Die Anlagen mancher Teilfonds können illiquide sein.

Es ist insbesondere nicht immer möglich, einen Kauf- oder Verkaufsauftrag zum gewünschten Kurs/Preis auszuführen oder eine offene Position glattzustellen, da die Marktlage einschliesslich Limiten für tägliche Preisschwankungen dies eventuell verhindern. Wenn der Handel an einer Börse ausgesetzt oder eingeschränkt ist, können diese *Teilfonds* möglicherweise nicht zu den vom *Verwaltungsrat* für wünschbar erachteten Bedingungen Transaktionen ausführen oder Positionen glattstellen.

Zudem handelt es sich bei Swap-Kontrakten um OTC-Kontrakte mit einer einzigen Gegenpartei, die hierdurch illiquide werden können. Obwohl Swap-Kontrakte glattgestellt werden können, um ausreichende Liquidität zu realisieren, sind derartige Glattstellungen unter extremen Marktbedingungen eventuell nicht möglich oder sehr teuer.

Daher besteht keine Gewähr, dass die Liquidität derartiger Anlagen immer ausreicht, um Rücknahmeanträgen in der gewünschten Form und zum gewünschten Zeitpunkt nachzukommen. Ein Mangel an Liquidität kann die Liquidität der *Anteile* und den Wert der Anlagen beeinflussen. Aus diesen Gründen ist es zulässig, unter aussergewöhnlichen Umständen die Bearbeitung von Rücknahmeanträgen zurückzustellen, so auch wenn ein Mangel an Liquidität zu Problemen bei der Bestimmung des NAV der *Anteile* und infolgedessen zu einer Aussetzung der Ausgabe- und Rücknahmetätigkeit führt.

#### M) Warrants

Anleger sollten sich bewusst und willens sein, grössere Volatilität der Warrantpreise zu tragen, die zu volatileren Anteilpreisen führen kann. Die Natur von Warrants bringt grössere Risiken für *Anteilinhaber* mit sich als diejenige herkömmlicher *Wertpapiere*.

#### N) Bestimmte Finanzinstrumente und Anlagetechniken

#### a) OTC-Derivate

In der Regel sind in OTC-Märkten die Transaktionen weniger stark reguliert als an einer organisierten Börse. OTC-Derivate werden direkt mit der Gegenpartei durchgeführt und nicht über eine anerkannte Börse oder Abrechnungsstelle. Gegenparteien bei OTC-Derivaten geniessen nicht denselben Schutz wie an anerkannten Börsen (z. B. Performancegarantie einer Abrechnungsstelle).

Das Hauptrisiko bei OTC-Derivaten (z. B. ausserbörslich gehandelten Optionen, Termingeschäften, Swaps oder Differenzkontrakten) besteht darin, dass eine Gegenpartei zahlungsunfähig oder anderweitig nicht in der Lage ist oder sich weigert, ihre mit dem Instrument verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen. OTC- Derivate bergen für den *Teilfonds* das Risiko, dass die Gegenpartei wegen Streitigkeiten über den Vertragsinhalt (*bona fide* oder nicht) oder aufgrund von Zahlungsunfähigkeit, Konkurs oder anderen Kredit- oder Liquiditätsproblemen die Transaktion nicht vertragsgemäss erfüllt oder die Erfüllung hinauszögert. Gegenparteirisiken werden in der Regel durch Übertragung oder Verpfändung von Sicherheiten zugunsten des betroffenen *Teilfonds* vermindert.

Anlagen in OTC-Derivaten können ausserdem dem Risiko unterschiedlicher Bewertungen aufgrund unterschiedlicher Bewertungsmethoden ausgesetzt sein. Obwohl die *Verwaltungsgesellschaft* angemessene Bewertungsverfahren zur Bestimmung und Überprüfung des Preises eines OTC-Derivats eingeführt hat, bleiben bestimmte Transaktionen komplex und die Bewertung kann nur mit einer beschränkten Anzahl Markteilnehmer erfolgen, die ebenfalls als Gegenpartei in der Transaktion agieren. Fehlerhafte Bewertungen können dazu führen, dass Gewinne oder Verluste sowie das Gegenparteirisiko ungenau erfasst werden.

Im Gegensatz zu börsengehandelten Derivaten, die über standardisierte Vertragsbedingungen verfügen, kommen OTC-Derivate im Allgemeinen durch Verhandlungen mit der anderen Partei zustande. Mit dieser Art von Vereinbarung erhöht sich die Flexibilität bei der Ausrichtung des Instruments auf die Bedürfnisse der Parteien. OTC-Derivate können jedoch grösseren Rechtsrisiken unterliegen als börsengehandelte Instrumente, da ein Verlustrisiko besteht, wenn die Vereinbarung rechtlich nicht durchsetzbar ist oder nicht korrekt dokumentiert wird. Des Weiteren besteht das Rechts- oder Dokumentationsrisiko, dass die Parteien sich über die richtige Auslegung der Vertragsbedingungen nicht einig werden. Diese Risiken werden in der Regel bis zu einem gewissen Punkt mit standardisierten Branchenvereinbarungen beispielsweise von der International Swaps and Derivatives Association (ISDA) reduziert.

# b) Wertpapierleihen, Wertpapierpensions- und Reverse-Repo-Geschäfte

Wertpapierleihen, Wertpapierpensions- und Reverse-Repo-Geschäfte sind bestimmten Risiken ausgesetzt und es besteht keine Garantie, dass das angestrebte Ziel durch die Verwendung von solchen Techniken erreicht wird. Das Hauptrisiko bei Wertpapierleihen, Wertpapierpensions- und Reverse-Repo-Geschäften besteht darin, dass eine Gegenpartei zahlungsunfähig oder anderweitig nicht in der Lage ist oder sich weigert, gemäss ihren vertraglichen Verpflichtungen Wertpapiere oder Bargeld an den *Teilfonds* zurückzugeben. Gegenparteirisiken werden in der Regel durch Übertragung oder Verpfändung von Sicherheiten zugunsten des betroffenen *Teilfonds* vermindert. Im Zusammenhang mit der Verwaltung von Sicherheiten bestehen bestimmte Risiken wie Schwierigkeiten beim Sicherheitenverkauf und/oder Verluste bei der Realisierung von Sicherheiten (siehe unten).

Wertpapierleihen, Wertpapierpensions- und Reverse-Repo-Geschäfte beinhalten zudem Liquiditätsrisiken, die unter anderem zurückzuführen sind auf die Bindung von Bargeld- oder Wertpapierpositionen in Geschäften mit überhöhten Volumen oder überhöhter Laufzeit im Vergleich zum Liquiditätsprofil des betroffenen *Teilfonds* oder auf Verzögerungen bei der Einforderung von Geldern oder Wertpapieren, die an die Gegenpartei bezahlt wurden. Diese Umstände können die Bewilligung von Rücknahmeanträgen durch den *Fonds* hinauszögern oder beschränken. Der betroffene *Teilfonds* kann auch operationellen Risiken (z. B. Nichtumsetzung oder verspätete Umsetzung von Anweisungen, Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung von Lieferverpflichtungen im Rahmen von Wertpapierverkäufen) und Rechtsrisiken hinsichtlich der bei solchen Geschäften verwendeten Dokumentation sowie Verwahrrisiken unterliegen.

#### c) Sicherheitenverwaltung

Gegenparteirisiken aus Anlagen in OTC-Derivaten und Wertpapierleihen, Wertpapierpensions- und Reverse-Repo-Geschäften werden in der Regel durch Übertragung oder Verpfändung von Sicherheiten zugunsten des Teilfonds reduziert. Transaktionen können jedoch nicht vollständig besichert werden. Dem Teilfonds geschuldete Gebühren und Erträge können nicht besichert werden. Fällt eine Gegenpartei aus, muss der Teilfonds möglicherweise erhaltene unbare Sicherheiten zu den geltenden Marktpreisen verkaufen. In einem solchen Fall könnte dem Teilfonds ein Verlust entstehen, der unter anderem auf die fehlerhafte Preisermittlung für die Sicherheit, ungünstige Marktbewegungen, eine Verschlechterung des Bonitätsratings der Emittenten der Sicherheit oder die Illiquidität des Markts, auf dem die Sicherheit gehandelt wird, zurückzuführen ist. Schwierigkeiten beim Verkauf von Sicherheiten können die Bewilligung von Rücknahmeanträgen durch den Teilfonds hinauszögern oder beschränken.

Einem Teilfonds kann, falls erlaubt, bei der Reinvestition von entgegengenommenen Barsicherheiten ein Verlust entstehen, der auf den Wertverlust der getätigten Anlagen zurückzuführen ist. Ein Wertverlust bei solchen Anlagen hat zur Folge, dass dem Teilfonds ein geringerer Betrag zur Verfügung steht, wenn er die Sicherheiten an die jeweilige Gegenpartei gemäss den Vertragsbedingungen zurückgibt. Der Teilfonds ist dann verpflichtet, die Differenz zwischen den ursprünglich erhaltenen Sicherheiten und dem für die Rückgabe an die Gegenpartei zur Verfügung stehenden Betrag zu begleichen, was zu einem Verlust für den Teilfonds führt.

#### Nachhaltigkeitsrisiken und ihre wahrscheinliche Auswirkung auf die Performance

Nachhaltigkeitsrisiken können erhebliche Auswirkungen auf einige der anderen in diesem Kapitel beschriebenen Risikotypen haben und zur Wesentlichkeit dieser Risikotypen beitragen.

Zudem unterscheidet Swiss Life Asset Managers Luxembourg Nachhaltigkeitsrisiken nach dem Konzept der "doppelten Wesentlichkeit":

- Die Outside-in-Perspektive konzentriert sich auf das Exposure der Anlagen in Nachhaltigkeitsrisiken, z. B. die nachteiligen physischen Auswirkungen des Klimawandels auf die investierten Vermögenswerte.
- Die Inside-out-Perspektive betrachtet die Auswirkung der Anlagen auf öffentliche Nachhaltigkeitsziele wie das Pariser Klimaabkommen.

ESG-Faktoren können sich zwar positiv oder negativ auf den Wert der verwalteten Vermögenswerte auswirken, doch Swiss Life

Asset Managers konzentriert sich im Einklang mit einem überlegten Risikomanagementansatz auf die negativen Auswirkungen. Sofern möglich, zulässig und angemessen, gehören die Identifikation von ESG-Faktoren, die sich negativ auf die investierten Vermögenswerte auswirken können, sowie die Bestimmung des Impact folglich zu den treuhänderischen Pflichten von Swiss Life Asset Managers als Vermögensverwalterin.

Ein Emittent, der eine Tätigkeit ausübt, die einen oder mehrere der Nachhaltigkeitsfaktoren ernsthaft untergräbt, ist unter anderem einem Reputations- und einem Marktrisiko ausgesetzt, was den Wert der von ihm ausgegebenen und vom Fonds gehaltenen Finanzinstrumente negativ beeinflussen könnte. Ein solches Risiko kann daher zu einem Rückgang des Nettoinventarwerts führen.

Dieses Risiko steht ausserdem im Zusammenhang mit klimabedingten Ereignissen als Folge des Klimawandels (sogenannte physische Risiken) oder mit den Reaktionen der auf Gesellschaft Klimawandel (sogenannte den Übergangsrisiken), die unerwartete Verluste zur Folge haben können, was sich auf die Anlagen und die Finanzlage der Teilfonds auswirken könnte. Soziale Ereignisse (z. B. Ungleichheit, Inklusivität, Arbeitsbeziehungen, Investitionen in Humankapital, Unfallprävention, verändertes Kundenverhalten usw.) oder Mängel in der Unternehmensführung (z. B. wiederholte erhebliche Verstösse gegen internationale Bestechung, Produktqualität und -sicherheit, Vertriebspraktiken usw.) können ebenfalls zu Nachhaltigkeitsrisiken führen.

Die Auswirkungen nach dem Eintreten eines Nachhaltigkeitsrisikos können zahlreich sein und je nach Risiko, Region und Anlageklasse variieren. Da alle Teilfonds grundsätzlich geografisch, sektoriell und nach Anlageklasse diversifiziert sind, besteht keine besondere risikoverstärkende Konzentration.

Wenn bei einem Vermögenswert ein Nachhaltigkeitsrisiko auftritt, führt dies allgemein zu einer negativen Auswirkung oder einem vollständigen Wertverlust.

# (2) <u>Hinweise auf besondere Risiken bei Teilfonds,</u> <u>die in sonstigen UCITS bzw. UCI anlegen</u>

Anlagen in besagten *Teilfonds* unterliegen anderen und grösseren Risiken als traditionelle Anlagen. Anleger haben zur Kenntnis zu nehmen, dass der Rücknahmepreis von *Anteilen* des *Fonds* tiefer sein kann als der bei Zeichnung investierte Betrag.

Die nachstehend dargestellten Risiken sind nicht als abschliessende Liste aller im Zusammenhang mit Anlagen in *Anteilen* eines *Teilfonds* zu verstehen, der in sonstige *UCITS* bzw. *UCI* investiert.

### A) Neue UCITS bzw. UCI

UCITS bzw. UCI, in denen manche Teilfonds investieren, wurden möglicherweise erst vor kurzem aufgelegt, so dass sie keinen oder einen kurzen Track Record als Nachweis eines effizienten Managements vorlegen können. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, dieses Risiko zu mindern, indem er in neu aufgelegte UCITS bzw. UCI anlegt, deren Auswahl aufgrund der Qualität und Erfahrung ihrer Manager erfolgt.

# B) Klumpenrisiken (Konzentration der Anlagen)

Obwohl der *Portfoliomanager* beabsichtigt, die Anlagen und Transaktionen der *UCITS* bzw. *UCI* zu überwachen, in welchen der *Fonds* einen Teil seines Vermögens angelegt hat, werden Anlagen auf Ebene der ersteren normalerweise unabhängig getätigt. Es besteht die Möglichkeit, dass einige Manager gleichzeitig Positionen im selben Wertpapier oder in *Wertpapieren* desselben Sektors, Landes oder in derselben Währung bzw. im selben Rohstoff eingehen. Zudem besteht die Möglichkeit, dass ein Organismus für gemeinsame Anlagen ein Instrument zum selben Zeitpunkt erwirbt, wie es ein anderer verkaufen will. Es besteht keine Garantie, dass die Auswahl der Manager von *UCITS* bzw. *UCI*, in denen angelegt wird,

tatsächlich zu einer Diversifikation der Anlagestile führt und dass die Positionen derartiger *UCITS* bzw. *UCI* jederzeit kohärent ausfallen.

#### C) Fehlende Liquidität von UCI

Teilfonds, die grundsätzlich in sonstigen UCI anlegen, haben sicherzustellen, dass ihre Portfolios von Zielfonds ausreichende Liquidität aufweisen, um Rücknahmeanträgen nachzukommen. Daher trägt der Verwaltungsrat Sorge, dass UCI ausgewählt werden, welche Anlegern die Möglichkeit bieten, ihre Aktien bzw. Anteile zur Rücknahme innert einer angemessenen Frist einzureichen. Es besteht allerdings keine Garantie, dass die Marktliquidität für Anlagen in derartigen UCI jederzeit ausreicht, um Rücknahmeanträgen zum exakten Zeitpunkt ihrer Einreichung nachzukommen.

Fehlende Liquidität kann sich auf die Liquidität der *Anteile* des *Fonds* und den Wert seiner Anlagen niederschlagen.

Aus diesem Grund kann die Verarbeitung von Rücknahmeanträgen unter aussergewöhnlichen Umständen ausgestellt werden. Hierzu zählt auch fehlende Liquidität, welche die Berechnung des NAV der *Anteile* des *Fonds* erschweren kann und somit die Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen zur Folge haben kann.

#### D) Interessenkonflikte

Möglicherweise treten Interessenkonflikte zwischen der *Verwaltungsgesellschaft* und den Personen oder Einheiten auf, die als Berater an der Verwaltung des *Fonds* beteiligt sind. Diese Möglichkeit besteht auch hinsichtlich der Manager von *UCITS* oder *UCI*, in welchen der *Fonds* investiert. Die letzteren verwalten im Allgemeinen die Vermögen anderer Kunden, die Anlagen tätigen, welche mit den im Namen der *UCITS* bzw. *UCI* erfolgenden, in denen der *Fonds* anlegt, vergleichbar sind. Daher besteht möglicherweise ein Wettbewerb zwischen diesen Kunden hinsichtlich derselben Transaktionen oder Anlagen. Obwohl die Anlagen oder Chancen der einzelnen Kunden im Allgemeinen nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung zugeteilt werden, können diese Aufteilungen gelegentlich negative Auswirkungen auf den für Anlagen bezahlten bzw. erhaltenen Preis oder das Volumen von erworbenen bzw. abgewickelten Positionen haben.

Zudem können Konflikte entstehen, die im Zusammenhang mit den anderen von einer Einheit von Swiss Life angebotenen Dienstleistungen stehen, insbesondere Dienstleistungen in den Bereichen Management oder Verwahrung oder sonstige Dienstleistungen an die Manager, andere Kunden und bestimmte *U-CITS* bzw. *UCI*, in welchen der *Fonds* investiert. Ausserdem kann es sich bei *Mitgliedern des Verwaltungsrats* um Personen handeln, die Mitglieder des Verwaltungsrats von *UCITS* oder *UCI* sind, in welchen der *Fonds* anlegt. Dies kann zu Interessenkonflikten zwischen den betreffenden *UCITS* bzw. *UCI* und dem *Fonds* führen.

Im Allgemeinen können Interessenkonflikte zwischen den Interessen des Fonds und denen des Portfoliomanagers, der verbundenen Gesellschaften und deren Verwaltungsräten bestehen, um Gebühren zu generieren oder sonstige Gewinne zu erzielen. Die Mitglieder des Verwaltungsrats bemühen sich, eventuelle Interessenkonflikte auf faire Weise zu lösen.

Zudem haben einige Manager von *UCITS* bzw. *UCI*, in denen der *Fonds* investiert, in ihren eigenen Organismen für gemeinsame Anlagen angelegt. Auf Ebene der *UCITS* bzw. *UCI* lassen sich Interessenkonflikte nicht ausschliessen.

#### E) Performanceabhängige Gebühr

Aufgrund der spezialisierten Natur der *UCITS* bzw. *UCI*, in denen der *Fonds* anlegt, kann eine gewisse Anzahl, wenn nicht gar die meisten, die Zahlung von performanceabhängigen Gebühren vorsehen. Dies kann dazu führen, dass ein *Teilfonds* mit Anlagen in mehreren *UCITS* bzw. *UCI* performanceabhängige Gebühren im Zusammenhang mit einem Teil dieser Anlagen zu entrichten hat, selbst wenn der NAV des betreffenden *Teilfonds* aufgrund der rückläufigen Performance von Anlagen in anderen *UCITS* bzw. *UCI* gefallen ist. Zudem führt möglicherweise die Tatsache, dass

die *Portfoliomanager* bestimmter *UCITS* bzw. *UCI*, in denen der *Fonds* anlegt, Anrecht auf eine performanceabhängige Gebühr haben, dazu, dass sie riskantere Positionen eingehen, als sie anderweitig eingegangen wären.

#### F) Gebührenstruktur

Gegebenenfalls trägt der Fonds die Kosten seiner Verwaltung sowie die Gebühren des Portfoliomanagers, der Verwahrstelle und anderer Dienstleister sowie einen proportionalen Anteil der von den UCITS bzw. UCI (in denen der Fonds anlegt) an ihre Manager oder sonstigen Dienstleister entrichteten Gebühren. Daher können die als Prozentsatz des NAV ausgedrückten Betriebs- kosten des Fonds höher ausfallen als diejenigen anderer Anlagevehikel. Ausserdem bedingen einige Strategien von UCITS bzw. UCI häufige Änderungen der Positionen und eine hohe Umschlagshäufigkeit des Portfolios. Daher können deutlich höhere Brokerage-Gebühren anfallen als in anderen UCITS bzw. UCI vergleichbarere Grösse.

### G) Mehrfach anfallende Kosten

Durch Anlagen eines Teilfonds in anderen UCITS bzw. UCI können sich bestimmte Kosten und Aufwendungen zulasten des Teilfonds eventuell verdoppeln. Hierbei handelt es sich beispielsweise um Kosten und Aufwendungen Zusammenhang mit der Auflegung, der Einreichung und der Domizilierung, Zeichnungs-, Rücknahme-Umtauschgebühren. Verwaltungsgebühren. Verwahrstellengebühren, Honorare der Rechnungsprüfer und andere derartige Kosten. Anteilinhaber der betreffen- den Teilfonds gewärtigen durch die Häufung dieser Kosten eventuell höhere Aufwendungen und Kosten, als bei Direktinvestitionen direkt im Teilfonds anfallen würden.

Der *Fonds* vermeidet aber in jedem Fall die irrationale Vervielfältigung von Kosten und Aufwendungen zulasten der *Anteilinhaber*.

### H) Anlagen in Immobilien

Bestimmte *Teilfonds* sind eventuell im Immobilienmarkt engagiert, da sie in *Anteilen* bzw. Aktien von *UCI* anlegen, die ihrerseits in Immobilien und/oder *Wertpapiere* von in derartigen Geschäften engagierten Unternehmen investieren.

Mit Immobilienanlagen sind besondere Risiken verbunden Hierzu zählen: die zyklische Natur des Werts von Immobilien, Risiken im Zusammenhang mit der allgemeinen bzw. örtlichen Wirtschaftslage, übermässige und vermehrter Wettbewerb, Erhöhungen der Grundsteuer sowie der Betriebskosten, demografische Trends und Schwankungen der Mieteinnahmen, Änderungen der Bebauungsvorschriften, Schäden und Zwangsenteignungen, regulatorische Umweltrisiken, Beschränkungen der Mieten, Änderungen des Status der betreffenden Gegend, Risiken im Zusammenhang mit verbundenen Parteien, Änderungen der Attraktivität der Liegenschaften für Mieter, Zinserhöhungen und andere Einflüsse auf den Immobilienkapitalmarkt. Im Allgemeinen führen steigende Zinsen zu höheren Finanzierungskosten, welche den Wert der betreffenden Anlage des Teilfonds mindern

# (3) <u>Hinweise auf besondere Risiken für Teilfonds,</u> welche Techniken und Instrumente für eine effiziente Portfolioverwaltung verwenden

#### Wertpapierleih-, Wertpapierpensions- und Reverse-Repo-Geschäfte

Das grösste Risiko in Wertpapierleih-, Wertpapierpensionsoder Reverse-Repo-Geschäften ist das Ausfallrisiko einer Gegenpartei, die zahlungsunfähig oder sonst wie nicht in der Lage oder nicht gewillt ist, der Verpflichtung gemäss Geschäftsbedingungen zur Rückgabe von Wertpapieren oder Barmitteln an den *Teilfonds* nicht nachkommt. Das Kontrahentenrisiko wird durch den Transfer oder die Verpfändung von Sicherheiten zugunsten des *Teilfonds* 

gemindert. Dennoch können Wertpapierleih-, Wertpapierpensionsoder Reverse-Repo-Geschäfte nicht vollständig abgesichert werden. Dem Teilfonds zustehende Gebühren und Erträge im Rahmen von Wertpapierleih-, Wertpapierpensions- oder Reverse-Repo-Geschäften werden nicht abgesichert. Des Weiteren kann der Wert von Sicherheiten zwischen Anpassungsdaten abnehmen oder nicht korrekt ermittelt oder überwacht werden. Wenn in diesem Fall eine Gegenpartei ausfällt, muss der Teilfonds möglicherweise entgegengenommene unbare Sicherheiten zu aktuellen Marktpreisen veräussern, woraus dem Fonds ein Verlust entstehen kann.

Ein Verlust kann einem *Teilfonds* ebenfalls entstehen, wenn erhaltene Barsicherheiten neu angelegt werden. Ein solcher Verlust kann aufgrund eines Wertrückgangs der getätigten Anlagen entstehen. Ein Wertrückgang der Anlagen würde den Betrag an verfügbaren Sicherheiten reduzieren, die gemäss Geschäftsbedingungen vom *Teilfonds* an die Gegenpartei zurückgegeben werden können. Der *Teilfonds* wäre gehalten, die Wertdifferenz zwischen den ursprünglich erhaltenen Sicherheiten und den zur Rückgabe an die Gegenpartei verfügbaren Sicherheiten zu begleichen, was einen Verlust für den *Teilfonds* zur Folge hätte.

Wertpapierleih-, Wertpapierpensions- oder Reverse-Repo-Geschäfte bergen zudem operationelle Risiken wie die Nichtabwicklung oder verspätete Abwicklung von Aufträgen sowie Rechtsrisiken im Zusammenhang mit der in solchen Transaktionen verwendeten Dokumentation.

Die Teilfonds können Wertpapierleih-, Wertpapierpensions- oder Reverse-Repo-Geschäfte mit Unternehmen eingehen, die sich in derselben Unternehmensgruppe wie die Verwaltungsgesellschaft oder der Portfoliomanager befinden. Assoziierte Gegenparteien, falls relevant, erfüllen ihre Verpflichtungen im Rahmen von Wertpapierleih-, Wertpapierpensions- oder Reverse-Repo-Geschäften, die mit dem Teilfonds abgewickelt werden, auf wirtschaftlich Weise. angemessene Ausserdem handelt die Verwaltungsgesellschaft oder der Portfoliomanager bei der Auswahl von Gegenparteien und bei der Abwicklung von Transaktionen nach dem Prinzip der bestmöglichen Ausführung und stets im besten Interesse des Teilfonds und seiner Anleger. Die Anleger sollten sich jedoch bewusst sein, dass es zwischen der Rolle der Verwaltungsgesellschaft oder des Portfoliomanagers und ihren eigenen Interessen oder denen der assoziierten Gegenparteien zu Konflikten kommen kann. Solche Konflikte werden im Einklang mit den Grundsätzen Verwaltungsgesellschaft für Interessenkonflikte und allen anwendbaren Gesetzen und Vorschriften gehandhabt.

Zum Datum dieses Prospekts ist die Gegenpartei des Wertpapierleihgeschäfts (die einzige derzeit verwendete effiziente Portfolioverwaltungstechnik) nicht mit der Verwaltungsgesellschaft verbunden.

# (4) <u>Hinweise zu besonderen Risiken im</u> Zusammenhang mit der Verwahrstelle

Die verwahrten Vermögenswerte (gemäss Verwahr- und Zahlstellenvertrag) im Besitz des Fonds werden auf Rechnung des Fonds von der Verwahrstelle verwahrt, welche ebenfalls der Aufsichtsbehörde untersteht. Die Verwahrstelle kann Unterverwahrstellen mit der Verwahrung der verwahrten Vermögenswerte des Fonds (gemäss Verwahr-Zahlstellenvertrag) in den Märkten, in denen der Fonds investiert, beauftragen. Die luxemburgischen Gesetze schreiben vor, dass die Haftung der Verwahrstelle nicht dadurch tangiert wird, dass sie die verwahrten Vermögenswerte (gemäss Verwahr- und Zahlstellenvertrag) des Fonds Dritten anvertraut hat. Die Aufsichtsbehörde schreibt vor, dass die Verwahrstelle eine rechtliche Trennung von verwahrten nicht liquiden Mitteln sicherzustellen hat und sie die Art und die Höhe aller verwahrter Vermögenswerte, deren Eigentümer und den Ort genau dokumentiert, an dem sich die Pfandtitel befinden. Wenn die Verwahrstelle eine Unterverwahrstelle einsetzt, hat die Verwahrstelle gemäss Aufsichtsbehörde sicherzustellen, dass die Unterverwahrstelle die Standards aufrechterhält. Die Haftung der Verwahrstelle wird nicht dadurch tangiert, dass sie einen Teil oder sämtliche Vermögenswerte des Fonds einer Unterverwahrstelle anvertraut hat.

Bestimmte Länder haben jedoch andere Vorschriften bezüglich des Eigentums und der Verwahrung von Vermögenswerten im Allgemeinen und der Wahrung der Interessen eines wirtschaftlich Berechtigten wie eines Teilfonds. Es besteht das dass wenn die Verwahrstelle oder Unterverwahrstelle zahlungsunfähig wird, die wirtschaftliche Berechtigung des betroffenen Teilfonds an Vermögenswerten in anderen Ländern nicht anerkannt werden, Gläubiger die der Verwahrstelle oder Unterverwahrstelle können versuchen, auf die Vermögenswerte des Teilfonds zuzugreifen. In Ländern, in denen die wirtschaftliche Berechtigung des Teilfonds anerkannt wird, kann sich die Einforderung der Vermögenswerte durch den Teilfonds in Erwartung des Ergebnisses des Insolvenz- oder Konkursverfahrens verzögern.

Beim Bargeld ist es allgemein so, dass Bargeldkonten der Verwahrstelle zugunsten des ieweiligen Teilfonds zugewiesen werden. Aufgrund der fungiblen Natur von Bargeld verbleibt dieses jedoch in der Bilanz der Bank, bei der die Bargeldkonten gehalten werden (Unterverwahrstelle oder Drittbank), und ist im Konkursfall der Bank nicht geschützt. Die Teilfonds unterliegen bei der Bank somit dem Gegenparteirisiko. Unter Vorbehalt geltender staatlicher Garantien oder Versicherungsvereinbarungen bezüglich Bank-Bargelddepots ist der Teilfonds im Falle einer Insolvenz einer Barmittel verwahrenden Unterverwahrstelle oder einer Drittbank verpflichtet, die Schuld zusammen mit anderen nicht abgesicherten Gläubigern zu beweisen. Der Teilfonds überwacht laufend sein Exposure gegenüber Bargeld.

# (5) <u>Hinweise zu Risiken im Zusammen-</u> hang mit dem Fonds im Allgemeinen

#### Gegenparteirisiko

Das Gegenparteirisiko ist das Verlustrisiko eines Teilfonds, das darauf zurückzuführen ist, dass die Gegenpartei in einer Transaktion des Teilfonds ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen kann. Es gibt keine Garantie, dass ein Emittent oder eine Gegenpartei nicht in Kredit- oder andere Schwierigkeiten geraten kann, die die Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen und den Verlust des ganzen oder eines Teils des dem Teilfonds geschuldeten Betrags zur Folge haben. Dieses Risiko kann jederzeit auftreten, wenn die Vermögenswerte eines Teilfonds hinterlegt, erweitert, zugesagt, investiert oder anderweitig durch tatsächliche oder implizite vertragliche Vereinbarungen exponiert werden. Zum Beispiel kann ein Gegenparteirisiko entstehen, wenn ein Teilfonds bei einem Finanzinstitut Bargeld hinterlegt, in Schuldpapiere und andere festverzinsliche Instrumente investiert oder OTC-Derivate, Wertpapierleihen, Wertpapierpensions- und Reverse-Repo-Geschäfte abschliesst.

# Operationelles Risiko

Das operationelle Risiko beschreibt das Verlustrisiko des Fonds, das auf ungeeignete interne Prozesse und Störungen im Zusammenhang mit Menschen und Systemen Verwaltungsgesellschaft und/oder ihrer Agenten und Dienstleistern oder auf externe Ereignisse zurückzuführen ist, und beinhaltet Rechts- und Dokumentationsrisiken sowie Risiken hinsichtlich Handels-, Erfüllungs- und Bewertungsverfahren im Auftrag des Fonds.

# Rechtliches und regulatorisches Risiko

Der Fonds kann rechtlichen und regulatorischen Risiken unterliegen, einschliesslich widersprüchlicher Auslegungen oder Anwendungen von Gesetzen, unvollständiger, unklarer und sich verändernder Gesetze, beschränkten Zugangs der breiten Öffentlichkeit zu Bestimmungen, Praktiken und Sitten, Nichtbeachtung oder Verletzung von Gesetzen durch Gegenparteien und andere Marktteilnehmer, unvollständiger oder inkorrekter Transaktionsunterlagen, fehlender etablierter oder effektiver Rechtsmittel, unzulänglichen Anlegerschutzes oder mangelnder Durchsetzung von bestehenden Gesetzen. Schwierigkeiten bei der Geltendmachung, beim Schutz und bei

der Durchsetzung von Rechten können bedeutende negative Auswirkungen auf die *Teilfonds* und ihren Betrieb haben.

#### **FATCA**

Der Fonds kann Bestimmungen unterliegen, die ihm von ausländischen Regulatoren, insbesondere den US-Gesetzen und -Bestimmungen namens FATCA, auferlegt werden. FATCA verlangt im Allgemeinen die Meldung von Nicht-US-Finanzinstituten, die die Bestimmungen von FATCA nicht einhalten, oder von direkt oder indirekt von US-Personen (im Sinne von FATCA) gehaltenen Nicht-US-Konten und sogenannten Non-US Entities an die US-Steuerbehörde. Die Nichtmeldung der erforderlichen Informationen kann eine Quellensteuer von 30% (dreissig Prozent) zur Folge haben für bestimmte US-Einkommen (einschliesslich Dividenden und Zinsen) und Bruttoerlöse aus dem Verkauf oder der anderweitigen Veräusserung von Vermögenswerten, die in den USA steuerpflichtige Zinsen oder Dividenden generieren können.

# **ANHANG II**

#### **ANLAGEPROZESS**

Die Verwaltungsgesellschaft und der Portfoliomanager unterstützen sich gegenseitig bei der Identifikation, Analyse, Auswahl und Überwachung der UCITS bzw. sonstigen UCI mit Hilfe eines standardisierten Überprüfungs-, Auswahl- und Überwachungsprozesses (Sorgfaltsprüfung bzw. Due Diligence). Ziel ist eine systematische Sorgfaltsprüfung, um die für die Portfolios der einzelnen Teilfonds geeignetsten UCITS bzw. sonstigen UCI der Welt herauszufiltern.

Somit steht der Begriff Sorgfaltsprüfung für ein bestehendes Verfahren, das auf ausgewählten Kriterien basiert und zur Analyse von *UCITS* bzw. sonstigen *UCI* hinsichtlich aller für eine Anlage massgeblichen Umstände dient. Zusätzlich zur Analyse der Berichterstattung der *UCITS* bzw. sonstigen *UCI*, spezifischer Datenbanken und der Sammlung schriftlicher Angaben sind persönliche Besuche der Fondsmanager vor Ort von hoher Bedeutung. So sind die *Verwaltungsgesellschaft* und der *Portfoliomanager* in der Lage, sich ein klares Bild der jeweiligen Organismen für gemeinsame Anlagen zu machen.

Bei einer Anlage des *Fonds* in *UCITS* bzw. *UCI* sind folgende Kriterien zu prüfen, obwohl der *Fonds* direkt auch in andere Vermögensgegenstände investieren darf:

#### **Qualitative Kriterien:**

- Zusammensetzung, Erfahrung, Führung und Ausbildung der Fondsmanager;
- Anlagestrategie der UCITS bzw. sonstigen UCI, insbesondere Übereinstimmung der Strategie und der Performance
- Anlageprozess
- Umsetzung der Anlageentscheide (inklusive Qualität des Back Office)
- Art des Risikomanagements
- Qualität und Transparenz bzw. Verfügbarkeit regelmässiger Berichte, freiwilliger Berichte und zusätzlicher Informationen der UCITS bzw. sonstigen UCI, wie Prospekten und Informationsbroschüren
- brancheninterne und -externe Referenzen

# Quantitative Kriterien:

- regelmässige Überwachung der NAV der UCITS bzw. sonstigen UCI
- Entwicklung des Vermögens sowie der Performance der Anlagen in UCITS bzw. sonstigen UCI auf Basis langfristiger Beobachtungen
- Vergleiche der UCITS bzw. sonstigen UCI auf Basis unterschiedlicher Performance- und Risikoindikatoren
- Analyse der UCITS bzw. sonstigen UCI hinsichtlich der Kosten- und Gebührenstruktur einschliesslich der Zeichnungs- und Rücknahmebedingungen.

#### **ANHANG III – VERTRIEB**

#### **DEUTSCHLAND**

#### Zusätzliche Informationen für Anleger in Deutschland

Das Angebot der Anteile wurde der deutschen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gemäss Paragraph 310 des Kapitalanlagegesetzbuchs bekannt gegeben.

#### Zahlstelle

Die Landesbank Hessen-Thüringen, Girozentrale, Neue Mainzer Straße 52-58, 60311 Frankfurt am Main hat die Funktion der Zahlstelle der Gesellschaft ("Deutsche Zahlstelle") gemäss Paragraph 309 Satz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs übernommen.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge für die Anteile können bei der Deutschen Zahlstelle eingereicht werden. In Deutschland ansässige Anleger können verlangen, dass die Rücknahmeerlöse, sämtliche Ausschüttungen sowie sonstige Zahlungen zu ihren Gunsten über die Deutsche Zahlstelle ausbezahlt werden.

In diesem Fall werden die Zahlungen auf ein durch den Anleger bezeichnetes Konto geleitet oder bar durch die Deutsche Zahlstelle ausbezahlt.

#### Informationsstelle

Swiss Life Invest GmbH, Zeppelinstrasse 1, 85748 Garching München, Deutschland, hat die Funktion der Informationsstelle der Gesellschaft ("Deutsche Informationsstelle") gemäss Paragraph 309 Satz 2 des Kapitalanlagegesetzbuchs übernommen.

#### Information der Anteilinhaber

Der Prospekt, die Wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung, die Jahresberichte und die Halbjahresberichte sind in Druckform kostenlos bei der Deutschen Informationsstelle erhältlich. Kopien der Verträge mit Verwahrstelle, Administrator, Registerführer, Portfoliomanager und rechtsgültig benannten Zahlstellen in den Ländern, in denen die Teilfonds zum Vertrieb zugelassen sind, können kostenlos bei der Deutschen Informationsstelle eingesehen werden. Die aktuellen Ausgabe- und Rücknahmekurse der Anteile sowie etwaige Informationen an die Anteilinhaber stehen bei der Deutschen Informationsstelle kostenlos zur Verfügung.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile werden auf der Website <a href="www.swisslife-am.com">www.swisslife-am.com</a> veröffentlicht. Informationen an die Anteilinhaber werden in "Bundesanzeiger" veröffentlicht.

Die Anleger in Deutschland werden ausserdem entsprechend Paragraph 167 des Kapitalanlagegesetzbuchs mittels eines dauerhaften Datenträgers unterrichtet über:

- 1. die Aussetzung der Rücknahme der Anteile,
- die Kündigung der Verwaltung oder die Abwicklung des Fonds oder eines Teilfonds.
- Änderungen des Verwaltungsreglements des Fonds, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, die wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwendungserstattungen betreffen, die aus dem Ver- mögen des Fonds entnommen werden können,
- die Verschmelzung von Investmentvermögen in Form von Verschmelzungsinformationen, die gemäß Artikel 43 der U-CITS-Richtlinie zu erstellen sind, und
- die Umwandlung eines Investmentvermögens in einen Feederfonds oder die Änderungen eines Masterfonds in Form von Informationen, die gemäß Artikel 64 der UCITS-Richtlinie zu erstellen sind.

#### Steuerinformationen

Der Fonds beabsichtigt, die Besteuerungsgrundlagen im Sinne des § 5 Abs. 1 InvStG (Investmentsteuergesetz) bekannt zu machen.

Es kann allerdings keine Gewähr dafür übernommen werden, dass die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 InvStG vom Fonds auch tatsächlich erfüllt werden.

Soweit der Fonds den steuerlichen Nachweis- und Veröffentli-

chungspflichten des Investmentsteuergesetzes nicht nachkommt, finden die Vorschriften der Pauschalbesteuerung gemäss § 6 InvStG Anwendung. In diesem Fall, hat der Anleger am Ende eines Kalenderjahres (31.12.) (1) Ausschüttungen auf die Investmentanteile und (2) den Zwischengewinn sowie (3) zusätzlich dem Zuwachs zwischen dem ersten und dem letzten Rücknahmepreis im jeweiligen Kalenderjahr je Anteil des Fonds, mindestens jedoch 6% des letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises der Investmentanteile jeweils multipliziert mit der Anzahl der per Ende des Kalenderjahrs (31. Dezember) im Besitz des jeweiligen in Deutschland steuerpflichtigen Anlegers gehaltenen Anteile zu versteuern.

Gemäss § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 InvStG hat der Fonds die Richtigkeit der bekannt gemachten Besteuerungsgrundlagen auf Anforderung des Bundeszentralamtes für Steuern (BZSt) innerhalb von drei Monaten nachzuweisen. Sollten Fehler für die Vergangenheit erkennbar werden, so wird die Korrektur nicht für die Vergangenheit durchgeführt, sondern im Rahmen der Bekanntmachung für das laufende Geschäftsjahr berücksichtigt (gemäss § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 Satz 3 InvStG). Die Korrektur kann daher die Anleger, die im laufenden Geschäftsjahr eine Ausschüttung erhalten bzw. einen ausschüttungsgleichen Ertrag zugerechnet bekommen, belasten oder begünstigen.

Die vorstehenden Angaben stellen lediglich einen allgemeinen Überblick über die Besteuerung der in Deutschland ansässigen Anleger dar, der keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und eine eingehende professionelle steuerliche Beratung des Anlegers durch einen gemäss § 3 StBerG (Steuerberatungsgesetz) zur geschäftsmässigen Hilfeleistung in Steuersachen Befugten keinesfalls ersetzen kann und will. Aufgrund der noch nicht verabschiedeten Gesetzgebung zur Anpassung des Investmentsteuergesetzes an das geänderte Fondsaufsichtsgesetz, welches infolge des Inkrafttretens des Kapitalanlagegesetzbuchs per 22. Juli 2013 angepasst wurde, bleibt das Investmentsteuergesetz übergangsweise gemäss dem im Erlass des Bundesfinanzministeriums vom 18. Juli 2013 2013 (Az. IV C 1 - S 1980-1/12/10011 / IV D 3 - S 7160-h/12/10001) beschriebenen Grundsatz der Fortgeltung des bisherigen Rechts gültig. Die Angaben beruhen auf der Gesetzeslage und der Auffassung der deutschen Finanzverwaltung zum Zeitpunkt der Herausgabe des Prospektes. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich zwischen diesem Datum und der Investitionsentscheidung des Anlegers die Gesetzeslage oder die Auffassung der deutschen Finanzverwaltung ändert, rät der Fonds Anlegern, sich vor einer Investitionsentscheidung über die steuerlichen Folgen des Erwerbs der Investmentanteile individuell von entsprechend qualifizierten Personen beraten zu lassen.

# DATENBLÄTTER

INCOME (EUR)		
TYPISCHES AN- LEGERPROFIL	Der <i>Teilfonds</i> Income (EUR) (der " <i>Teilfonds</i> ") eignet sich für Anleger, die mittels eines breit diversifizierten Portfolios Kapital aufbauen und dabei ein geringes bis mässiges Risiko-/Renditepotenzial aufweisen wollen. Ein mittelfristiger Anlagehorizont von mindestens drei Jahren ist notwendig, um potenzielle negative Markttrends zu überdauern.	
ANLAGEZIELE UND	Dieser Teilfonds strebt eine mittel- bis langfristige optimale Anlagerendite für Anleger mit Referenzwährung EUR an.	
ANLAGEPO- LITIK	Er nutzt internationale Diversifikationschancen und investiert nach Abzug der liquiden Mittel mindestens zwei Drittel seines Nettovermögens in Aktien- und Anleihenindexprodukten mittels Anlagen in UCITS bzw. anderen UCI (unter anderem Exchange-Traded Funds ["ETF"]) oder über derivative Instrumente. Bis zu einem Drittel seines Nettovermögens kann in Vermögenswerten angelegt werden, die den Vorschriften von Ziffer 7 "Anlageziele, - richtlinien, -techniken und -beschränkungen" des vorliegenden <i>Prospekts</i> entsprechen.	
	Zudem und kumulativ zu der oben genannten Regel haben mindestens 51% des Nettovermögens des Teilfondsportfolios auf konsolidierter Basis direkt oder indirekt in Geldmarktinstrumente, Anleihen, Notes und vergleichbaren fest oder variabel verzinslichen Instrumenten angelegt zu sein.	
	In jedem Fall dürfen die Anlagen des <i>Teilfonds</i> in sonstigen <i>UCI</i> die in Artikel D (2) des oben genannten Abschnitts nicht überschreiten.	
	Der Teilfonds geht keine Wertpapierpensions- und Reverse-Repo-Geschäfte ein.	
	Zum Datum dieses Prospekts können sämtliche Vermögenswerte Wertpapierleihgeschäften unterliegen.	
	Höchstens 30% des Nettovermögens des Teilfonds können Wertpapierleihgeschäften unterliegen.	
	Der erwartete Anteil am Nettovermögen, der Wertpapierleihgeschäften unterliegt, liegt bei ca. 10%.	
	Der Teilfonds wendet den Commitment-Ansatz an, um das globale Engagement zu überwachen.	
VERWAL- TUNGSGEBÜHR	Der <i>Portfoliomanager</i> , die von der <i>Verwaltungsgesellschaft</i> gegebenenfalls bezeichneten Vertriebspartner und/oder Swiss Life Asset Management AG im Rahmen des Vertrags über Unterstützungsdienstleistungen haben für die von ihnen erbrachten Dienstleistungen Anrecht auf eine Verwaltungsgebühr von höchstens 1,75%, berechnet als Prozentsatz des NAV auf Basis des an jedem <i>Bewertungsstichtag</i> bestimmten NAV des <i>Teilfonds</i> . Diese Gebühr ist am Ende jedes Quartals zahlbar.	
VERDOPPELUNG VON GEBÜHREN	Mit Ausnahme der nachfolgenden Bestimmungen können Verdoppelungen sonstiger Aufwendungen im Zusammenhang mit den Betriebskosten des <i>Fonds</i> einschliesslich Zeichnungs- und Rücknahmegebühren auftreten.	
	Erwirbt die Verwaltungsgesellschaft Anteile anderer UCI, welche direkt oder indirekt von ihr selbst oder von einer mit ihr durch eine gemeinsame Geschäftsleitung oder massgeblichen Einfluss oder eine direkte bzw. indirekte Beteiligung von über 10% des stimmberechtigten Kapitals verbunden sind ("verbundene Zielfonds"), darf keine Ausgabe- bzw. Rücknahmekommission im Zusammenhang mit verbundenen Zielfonds belastet werden.	
	Die Verwaltungsgebühren der als Basiswerte dienenden <i>UCITS</i> bzw. <i>UCI</i> gehen nicht über 5% des NAV per annum hinaus.	
BEWERTUNGS-	Der NAV je Anteil wird in EUR ausgedrückt.	
STICHTAG UND WÄHRUNG	Der NAV sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis je <i>Anteil</i> werden in Luxemburg an jedem Bankgeschäftstag (" <i>Bewertungsstichtag</i> ") berechnet.	
ZEICHNUNGEN	Zeichnungen von Anteilen werden an jedem Bankarbeitstag entgegengenommen.	
	Zeichnungsanträge haben nicht später als um 15.00 Uhr (luxemburgischer Zeit) am Bankgeschäftstag unmittelbar vor dem massgeblichen <i>Bewertungsstichtag</i> beim <i>Registerführer</i> bzw. jedem anderen entsprechend ermächtigten Vertriebspartner einzugehen. Anträge, welche nach dieser Frist eingehen, werden am nächstfolgenden Bewertungstag ausgeführt.	
	Die gezeichneten Beträge sind in EUR zu entrichten und haben spätestens zwei (2) Bankgeschäftstage nach dem Bewertungsstichtag bei der Verwahrstelle einzugehen.	
	Zeichnungen für den in der <i>Referenzwährung</i> des betreffenden <i>Teilfond</i> s gezeichneten Betrag sind an die <i>Verwahrstelle</i> zu senden.	
	Es kann eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5% des gezeichneten Betrags erhoben werden. Diese Zeichnungsgebühr geht an die <i>Verwaltungsgesellschaft</i> bzw. den/die Vertriebspartner.	

	Investmentfonds (Fonds Commun de Placement) nach luxemburgischem Recht
RÜCKNAHMEN	Anteile können an jedem Bewertungsstichtag zurückgenommen werden.
	Rücknahmeanträge haben bis 15.00 Uhr (luxemburgischer Zeit) am Bankgeschäftstag unmittelbar vor dem massgeblichen Bewertungsstichtag beim Registerführer einzugehen.
	Der Erlös aus Rücknahmen wird spätestens zwei (2) Bankgeschäftstage nach dem Bewertungsstichtag ausbezahlt.
	Es werden keine Rücknahmegebühren erhoben.
UMTAUSCH	Anteile eines Teilfonds können in Anteile anderer Teilfonds umgewandelt werden, sofern diese gemäss ihren Datenblättern für Umtausche offenstehen. Der vorliegende Teilfonds ist offen für Umtausche aus anderen Teilfonds. Eine eingehende Beschreibung dieser Umtausche findet sich im Abschnitt "Umtausch von Anteilen" des Prospekts.
	Umtauschanträge haben bis 15.00 Uhr (luxemburgischer Zeit) am Bankgeschäftstag unmittelbar vor dem massgeblichen Bewertungsstichtag beim Registerführer einzugehen.
	Es wird keine Umtauschgebühr erhoben.
VERFÜGBARE ANTEILKLASSEN	Derzeit bietet der Teilfonds zwei Anteilklassen an, d. h.
ANTEIEREAGSEN	Anteile der Klasse "R – Thesaurierung"
	Diese Klasse steht sämtlichen Anlegern offen. <i>Anteile</i> der "R"-Klasse unterliegen einer jährlichen taxe d'abonnement von 0,05% des Nettovermögens. Diese Steuer wird jeweils quartalsweise zum Quartalsende berechnet und fällig.
	Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, Anteile der folgenden Klassen nach freiem Ermessen zur Zeichnung aufzulegen und den Prospekt des Fonds zu gegebener Zeit entsprechend anzupassen:
	Anteile der Klasse "R – Ausschüttung"
	Anteile der "I"-Klasse, welche ausschliesslich auf institutionelle Anleger im Sinne von Art. 174 des Gesetzes von 2010 beschränkt sind. Die taxe d'abonnement für "I"-Klassen-Anteile beträgt 0,01% des Nettovermögens; sie wird quartalsweise zum Ende des jeweiligen Quartals berechnet und fällig. Diese Anteile können sowohl thesaurierende als auch ausschüttende Anteile sein.

Die Angaben im vorliegenden *Datenblatt* sind im Zusammenhang mit dem gesamten Text des *Prospekts* von SWISS LIFE INDEX FUNDS (LUX) zu lesen.

BALANCE (FUR)			
BALANCE (LUN	BALANCE (EUR)		
TYPISCHES ANLEGERPROFIL	Der <i>Teilfonds</i> Balance (EUR) (der " <i>Teilfonds</i> ") eignet sich für Anleger, die mittels eines breit diversifizierten Portfolios Kapital aufbauen und dabei ein geringes bis mässiges Risiko-/Renditepotenzial aufweisen wollen. Ein mittelfristiger Anlagehorizont von mindestens drei bis fünf Jahren ist notwendig, um potenzielle negative Markttrends zu überdauern.		
ANLAGEZIELE UND ANLAGEPO-	Dieser Teilfonds strebt eine mittel- bis langfristige optimale Anlagerendite für Anleger mit Referenzwährung EUR an.		
LITIK	Er nutzt internationale Diversifikationschancen und investiert nach Abzug der liquiden Mittel mindestens zwei Drittel seines Nettovermögens in Aktien- und Anleihenindexprodukten mittels Anlagen in UCITS bzw. anderen UCI (unter anderem Exchange-Traded Funds ["ETF"]) oder über derivative Instrumente. Bis zu einem Drittel seines Nettovermögens kann in Vermögenswerten angelegt werden, die den Vorschriften von Ziffer 7 "Anlageziele, - richtlinien, -techniken und -beschränkungen" des vorliegenden <i>Prospekts</i> entsprechen.		
	Zudem und kumulativ zu der oben genannten Regel werden mindestens 30% des Vermögens des <i>Teilfonds</i> direkt oder indirekt in Geldmarktinstrumente, Anleihen, Notes und vergleichbare fest oder variabel verzinsliche Instrumente investiert.		
	In jedem Fall dürfen die Anlagen des <i>Teilfonds</i> in sonstigen <i>UCI</i> s die in Artikel D (2) des oben genannten Abschnitts nicht überschreiten.		
	Der Teilfonds geht keine Wertpapierpensions- und Reverse-Repo-Geschäfte ein.		
	Zum Datum dieses Prospekts können sämtliche Vermögenswerte Wertpapierleihgeschäften unterliegen.		
	Höchstens 30% des Nettovermögens des Teilfonds können Wertpapierleihgeschäften unterliegen.		
	Der erwartete Anteil am Nettovermögen, der Wertpapierleihgeschäften unterliegt, liegt bei ca. 10%.		
	Der Teilfonds wendet den Commitment-Ansatz an, um das globale Engagement zu überwachen.		
VERWALTUNGS- GEBÜHR	Der <i>Portfoliomanager</i> , die von der <i>Verwaltungsgesellschaft</i> gegebenenfalls bezeichneten Vertriebspartner und/oder Swiss Life Asset Management AG im Rahmen des Vertrags über Unterstützungsdienstleistungen haben für die von ihnen erbrachten Dienstleistungen Anrecht auf eine Verwaltungsgebühr von höchstens 1,75%, berechnet als Prozentsatz des NAV auf Basis des an jedem <i>Bewertungsstichtag</i> bestimmten NAV des <i>Teilfonds</i> . Diese Gebühr ist am Ende jedes Quartals zahlbar.		
VERDOPPELUNG VON GEBÜHREN	Mit Ausnahme der nachfolgenden Bestimmungen können Verdoppelungen sonstiger Aufwendungen im Zusammenhang mit den Betriebskosten des <i>Fonds</i> einschliesslich Zeichnungs- und Rücknahmegebühren auftreten.		
	Erwirbt die Verwaltungsgesellschaft Anteile anderer UCI, welche direkt oder indirekt von ihr selbst oder von einer mit ihr durch eine gemeinsame Geschäftsleitung oder massgeblichen Einfluss oder eine direkte bzw. indirekte Beteiligung von über 10% des stimmberechtigten Kapitals verbunden sind ("verbundene Zielfonds"), darf keine Ausgabe- bzw. Rücknahmekommission im Zusammenhang mit verbundenen Zielfonds belastet werden.		
	Die Verwaltungsgebühren der als Basiswerte dienenden <i>UCITS</i> bzw. <i>UCI</i> s gehen nicht über 5% des NAV per annum hinaus.		
BEWERTUNGS- STICHTAG UND	Der NAV je Anteil wird in EUR ausgedrückt.		
WÄHRUNG	Der NAV sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis je <i>Anteil</i> werden in Luxemburg an jedem Bankgeschäftstag ("Bewertungsstichtag") berechnet.		
ZEICHNUNGEN	Zeichnungen von Anteilen werden an jedem Bankarbeitstag entgegengenommen.		
	Zeichnungsanträge haben nicht später als um 15.00 Uhr (luxemburgischer Zeit) am Bankgeschäftstag unmittelbar vor dem massgeblichen <i>Bewertungsstichtag</i> beim <i>Registerführer</i> bzw. jedem anderen entsprechend ermächtigten Vertriebspartner einzugehen. Anträge, welche nach dieser Frist eingehen, werden am nächstfolgenden Bewertungstag ausgeführt.		
	Die gezeichneten Beträge sind in EUR zu entrichten und haben spätestens zwei (2) Bankgeschäftstage nach dem Bewertungsstichtag bei der Verwahrstelle einzugehen.		
	Zeichnungen für den in der <i>Referenzwährung</i> des betreffenden <i>Teilfond</i> s gezeichneten Betrag sind an die <i>Verwahrstelle</i> zu senden.		
	Es kann eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5% des gezeichneten Betrags erhoben werden. Diese Zeichnungsgebühr geht an die <i>Verwaltungsgesellschaft</i> bzw. den/die Vertriebspartner.		

RÜCKNAHMEN	Anteile können an jedem Bewertungsstichtag zurückgenommen werden.
	Rücknahmeanträge haben bis 15.00 Uhr (luxemburgischer Zeit) am Bankgeschäftstag unmittelbar vor dem massgeblichen Bewertungsstichtag beim Registerführer einzugehen.
	Der Erlös aus Rücknahmen wird spätestens zwei (2) Bankgeschäftstage nach dem Bewertungsstichtag ausbezahlt.
	Es werden keine Rücknahmegebühren erhoben.
UMTAUSCH	Anteile eines Teilfonds können in Anteile anderer Teilfonds umgewandelt werden, sofern diese gemäss ihren Datenblättern für Umtausche offenstehen. Der vorliegende Teilfonds ist offen für Umtausche aus anderen Teilfonds. Eine eingehende Beschreibung dieser Umtausche findet sich im Abschnitt "Umtausch von Anteilen" des Prospekts.
	Umtauschanträge haben bis 15.00 Uhr (luxemburgischer Zeit) am Bankgeschäftstag unmittelbar vor dem massgeblichen Bewertungsstichtag beim Registerführer einzugehen.
	Es wird keine Umtauschgebühr erhoben.
VERFÜGBARE ANTEILKLASSEN	Derzeit bietet der Teilfonds zwei Anteilklassen an, d. h.
ANTEILASSEN	Anteile der Klasse "R – Thesaurierung"
	Diese Klasse steht sämtlichen Anlegern offen. Anteile der "R"-Klasse unterliegen einer jährlichen taxe d'abonnement von 0,05% des Nettovermögens. Diese Steuer wird jeweils quartalsweise zum Quartalsende berechnet und fällig.
	Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, Anteile der folgenden Klassen nach freiem Ermessen zur Zeichnung aufzulegen und den Prospekt des Fonds zu gegebener Zeit entsprechend anzupassen:
	Anteile der Klasse "R – Ausschüttung"
	Anteile der "I"-Klasse, welche ausschliesslich auf institutionelle Anleger im Sinne von Art. 174 des Gesetzes von 2010 beschränkt sind. Die taxe d'abonnement für "I"-Klassen-Anteile beträgt 0,01% des Nettovermögens; sie wird quartalsweise zum Ende des jeweiligen Quartals berechnet und fällig. Diese Anteile können sowohl thesaurierende als auch ausschüttende Anteile sein.

Die Angaben im vorliegenden *Datenblatt* sind im Zusammenhang mit dem gesamten Text des *Prospekts* von SWISS LIFE INDEX FUNDS (LUX) zu lesen.

DYNAMIC (EUR)		
TYPISCHES ANLEGERPROFIL	Der Teilfonds Dynamic (EUR) (der " <i>Teilfonds</i> ") eignet sich für Anleger, die die aufgrund von Aktienanlagen auftretenden höheren Risiken eingehen können und wollen, um höchstmögliche Renditen zu erzielen. Investoren sollten daher über Erfahrungen mit volatilen Produkten verfügen und in der Lage sein, bedeutende zeitweilige Verluste zu tragen. Ein mittel- bis langfristiger Anlagehorizont von mindestens fünf bis zehn Jahren ist notwendig, um potenzielle negative Markttrends zu überdauern.	
ANLAGEZIELE UND ANLAGEPO- LITIK	Dieser <i>Teilfonds</i> strebt eine mittel- bis langfristige optimale Anlagerendite für Anleger mit <i>Referenzwährung</i> EUR an.  Er nutzt internationale Diversifikationschancen und investiert nach Abzug der liquiden Mittel mindestens zwei Drittel seines Nettovermögens in Aktien- und Anleihenindexprodukten mittels Anlagen in UCITS bzw. anderen UCI (unter anderem Exchange-Traded Funds ["ETF"]) oder über derivative Instrumente. Bis zu einem Drittel seines Nettovermögens kann in Vermögenswerten angelegt werden, die den Vorschriften von Ziffer 7 "Anlageziele, -richtlinien, -techniken und -beschränkungen" des vorliegenden <i>Prospekts</i> entsprechen.	
	In jedem Fall dürfen die Anlagen des <i>Teilfonds</i> in sonstigen <i>UCI</i> s die in Artikel D (2) des oben genannten Abschnitts nicht überschreiten.	
	Der Teilfonds geht keine Wertpapierpensions- und Reverse-Repo-Geschäfte ein.	
	Zum Datum dieses Prospekts können sämtliche Vermögenswerte Wertpapierleihgeschäften unterliegen.	
	Höchstens 30% des Nettovermögens des Teilfonds können Wertpapierleihgeschäften unterliegen.	
	Der erwartete Anteil am Nettovermögen, der Wertpapierleihgeschäften unterliegt, liegt bei ca. 10%.	
	Der Teilfonds wendet den Commitment-Ansatz an, um das globale Engagement zu überwachen.	
VERWAL- TUNGSGEBÜHR	Der <i>Portfoliomanager</i> , die von der <i>Verwaltungsgesellschaft</i> gegebenenfalls bezeichneten Vertriebspartner und/oder Swiss Life Asset Management AG im Rahmen des Vertrags über Unterstützungsdienstleistungen haben für die von ihnen erbrachten Dienstleistungen Anrecht auf eine Verwaltungsgebühr von höchstens 1,75%, berechnet als Prozentsatz des NAV auf Basis des an jedem <i>Bewertungsstichtag</i> bestimmten NAV des <i>Teilfonds</i> . Diese Gebühr ist am Ende jedes Quartals zahlbar.	
VERDOPPELUNG VON GEBÜHREN	Mit Ausnahme der nachfolgenden Bestimmungen können Verdoppelungen sonstiger Aufwendungen im Zusammenhang mit den Betriebskosten des <i>Fonds</i> einschliesslich Zeichnungs- und Rücknahmegebühren auftreten.	
	Erwirbt die Verwaltungsgesellschaft Anteile anderer UCI, welche direkt oder indirekt von ihr selbst oder von einer mit ihr durch eine gemeinsame Geschäftsleitung oder massgeblichen Einfluss oder eine direkte bzw. indirekte Beteiligung von über 10% des stimmberechtigten Kapitals verbunden sind ("verbundene Zielfonds"), darf keine Ausgabe- bzw. Rücknahmekommission im Zusammenhang mit verbundenen Zielfonds belastet werden.	
	Die Verwaltungsgebühren der als Basiswerte dienenden <i>UCITS</i> bzw. <i>UCI</i> s gehen nicht über 5% des NAV per annum hinaus.	
BEWERTUNGS-	Der NAV je Anteil wird in EUR ausgedrückt.	
STICHTAG UND WÄHRUNG	Der NAV sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis je <i>Anteil</i> werden in Luxemburg an jedem Bankgeschäftstag (" <i>Bewertungsstichtag</i> ") berechnet.	
ZEICHNUNGEN	Zeichnungen von Anteilen werden an jedem Bankarbeitstag entgegengenommen.	
	Zeichnungsanträge haben nicht später als um 15.00 Uhr (luxemburgischer Zeit) am Bankgeschäftstag unmittelbar vor dem massgeblichen <i>Bewertungsstichtag</i> beim <i>Registerführer</i> bzw. jedem anderen entsprechend ermächtigten Vertriebspartner einzugehen. Anträge, welche nach dieser Frist eingehen, werden am nächstfolgenden Bewertungstag ausgeführt.	
	Die gezeichneten Beträge sind in EUR zu entrichten und haben spätestens zwei (2) Bankgeschäftstage nach dem Bewertungsstichtag bei der Verwahrstelle einzugehen.	
	Zeichnungen für den in der <i>Referenzwährung</i> des betreffenden <i>Teilfond</i> s gezeichneten Betrag sind an die <i>Verwahrstelle</i> zu senden.	
	Es kann eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5% des gezeichneten Betrags erhoben werden. Diese Zeichnungsgebühr geht an die <i>Verwaltungsgesellschaft</i> bzw. den/die Vertriebspartner.	

RÜCKNAHMEN	Anteile können an jedem Bewertungsstichtag zurückgenommen werden.
	Rücknahmeanträge haben bis 15.00 Uhr (luxemburgischer Zeit) am Bankgeschäftstag unmittelbar vor dem massgeblichen Bewertungsstichtag beim Registerführer einzugehen.
	Der Erlös aus Rücknahmen wird spätestens (2) Bankgeschäftstage nach dem Bewertungsstichtag ausbezahlt. Es
	werden keine Rücknahmegebühren erhoben.
UMTAUSCH	Anteile eines Teilfonds können in Anteile anderer Teilfonds umgewandelt werden, sofern diese gemäss ihren Daten-blättern für Umtausche offen stehen. Der vorliegende Teilfonds ist offen für Umtausche aus anderen Teilfonds. Eine eingehende Beschreibung dieser Umtausche findet sich im Abschnitt "Umtausch von Anteilen" des Prospekts.
	Umtauschanträge haben bis 15.00 Uhr (luxemburgischer Zeit) am Bankgeschäftstag unmittelbar vor dem massgeblichen Bewertungsstichtag beim Registerführer einzugehen.
	Es wird keine Umtauschgebühr erhoben.
VERFÜGBARE ANTEILKLASSEN	Derzeit bietet der Teilfonds zwei Anteilklassen an, d. h.
ANTEILKLASSEN	Anteile der Klasse "R – Thesaurierung"
	Diese Klasse steht sämtlichen Anlegern offen. <i>Anteile</i> der "R"-Klasse unterliegen einer jährlichen taxe d'abonnement von 0,05% des Nettovermögens. Diese Steuer wird jeweils quartalsweise zum Quartalsende berechnet und fällig.
	Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, Anteile der folgenden Klassen nach freiem Ermessen zur Zeichnung aufzulegen und den Prospekt des Fonds zu gegebener Zeit entsprechend anzupassen:
	Anteile der Klasse "R – Ausschüttung"
	Anteile der "I"-Klasse, welche ausschliesslich auf institutionelle Anleger im Sinne von Art. 174 des Gesetzes von 2010 beschränkt sind. Die taxe d'abonnement für "I"-Klassen-Anteile beträgt 0,01% des Nettovermögens; sie wird quartalsweise zum Ende des jeweiligen Quartals berechnet und fällig. Diese Anteile können sowohl thesaurierende als auch ausschüttende Anteile sein.

Die Angaben im vorliegenden *Datenblatt* sind im Zusammenhang mit dem gesamten Text des *Prospekts* von SWISS LIFE INDEX FUNDS (LUX) zu lesen.